

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz — JuMiG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1), Rechnung getragen werden.

Demnach sollen

- die bisher überwiegend in bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder geregelten Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften an andere öffentliche Stellen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und
- verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

B. Lösung

Der Entwurf geht von einem grundsätzlichen Vorrang bereichsspezifischer Übermittlungsregelungen aus. Soweit solche nicht erforderlich sind, schlägt der Entwurf die Regelung von Zulässigkeitsvoraussetzungen einschließlich der Zweckbestimmung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) vor. In diesem Gesetz sollen auch die verfahrensrechtlichen Vorkehrungen geregelt werden.

Im einzelnen ist vorgesehen:

1. Im EGGVG werden Mitteilungsbefugnisse geschaffen (§§ 13 bis 17 EGGVG-E); die Begründung von Mitteilungspflichten

bleibt, soweit erforderlich, Verwaltungsvorschriften überlassen.

2. Der Umfang zulässiger Mitteilungen soll auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 EGGVG-E).
3. Sofern Einzelfallabwägungen vorzunehmen sind und in Jugendsachen soll die Anordnung der Übermittlung personenbezogener Daten dem Richter, Staatsanwalt oder Amtsanwalt und in bestimmten Fällen einem Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten bleiben (§ 18 Abs. 4 EGGVG-E).
4. Die Verwendung der übermittelten Daten soll grundsätzlich an den der Übermittlung zugrundeliegenden Zweck gebunden sein (§ 19 Abs. 1 EGGVG-E).
5. Um die Verwendung überholter oder falscher Daten zu vermeiden, ist in § 20 EGGVG-E eine Nachberichts- und Berichtigungspflicht vorgesehen.
6. Die Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen und eine Auskunftspflicht ihm gegenüber (§ 21 EGGVG-E) tragen der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, daß jedermann ausreichend Gelegenheit haben muß zu erfahren, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.
7. Gegen die Anordnung von Mitteilungen, die dem Justizverwaltungshandeln zuzurechnen ist, wird in § 22 EGGVG-E der in den §§ 23 bis 30 EGGVG geregelte Rechtsweg gegen Justizverwaltungsakte vorgeschlagen.

Der Entwurf enthält ferner eine Vielzahl bereichsspezifischer Übermittlungsvorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes sind nicht zu erwarten, weil die Mitteilungen im wesentlichen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder zu veranlassen sind. Die durch einen erhöhten Arbeitsaufwand bedingten Auswirkungen auf die Haushalte der Länder lassen sich nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 440 00 — Ju 12/92

Bonn, den 31. August 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz — JuMiG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen
in Zivil- und Strafsachen
(Justizmitteilungsgesetz — JuMiG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften“.

2. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Verfahrensübergreifende Mitteilungen
von Amts wegen

§ 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind; sie gelten auch für in besonderen Rechtsvorschriften geregelte Übermittlungen. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen den Vorschriften dieses Abschnitts vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde, oder
4. auf Grund einer Entscheidung

- a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
- b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes zwingend vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

§ 14

(1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des

- Strafgesetzbuchs oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
 3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder in Gnadensachen,
 4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls
 - a) der Betroffene wegen seines Berufs oder Dienstverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet, oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und
 - b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Dienstverhältnis zu beachten sind, oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,
 5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufs, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls
 - a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und
 - b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, Gewerbes, Berufs oder Ehrenamtes zu beachten sind, oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Fähigkeit, Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,
 6. Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,
 7. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder Einschränkung der Berechtigung, der Erlaubnis oder der Genehmigung oder für die Anordnung einer Auflage, falls der Betroffene
 - a) in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder
 - b) Inhaber einer atom-, waffen-, sprengstoff-, gefahrstoff-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, betäubungsmittel- oder arzneimittelrechtlichen Berechtigung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, eines Jagdscheines, eines Fischereischeines oder einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist,
 8. Maßnahmen der Aufsicht, falls es sich
 - a) um Strafsachen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekanntwerden, oder
 - b) um Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern handelt,
 oder
 9. die Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.
 - (2) Daten nach Absatz 1, die § 41 oder § 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, dürfen nur den dort genannten Stellen übermittelt werden.
 - (3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Vor rechtskräftigem Abschluß oder vor nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung nur zulässig, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Empfängers geboten sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten.

(5) Der Bundesminister der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 erlassen.

§ 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind,
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind oder
3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen oder für die Gewährung von Leistungen und
 - a) wenn die Daten in einem Verfahren nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, dem Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz oder dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekanntgemacht worden sind oder die Bekanntmachung gleichzeitig mit der Übermittlung veranlaßt wird, oder
 - b) wenn es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse handelt.

§ 16

Erfolgt eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den für diese Übermittlung geltenden Rechtsvorschriften, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. an den Bundesminister der Justiz und das Auswärtige Amt,
2. in Strafsachen gegen Mitglieder einer ausländischen konsularischen Vertretung zusätzlich an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat.

§ 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
 4. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger
- erforderlich ist.

§ 18

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(2) Die Begründung einer Entscheidung darf übermittelt werden, soweit die Entscheidung ohne Begründung zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers offensichtlich nicht ausreicht. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie trifft in geeigneten Fällen Vorkehrungen, um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

(4) Die Übermittlung ordnet an in den Fällen

1. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme von in Rechtsvorschriften angeordneten Übermittlungspflichten,
2. des § 14 Abs. 3 und 4 und, wenn das Jugendgerichtsgesetz gilt, auch in den Fällen des § 14 Abs. 1, und
3. des § 17

bei dem Gericht der Richter oder, wenn der Rechtspfleger für das Verfahren zuständig ist, der Beamte des gehobenen Justizdienstes und bei der Staatsanwaltschaft der Staatsanwalt, der Amtsanwalt oder, wenn die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde tätig ist, der Beamte des gehobenen Justizdienstes.

§ 19

(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für

andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück.

§ 20

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens so weit zu unterrichten, wie dies im Hinblick auf die vorherige Übermittlung erforderlich ist; das gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Die Unterrichtung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn dies erforderlich erscheint, um drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

(2) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten. Der Empfänger berichtet die Daten oder vermerkt ihre Unrichtigkeit in den Akten.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

§ 21

(1) Der Betroffene ist gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. damit zu rechnen ist, daß der Betroffene von der Übermittlung seiner Daten auf andere Weise Kenntnis erlangt,
2. die Daten öffentlich bekanntgemacht oder bekanntzumachen sind oder
3. die Anschrift des Betroffenen nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden kann; Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt, es sei denn, daß auch die Anschrift des gesetzlichen Vertreters nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Wenn eine Unterrichtung auf Grund des Absatzes 2 nicht erfolgt ist, so ist dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über den Inhalt und den Empfänger übermittelter Daten zu erteilen. Die Auskunft aus einer Akte wird nur erteilt, soweit der

Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Bezieht sich die Unterrichtung oder die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Unterrichtung und die Auskunftserteilung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Unterrichtung oder Auskunftserteilung zurücktreten muß. Die Unterrichtung unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

§ 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, so wird die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit,

ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist."

3. Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Anfechtung von Justizverwaltungsakten“.

4. Vor § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Kontaktsperre“.

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ eingefügt:

„, der die Entscheidung bekanntzumachen ist,“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Erkennt ein Gericht

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, oder
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,

und ergibt sich aus dem Strafurteil, daß der Verurteilte Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen

ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so teilt die Strafvollstreckungsbehörde die Verurteilung mit, sobald sie rechtskräftig ist.

(3) Die Mitteilung ist zu richten

1. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Ordensgesetzes verliehen worden sind, an den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Ordensgesetzes verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfaßt den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung. Der Empfänger der Mitteilung kann auch die Mitteilung der Urteilsgründe verlangen, soweit die Mitteilung des Urteilstenors für seine Entscheidung nicht ausreicht.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nach § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird folgender § 125 c eingefügt:

§ 125 c

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift und
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) Bei fahrlässig begangenen Straftaten sollen die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur erfolgen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich ist, insbesondere wenn die Tat bereits ihrer Art nach Anlaß zur Prüfung bietet, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu

übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekanntwerden, dürfen mitgeteilt werden, wenn sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten eines Beamten aus dem Dienstverhältnis hervorrufen und ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch bei Berücksichtigung der entgegenstehenden berechtigten Interessen des Beamten für dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich ist; erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlaß zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Mitteilungen sind an den zuständigen Dienstvorsetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Artikel 5

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen“ folgende Zeile eingefügt:

„§ 28a Bericht an den Deutschen Bundestag“.

2. Dem § 27 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach den §§ 29 und 30 sind zu übermitteln

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung,
2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesgesundheitsamt im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
 - a) die Anklageschrift sowie
 - b) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Die Übermittlung der rechtskräftigen, das Verfahren abschließenden Entscheidung veranlaßt die Strafvollstreckungsbehörde, sonstige Übermittlungen die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die Strafvollstreckungsbehörde darf die das Verfahren abschließende Entscheidung in sonstigen Strafsachen der zuständigen Landesbehörde übermitteln, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der über-

mittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.“

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Bericht an den Deutschen Bundestag

(1) Die Bundesregierung erstattet in einem Abstand von höchstens vier Jahren, erstmalig 1995, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Anwendung

1. der §§ 29 bis 31, 33 und 34 sowie
2. der §§ 35 bis 38

durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Der Bericht umfaßt insbesondere

1. eine Dokumentation über
 - a) die Anzahl und weitere demographische Merkmale der betroffenen Straftäter,
 - b) die im einzelnen verwirklichten Straftatbestände,
 - c) die bei der Begehung der Straftaten verwendeten Betäubungsmittel,
 - d) die verhängten Strafen, angeordnete Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel,
 - e) Art, Monat und Jahr der Entscheidungen,
 - f) Bezeichnung und Sitz der jeweiligen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie

2. eine Darstellung und Bewertung, inwieweit die Verurteilung von Straftätern einerseits sowie die Einstellung des Strafverfahrens und die Zurückstellung der Strafvollstreckung bei betäubungsmittelabhängigen Straftätern andererseits den drogenpolitischen Zielsetzungen des Betäubungsmittelgesetzes entspricht.

(2) Zur Vorbereitung des Berichts werden dem Bundesminister für Gesundheit bei Straftaten nach den §§ 29 und 30 übermittelt

1. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung und
2. Entscheidungen nach den §§ 35 bis 38 mit Begründung.

Die Übermittlung der rechtskräftigen, das Verfahren abschließenden Entscheidung veranlaßt die Strafvollstreckungsbehörde, sonstige Übermittlungen die Strafverfolgungsbehörde.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Die nach Absatz 2 übermittelten Entscheidungen sind ein Jahr nach Erstattung des in Absatz 1 genannten Berichts zu vernichten.“

Artikel 6**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

§ 15 a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht, bei dem eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangen ist, teilt dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben den Tag des Eingangs der Klage mit, es sei denn, der Zahlungsverzug des Mieters beruht offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit. Die Mitteilung enthält ferner

1. die Namen und die Anschriften der Parteien,
2. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,
3. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes oder der geltend gemachten Entschädigung und
4. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

Artikel 7**Änderung der Zivilprozeßordnung**

In § 634 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„er ist von der Erhebung der Klage in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 8**Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 453 Abs. 1 Satz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekanntgeworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt.“

Artikel 9**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 7 § 20 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird folgender § 20 a eingefügt:

„ § 20 a**Namensänderung**

(1) Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Änderung des Namens der Registerbehörde mit. In der Mitteilung sind die Personendaten der Person, deren Name sich geändert hat, insbesondere der frühere Geburtsname, Familienname oder Vorname, und der Rechtsgrund für die Namensänderung anzugeben.

(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familienname oder Vorname sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für den in Absatz 2 oder in § 153 a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zweck verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.“

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 a werden folgende Sätze angefügt:

„Gerichte und Behörden dürfen dem Vormundschafts- oder Familiengericht sonstige personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

2. § 69k Abs. 5 und 6, § 69l Abs. 3 und § 69m Abs. 2 werden aufgehoben.
3. Nach § 69m werden folgende §§ 69n und 69o eingefügt:

„§ 69n

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen darf das Vormundschaftsgericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an Gerichte oder Behörden mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 69k Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 69o

Für Mitteilungen nach den §§ 69k bis 69n gelten die §§ 19 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Betreffen Mitteilungen nach § 69k oder § 69n eine andere Person als den Betroffenen, so gilt auch § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

4. § 70n wird wie folgt gefaßt:

„§ 70n

Für Mitteilungen gelten die §§ 69k, 69n und 69o entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i Abs. 1 Satz 1 und die Aussetzung einer Unterbringung nach § 70k Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.“

5. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschrift des § 125a Abs. 1 findet auf die dem Registergericht zu machenden Mitteilungen, die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 finden auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.“

Artikel 11

Änderung von Grundbuchvorschriften

(1) Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

(1) Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekanntgemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Hypothek, Grundschuld, Ren-

tenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Recht im Grundbuch eingetragen ist. Jede Eintragung auf dem Grundbuchblatt eines Heimstättengrundstücks ist auch dem eingetragenen Heimstättenausgeber bekanntzumachen.

(2) Steht ein Grundstück in Miteigentum, so ist die in Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachung an den Eigentümer nur gegenüber den Miteigentümern vorzunehmen, auf deren Anteil sich die Eintragung bezieht. Entsprechendes gilt bei Miteigentum für die in Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachung an einen Hypothekengläubiger oder sonstigen Berechtigten von der Eintragung eines Eigentümers.

(3) Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers sind außerdem der Behörde bekanntzumachen, welche das in § 2 Abs. 2 bezeichnete amtliche Verzeichnis führt.

(4) Die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum ist der für die Abgabe der Aneignungserklärung zuständigen Behörde bekanntzumachen.

(5) Wird der in § 9 Abs. 1 vorgesehene Vermerk eingetragen, so hat das Grundbuchamt dies dem Grundbuchamt, welches das Blatt des belasteten Grundstücks führt, bekanntzumachen. Ist der Vermerk eingetragen, so hat das Grundbuchamt, welches das Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks führt, jede Änderung oder Aufhebung des Rechts dem Grundbuchamt des herrschenden Grundstücks bekanntzumachen.

(6) Die Bekanntmachung hat die Eintragung wörtlich wiederzugeben. Sie soll auch die Stelle der Eintragung im Grundbuch und den Namen des Grundstückseigentümers, bei einem Eigentumswechsel auch den des bisherigen Eigentümers angeben; die Anschrift des neuen Eigentümers ist anzugeben, soweit dies von diesem beantragt wird und sie bekannt ist. In die Bekanntmachung kann auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks in dem in § 2 Abs. 2 genannten amtlichen Verzeichnis aufgenommen werden.

(7) Auf die Bekanntmachung kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Sonstige Vorschriften über die Bekanntmachung von Eintragungen in das Grundbuch bleiben unberührt.“

2. Nach § 55 wird eingefügt:

„§ 55a

(1) Enthält ein beim Grundbuchamt eingegangenes Schriftstück Anträge oder Ersuchen, für deren Erledigung neben dem angegangenen Grundbuchamt auch noch ein anderes Grundbuchamt zuständig ist oder mehrere andere Grundbuchämter zuständig sind, so kann jedes der beteiligten Grundbuchämter den anderen beteiligten Grundbuchämtern Abschriften seiner Verfügungen mitteilen.

(2) Werden bei Gesamtrechten (§ 48) die Grundbücher bei verschiedenen Grundbuchämtern ge-

führt, so sind die Eintragungen den anderen beteiligten Grundbuchämtern bekanntzugeben. Mitzuteilen ist auch, wenn ein Eintragungsantrag oder ein Ersuchen zurückgewiesen wird.

§ 55b

Soweit das Grundbuchamt aufgrund von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen Mitteilungen an Gerichte oder Behörden oder sonstige im § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnete Stellen zu machen hat, ist hierauf § 21 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes über die Unterrichtung von Betroffenen nicht anzuwenden. Das gleiche gilt im Falle des § 55a.

(2) In § 17 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbau-recht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Von der Eintragung eines Erbbauberechtigten ist außerdem die Behörde zu benachrichtigen, welche das in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichnete amtliche Verzeichnis führt.“

(3) § 39 Abs. 1, 2 und 4, §§ 41 und 42 der Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1984 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Schiffsregisterordnung

Nach § 57 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Jede Eintragung in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz, dem Flaggenrechtsgesetz und dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz bekanntzumachen.“

Artikel 13

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtshilfe“ die Worte „und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

Dem Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht übermittelt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht die Entscheidung, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.“

Artikel 15

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 70 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie deren Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Vormundschaftsrichter erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Dem § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), das zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 oder § 2 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 17**Änderung des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 3 Satz 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte eingefügt:

„dies gilt nicht für § 406 e, auch in Verbindung mit § 406 h, der Strafprozeßordnung.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Worte „des Betroffenen und“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“

- c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a**Verfahrensübergreifende Mitteilungen
von Amts wegen**

(1) In Bußgeldsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder in Gnadensachen. In anderen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in sinngemäßer Anwendung erfordern. Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift gelten sinngemäß. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 5 des genannten Gesetzes gilt für Mitteilungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften sinngemäß.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 12, 13, 16, 17 und 19 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,
2. § 18 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß die Übermittlung im Sinne des Absatzes 4 dieser Vorschrift der Leiter der für die Verfolgung der

Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde anordnet, der seine Zuständigkeit auf einen Beamten oder mehrere Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes übertragen kann,

3. § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 bis 30 dieses Gesetzes das Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und an die Stelle des in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gerichts das in § 68 bezeichnete Gericht tritt.

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde mitteilen, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist. Der Bundesminister, der für Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.“

Artikel 18**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Dem § 29 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Grundbuchämter teilen den für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Finanzbehörden für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke mit

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb,
2. die Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum,
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist gleichzeitig der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitzuteilen. Die Mitteilungen können der Finanzbehörde über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mitteilung weiterer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände vorzuschreiben, soweit

dies für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist."

Artikel 19

Änderung der Gewerbeordnung

§ 153a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.“

Artikel 20

Änderung des Bundesberggesetzes

Dem § 17 Abs. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von der Eintragung des Bergwerkseigentums sowie jedes neuen Bergwerkseigentümers zu benachrichtigen.“

Artikel 21

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Nach § 145a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, wird folgender § 145b eingefügt:

„§ 145b

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt bei Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141, 143 und 145 rechtskräftige Entscheidungen einschließlich der Begründung dem Bundesaufsichtsamt mit.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens einschließlich des Außendienstes hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich, soll die Staatsanwaltschaft oder das Gericht diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen.

(3) Betrifft eine Mitteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Versicherungsunternehmen, über das die Aufsicht nach diesem Gesetz durch eine Landes-

behörde ausgeübt wird, leitet das Bundesaufsichtsamt die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiter und unterrichtet hierüber die übermittelnde Stelle."

Artikel 22

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 12 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch § 81 des Gesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 4), der nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit. Das Grundbuchamt hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen sind oder vorgenommen werden.“

Artikel 23

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Dem § 233b des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei Straftaten nach den §§ 227 und 227a sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt

ist zulässig. Die Übermittlung der rechtskräftigen, das Verfahren abschließenden Entscheidung veranlaßt die Strafvollstreckungsbehörde, sonstige Übermittlungen die Strafverfolgungsbehörde.

(5) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen der Bundesanstalt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 228 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 24

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Dem Artikel 1 § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), das zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach den §§ 15 und 15a sind dem Landesarbeitsamt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit

ist zulässig. Die Übermittlung der rechtskräftigen, das Verfahren abschließenden Entscheidung veranlaßt

die Strafvollstreckungsbehörde, sonstige Übermittlungen die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen dem Landesarbeitsamt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 25

Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Artikel 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****1. Zweck des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, das Justizmitteilungswesen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen.

1.1

In Straf- und Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Laufe eines Verfahrens zahlreiche Mitteilungen von Amts wegen an öffentliche Stellen (Gerichte, Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften) zu machen, die diese zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Die Mitteilungen betreffen überwiegend unmittelbar am Verfahren beteiligte, aber auch am Verfahren unbeteiligte Personen. Inhalt, Zeitpunkt und Empfänger der Mitteilungen sind weitgehend in Verwaltungsanordnungen geregelt, die zwischen den Justizministern und -senatoren der Länder und dem Bundesminister der Justiz bundeseinheitlich vereinbart worden sind:

- a) Für die Straf- und Jugendgerichtsbarkeit in der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)“ in der Fassung vom 15. März 1985 (für den Bund: Bundesanzeiger Nr. 60/1985),
- b) für die Zivil- und freiwillige Gerichtsbarkeit in der „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“ vom 1. Oktober 1967 (für den Bund: Bundesanzeiger Nr. 218/1967), für den Bund zuletzt geändert durch Erlaß vom 11. November 1985 (Bundesanzeiger Nr. 219/1985).

Daneben gibt es weitere Verwaltungsanordnungen der Länder.

1.2

Als Rechtsgrundlage für die Mitteilungsanordnungen wurde früher der Amtshilfegrundsatz des Artikels 35 Abs. 1 GG angesehen. Diese schon seit Jahren nicht unbestrittene Auffassung kann jedenfalls seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach dieser Entscheidung umfaßt das durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung auch den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Im Hinblick auf die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsge-

bundenheit der Person muß der einzelne vielmehr Beschränkungen dulden, soweit dies im überwiegen- den Allgemeininteresse liegt (BVerfGE 65, 1, 43f.; BVerfGE 80, 367, 373; BVerwGE 84, 375, 379 m. w. N.). Das trifft in besonderem Maße bei Daten des einzelnen zu, die nicht nur den Bereich seiner privaten Lebensgestaltung, sondern sein soziales Verhalten betreffen und unter diesem Blickwinkel seiner ausschließlichen Verfügungsmöglichkeit entzogen sind. Insbesondere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen betreffen nicht nur den privaten Lebensbereich des einzelnen, sondern berühren auch Belange der Allgemeinheit (BVerwG, NJW 1990, 2765, 2766).

Eingriffe in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben, die damit also dem Gebot der Normenklarheit entspricht. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Beschränkungen nur soweit zulässig, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Ferner sind organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Die Grundsatzaussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind in allen Bereichen, in denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu beachten. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 9. März 1988 zu § 687 ZPO (BVerfGE 78, 77, 84) festgestellt hat, haben die Möglichkeiten und Gefahren der automatischen Datenverarbeitung zwar die Notwendigkeit eines Schutzes persönlicher Daten deutlicher hervortreten lassen, sind aber nicht Grund und Ursache ihrer Schutzbedürftigkeit. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt vielmehr wegen seiner persönlichkeitsrechtlichen Grundlage generell vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Entscheidung hat auch klargestellt, daß die Übermittlung staatlicher Entscheidungen, die eine Person betreffen, ebenfalls vom Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfaßt wird. Daher muß auch für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Justiz eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2. Regelungssystematik für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten**2.1**

Regelungen über die Erhebung personenbezogener Daten und über deren Verwendung im Rahmen des

Verfahrens gehören in allen justitiellen Verfahren zu den grundlegenden Bestandteilen des jeweiligen Verfahrensrechts; sie sind deshalb einer verfahrensübergreifenden Regelung nicht zugänglich.

2.2

Die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen ist ebenfalls in den Verfahrensgesetzen geregelt, zum Teil werden entsprechende Regelungen vorbereitet (insbesondere Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts — StVÄG). Es besteht jedoch ein Zusammenhang mit den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen, weil Verwendungsregelungen bei der Akteneinsicht und Aktenauskunft einerseits und bei den von Amts wegen vorzunehmenden Übermittlungen andererseits aufeinander abgestimmt sein müssen.

2.3

Das Justizmitteilungsgesetz soll die verfahrensübergreifende Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften regeln. Soweit keine bereichsspezifischen Vorschriften bestehen oder mit diesem Entwurf (Artikel 2 bis 25) geschaffen werden sollen, soll die Regelung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erfolgen (Artikel 1).

3. Grundzüge des Entwurfs

3.1

Der Entwurf sieht Regelungen über die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit und über den Umfang der Übermittlungen vor. Für Übermittlungen, deren Zulässigkeit nicht bereichsspezifisch geregelt ist oder geregelt werden soll, sind besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgesehen, aus denen sich die Zweckbestimmung ergibt. Eine bereichsspezifische Regelung wird insbesondere für solche Verwendungsarten oder Daten vorgeschlagen, die besonders sensibel sind oder für eine abstrahierende tatbestandsmäßige Umschreibung nicht geeignet erscheinen. Dazu gehören auch Daten, die aus verschiedenen Verfahren und von verschiedenen Behörden übermittelt werden können oder müssen, wie die in § 36 a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 32 a der Patentanwaltsordnung, § 76 Abs. 2 und 4 des Ausländergesetzes oder in zahlreichen Steuergesetzen genannten Daten. Bereichsspezifische Regelungen sind ferner für die Fälle vorgesehen, denen die §§ 14 bis 17 EGGVG-E nicht gerecht werden. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn die in § 13 Abs. 2 EGGVG-E vorgesehene Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen bereits vom Gesetzgeber vorweggenommen werden soll, andere Abwägungskriterien erforderlich sind oder wenn Übermittlungen regelmäßig bereits vor Abschluß des Verfahrens erfolgen müssen, ohne daß die übermittelnde Stelle prüfen muß, ob aus ihrer Sicht unverzüglich Entscheidungen

oder andere Maßnahmen des Empfängers geboten sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten, wie dies § 14 Abs. 4 EGGVG-E grundsätzlich vorsieht.

3.2

Die Zweckbestimmung soll durch die übermittelnde Stelle erfolgen. Der Empfänger soll verpflichtet werden, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke soll nur zulässig sein, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG-E).

3.3

Wegen der besonderen Sensibilität von Daten aus Strafverfahren ist eine Übermittlung in den Fällen des § 14 Abs. 1 und 3 EGGVG-E grundsätzlich erst nach endgültigem Abschluß des Verfahrens vorgesehen; Ausnahmen sollen nur in engen Grenzen zugelassen werden (§ 14 Abs. 4 EGGVG-E).

3.4

Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken, soll durch verschiedene Regelungen Rechnung getragen werden, die auf die spezifische Art der Übermittlungen und die damit verbundene Interessenlage der hiervon Betroffenen ausgerichtet sind. Insbesondere wird dem Umstand Rechnung getragen, daß solche Übermittlungen nicht auf Ersuchen einer an bestimmten Daten interessierten Stelle erfolgen; es handelt sich vielmehr um Übermittlungen an überwiegend justizexterne Empfänger, die von Amts wegen, d. h. unaufgefordert, erfolgen, weil die übermittelnde Stelle nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Empfänger sie benötigt.

3.4.1

Grundsätzlich ist der Betroffene gleichzeitig mit der Übermittlung ihn betreffender Daten hierüber zu unterrichten (§ 21 Abs. 1 EGGVG-E). Von dieser Pflicht sind allerdings verschiedene Ausnahmen vorgesehen (§ 21 Abs. 2 EGGVG-E).

Sofern eine Unterrichtung nicht erfolgt, ist ein Auskunftsrecht für den Betroffenen vorgesehen (§ 21 Abs. 3 EGGVG-E). Ausnahmen von der Unterrichts- und Auskunftspflicht enthält § 21 Abs. 4 und 5 EGGVG-E.

Die Regelung trägt insbesondere dem Erfordernis Rechnung, daß die Bürger ausreichend Gelegenheit haben müssen zu erfahren, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“ (BVerfGE 65, 1, 43).

3.4.2

Sind Daten, die den Gegenstand eines Verfahrens betreffen, vor dessen Beendigung übermittelt worden, so ist der Empfänger im erforderlichen Umfang vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten (§ 20 Abs. 1 EGGVG-E). Diese Regelung soll der Nutzung überholter Daten zum Nachteil des Betroffenen entgegenwirken.

3.4.3

Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hierüber zu unterrichten (§ 20 Abs. 2 EGGVG-E). Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Daten beim Empfänger berichtigt werden.

3.4.4

Da die übermittelnde Stelle die Erforderlichkeit der Übermittlung im Einzelfall nicht abschließend beurteilen kann, ist eine Prüfung durch den Empfänger vorgesehen. Ergibt die Prüfung, daß die Daten nicht erforderlich sind, hat der Empfänger nach dem Vorschlag des Entwurfs die Unterlagen der übermittelnden Stelle zurückzuschicken (§ 19 Abs. 2 EGGVG-E).

3.4.5

Um der Gefahr rechtswidriger Übermittlungen entgegenzuwirken und die erforderliche Sachkompetenz sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Übermittlung in Fällen, in denen eine besondere Einzelfallprüfung erforderlich ist, und in Jugendsachen je nach der Zuständigkeit im gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren von einem Richter, Staatsanwalt, Amtsanwalt oder einem Beamten des gehobenen Justizdienstes anzuordnen ist (§ 18 Abs. 4 EGGVG-E).

3.4.6

Dem Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes soll § 22 EGGVG-E Rechnung tragen.

3.5

Die in das EGGVG einzustellenden verfahrensrechtlichen Vorkehrungen sollen grundsätzlich auch für solche Mitteilungsfälle gelten, die bereichsspezifisch — auch landesrechtlich — geregelt sind. Sie sollen dagegen nicht gelten, wenn die Übermittlung nach den Vorschriften über das Verfahren der übermittelnden Stelle erfolgt, soweit diese Vorschriften datenschutzrechtliche Regelungen enthalten, wie zum Beispiel die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Entspre-

chende abschließende Regelungen sind für die Strafprozeßordnung (StPO) für die darin zu regelnden Übermittlungen geplant. Soweit die Rechtsgrundlage für die Übermittlung im Verfahrensrecht der übermittelnden Stelle enthalten ist, soll es für den Rechtsschutz in jedem Fall bei den Vorschriften des Verfahrensrechts verbleiben.

3.6

Regelungen über die Vernichtung unrichtiger oder sonstiger Daten, die der Empfänger nicht verwenden darf, sieht der Entwurf nicht vor, weil nicht übersehen werden kann, für welchen Zeitraum die Mitteilungen in den Akten des Empfängers verbleiben müssen, um die Schlüssigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns oder -unterlassens zu dokumentieren. Die Vernichtung solcher Daten soll sich deshalb ausschließlich nach den für den Empfänger geltenden Vorschriften richten. Da Regelungen über die Vernichtung und die Sperrung von Daten zusammengehören, soll auch für die Sperrung das für den Empfänger geltende Recht maßgebend sein.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus Straf- und Zivilverfahren einschließlich Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist — auch wenn es sich um Handlungen der Justizverwaltung handelt — Annex zum gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren. Sie unterliegt daher der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren nach Artikel 74 Nr. 1 GG. Dieser Kompetenztitel erfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, die die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten der Gerichte betreffen, somit auch diejenigen Aufgaben, die mit diesem Bereich in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dies trifft auf den vorliegenden Entwurf zu, denn zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der Verwendung personenbezogener Daten aus diesen Verfahren besteht ein enger Zusammenhang, soweit es um die Wahrung und Fortsetzung des durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu beachtenden Schutzes der in diesen Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten geht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG, weil die in das EGGVG einzustellenden Vorschriften das Justizverwaltungsverfahren der Länder und einige Vorschriften auch das Verwaltungsverfahren der Länder im übrigen regeln. Eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder enthält auch Artikel 22 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes); die Gesetzgebungskompetenz beruht insoweit auf Artikel 74 Nr. 18 GG.

5. Umsetzung des Entwurfs

In dem Entwurf ist davon abgesehen worden, im EGGVG allgemeine Mitteilungspflichten zu begrün-

den, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß dies zu einer Ausweitung der Mitteilungsfälle führen würde. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr insoweit auf *Mitteilungsermächtigungen*. Die Begrenzung der zulässigen Mitteilungsfälle auf das unbedingt Erforderliche trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Begründung von Mitteilungspflichten bleibt, soweit diese nicht spezialgesetzlich bestehen oder geschaffen werden sollen, auch künftig Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Diese Konzeption hält sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Erfordernisse. Hiernach ist eine den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtende Rechtsgrundlage gefordert, die für jeden klar und erkennbar bestimmt, in welchen Fällen eine Mitteilung rechtmäßig erfolgen kann. Eine solche Regelung erlaubt der Justizverwaltung in einem gewissen Rahmen auch die Begründung von Mitteilungspflichten. Die Verwaltungsvorschriften müssen sich innerhalb dieses Rahmens darauf beschränken, im Wege der Normenkonkretisierung und Ermessensbindung die Fälle festzulegen, in denen bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zweifelsfrei eine Mitteilung geboten ist. Im übrigen muß es bei der Ermessensausübung im Einzelfall bleiben. Von der Möglichkeit, Mitteilungspflichten in Verwaltungsvorschriften zu begründen, ist weitgehend ausgenommen die Übermittlung von Daten aus Strafverfahren nach § 14 Abs. 1 EGGVG-E bei leichten Straftaten oder bei geringer Schuld und im Falle der Einstellung des Verfahrens. In diesen Fällen sieht § 14 Abs. 3 EGGVG-E mit einigen Ausnahmen vor, daß Übermittlungen nur erfolgen dürfen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls eine Übermittlung erfordern.

Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind bisher zwischen den Justizministern und -senatoren der Bundesländer und dem Bundesminister der Justiz bundeseinheitlich vereinbart worden (MiStra, MiZi, vgl. Abschnitt A. 1 der Begründung). Bei diesem bewährten System soll es auch im Rahmen der Umsetzung des Justizmitteilungsgesetzes bleiben. Im strafrechtlichen Bereich muß allerdings im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in stärkerem Maße darauf geachtet werden, daß in den wesentlichen Punkten eine bundeseinheitliche Regelung zustande kommt, da es sich hier weitgehend um besonders sensible Daten handelt. Um für den — unwahrscheinlichen — Fall, daß es insoweit nicht zu einer Einigung der Länder kommen sollte, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu haben, sieht § 14 Abs. 5 EGGVG-E eine Ermächtigung des Bundesministers der Justiz vor, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den das Strafverfahren betreffenden Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 4 EGGVG-E zu erlassen.

Um Doppelmitteilungen zu vermeiden, werden die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften auch regeln müssen, welche Mitteilungen in Strafsachen von der Staatsanwaltschaft und welche vom Gericht zu veranlassen sind. Ferner werden die Empfänger konkret benannt werden müssen, um Fehlleitungen zu vermeiden.

6. Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes sind nicht zu erwarten, weil die Mitteilungen im wesentlichen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder zu veranlassen sind. Für diese wird der Entwurf zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Haushalte der Länder lassen sich nicht quantifizieren. Mehrkosten für Porto durch die vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen werden nur in begrenztem Umfang anfallen, weil die Unterrichtung in einer Vielzahl der Fälle zusammen mit der schon bisher notwendigen Übersendung oder Zustellung von Schriftstücken (z. B. Zustellung der Anklageschrift oder des Urteils) erfolgen kann. Die durch die vermehrte Einzelfallprüfung bedingte Mehrarbeit dürfte sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten, weil die Anordnung der Mitteilung in diesen Fällen den mit der Bearbeitung des Verfahrens betrauten Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern übertragen werden soll. Diese werden die Entscheidung auf Grund ihrer Kenntnisse über das Verfahren in der Regel schnell treffen können. Sollte die Neuregelung zu vermehrten Rechtsbehelfsverfahren führen, wird ein hierdurch bedingter Mehrbedarf durch die im Falle des Unterliegens anfallenden Gebühren (§ 30 EGGVG) allerdings nur zum Teil ausgeglichen werden.

7. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Entwurf nicht, da er ausschließlich verwaltungsinterne Abläufe betrifft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift des ersten Abschnitts)

Die Vorschriften des EGGVG sollen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in vier Abschnitte aufgeteilt werden. Den ersten Abschnitt bilden die allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 11).

Zu Nummer 2 (Zweiter Abschnitt)

Der neue zweite Abschnitt enthält in seinen §§ 12 bis 22 Regelungen über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen.

Zu § 12

Absatz 1 umschreibt den Geltungsbereich des neu in das EGGVG aufzunehmenden Abschnitts.

Geregelt werden sollen nur Übermittlungen von Amts wegen. Übermittlungen auf Ersuchen sind Gegenstand der einzelnen Verfahrensgesetze und gehören nicht in den Rahmen dieses Entwurfs.

Zu den Gerichten im Sinne des Satzes 1 zählen nicht die Gerichtsvollzieher, weil sie eine eigenständige, organisatorisch von den Gerichten losgelöste Stellung haben.

Der Anwendungsbereich soll sich auf die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. Artikel 13 dieses Entwurfs) beschränken, die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten also nicht mitumfassen. Im Bereich der besonderen und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es keine allgemeinen Pflichten zur Übermittlung personenbezogener Daten, die den Übermittlungspflichten im Bereich der Strafrechtspflege und im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit vergleichbar sind.

Der Begriff „öffentliche Stellen“ soll dieselbe Bedeutung haben wie im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nach § 2 Abs. 1 und 2 BDSG gehören hierzu neben Gerichten und Behörden andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sonstige der Aufsicht eines Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen und an Privatpersonen wird von dem Entwurf nicht erfaßt. Ihre Rechtsgrundlage bilden entweder die Verfahrensgesetze oder bereichsspezifische Regelungen.

Alle Übermittlungen an im Verfahren mitwirkende Stellen oder an über- oder untergeordnete Instanzgerichte fallen nicht unter den Regelungsbereich des Entwurfs, weil es sich nicht um Übermittlungen für „andere Zwecke“ im Sinne des Satzes 1 handelt, sondern um Übermittlungen für Zwecke, die unmittelbar mit dem Verfahren der übermittelnden Stelle verfolgt werden. Insoweit sind in erster Linie die Verfahrensordnungen maßgebend. Auch die in Verwaltungsvorschriften der Länder geregelten „Benachrichtigungen in Nachlasssachen“, durch die das Auffinden von letztwilligen Verfügungen erleichtert werden soll, gehören nicht zum Anwendungsbereich des Entwurfs, sondern sind vielmehr unmittelbarer Bestandteil des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der neue Abschnitt des EGGVG soll ferner keine Anwendung finden auf Mitteilungen, die zur Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken an übergeordnete Stellen erforderlich sind. § 14 Abs. 3 BDSG enthält insoweit einen allgemeinen Grundsatz, der auch im Rah-

men des dem Datenschutz dienenden Justizmitteilungsgesetzes Geltung haben soll.

Der Anwendungsbereich des neuen zweiten Abschnitts des EGGVG soll sich nicht auf die darin geregelten Übermittlungen beschränken, sondern grundsätzlich auch auf Übermittlungen Anwendung finden, die ihre Rechtsgrundlage in anderen Gesetzen haben, also bereichsspezifisch geregelt sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, sollen den Vorschriften dieses Abschnitts vorgehen (Satz 2). Solche abweichenden Vorschriften enthalten zum Beispiel § 299 ZPO (Akteneinsicht), die §§ 69k bis 69m FGG und die in Artikel 10 Nr. 3 vorgesehenen §§ 69n und 69o FGG-E für Betreuungsverfahren sowie die abschließende datenschutzrechtliche Regelung des § 30 der Abgabenordnung (AO). Besondere Regelungen sind auch für die in der StPO zu regelnden Übermittlungen geplant.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung für Übermittlungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist § 15 Abs. 4 BDSG nachgebildet.

Absatz 3 sieht vor, daß eine Übermittlung unterbleibt, wenn besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Hierunter fallen auch Übermittlungsverbote, weil der Begriff der Verwendung die Übermittlung einschließt. Auf diese Weise werden nicht nur der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse, sondern auch die Beachtung sonstiger Regelungen sichergestellt, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken sollen, deren Verwendung zum Beispiel das Steuer- oder das Sozialgeheimnis (§ 30 Abs. 1, 4 AO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) entgegensteht. Zu den Verwendungsregelungen ist auch das Verwertungsverbot der §§ 51, 52 und 63 Abs. 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu rechnen. Dieses Verwertungsverbot ist für die von Amts wegen vorzunehmenden Mitteilungen in der Regel nicht von Bedeutung, weil diese üblicherweise unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens vorzunehmen sind, das Verwertungsverbot aber erst später wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt bindet es aber den Empfänger. Auch der nach Artikel 10 Nr. 3 neu einzufügende § 69n FGG und der auf diese Vorschrift verweisende, neu zu fassende § 70n FGG enthalten Verwendungsregelungen. Durch § 69n FGG-E soll die Zulässigkeit von Mitteilungen aus Betreuungsverfahren, bei denen die Person des Betreuten erkennbar ist, auf die in dieser Vorschrift und im FGG genannten Fälle beschränkt werden. Durch die in § 70n FGG aufzunehmende Verweisung auf diese Vorschrift soll dies auch für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen gelten.

Sperrwirkung kommt auch bestimmten datenschutzrechtlich geprägten landesgesetzlichen Verwendungsregelungen zu, die bundesgesetzlichen Verwendungsregelungen entsprechen, wie etwa die in den Landesstatistikgesetzen oder Kommunalabgabenordnungen statuierten Geheimhaltungspflichten, die dem bundesgesetzlichen Statistik- bzw. Steuergeheimnis entsprechen. Die Einbeziehung beruht auf der Überlegung, daß es für den hier in Rede stehenden Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht darauf ankom-

men kann, ob der Bundes- oder Landesgesetzgeber für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Existieren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts besondere bundesrechtliche Verwendungsregelungen, wäre es nicht einsichtig, daß entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, also Vorschriften, die im gleichen Maße sensible Daten betreffen, keine Sperrwirkung beikommen soll. Aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, die das Verfassungsrecht unter staatsorganisationsrechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, lassen sich keine Folgerungen für die Wertigkeit des Schutzes des Persönlichkeitsrechts ableiten.

Absatz 4 soll klarstellen, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung — anders als bei Übermittlungen auf Ersuchen — bei der übermittelnden Stelle liegt. Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 2 Satz 1 BDSG.

Zu § 13

Absatz 1 nennt vier Fälle, in denen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten sollen übermitteln dürfen. Voraussetzung ist grundsätzlich, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Die Zuständigkeit des Empfängers muß in einer Rechtsnorm begründet sein.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle entsprechen § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BDSG.

Nummer 1 soll klarstellen, daß bereichsspezifisch — auch landesrechtlich — geregelte Übermittlungen einschließlich solcher Fälle, in denen eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung zwingend voraussetzt, durch die Vorschriften des EGGVG nicht eingeschränkt werden sollen.

Nummer 3 bildet unter anderem die Rechtsgrundlage dafür, derjenigen öffentlichen Stelle, die ein Strafverfahren veranlaßt hat, die Einstellung des Verfahrens oder die Freisprechung des Beschuldigten mitzuteilen. Es wäre wünschenswert, wenn diese aus Prozeßfürsorgegründen gebotene Mitteilung in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich festgelegt würde.

Nummer 4 faßt die Fälle zusammen, in denen an eine Entscheidung — entweder nach deren Inhalt oder durch Rechtsvorschriften bestimmte — Rechtsfolgen geknüpft sind und die Mitteilung erforderlich ist, um deren Beachtung und Umsetzung zu gewährleisten. Als Rechtsvorschriften, in denen die eintretenden Rechtsfolgen geregelt sind, kommen neben bundesrechtlichen Regelungen Landesgesetze, Rechtsverordnungen der Länder, aber auch Satzungen von Selbstverwaltungskörperschaften in Betracht. Es soll ferner ausdrücklich klargestellt werden, daß die Vorschrift auch anzuwenden ist, wenn die unmittelbar gegenüber dem Betroffenen wirksam werdende Rechtsfolge zusätzlich einen Verwaltungsakt erfordert oder wenn die Rechtsfolge darin besteht, daß ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf. Ausdrücklich einbezogen ist der Fall, daß der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf. Ein solcher Fall ist

zum Beispiel gegeben, wenn in einer Verkehrsstrafsache ein Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird, den der Beschuldigte freiwillig ohne vorläufige Entziehung nach § 111 a StPO herausgegeben hat. Obwohl die Fahrerlaubnis in diesem Fall noch besteht, darf der Beschuldigte kein Kraftfahrzeug führen (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz).

Absatz 2 kommt nur zum Tragen, wenn eine Übermittlung nicht bereits nach Absatz 1 zulässig ist. Damit wird deutlich, daß die §§ 14 bis 17 die Funktion von Auffangvorschriften haben sollen und daher auch nicht als entgegenstehende Verwendungsregelungen zu einer bereichsspezifischen Regelung zu verstehen sein können.

Absatz 2 sieht als grundsätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 — wie Absatz 1 für die dort genannten Fälle — vor, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Wegen der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Übermittlung von Daten der im öffentlichen Dienst und bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer ist die „Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse“ ausdrücklich erwähnt.

Absatz 2 sieht für alle Übermittlungen nach den §§ 14 bis 17 eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung und dem öffentlichen Interesse an der Übermittlung vor. Diese Abwägung ist von der übermittelnden Stelle auf Grund ihres Kenntnisstandes ohne weitere Ermittlungen vorzunehmen. Das Abwägungserfordernis ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der einen Eingriff nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang und nur zu dem Zeitpunkt zuläßt, der den Betroffenen am wenigsten belastet. Schon daraus folgt, daß zum Beispiel in Strafsachen Mitteilungen erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens gemacht werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers ausreichend ist. Dieser Gedanke erfährt in § 14 Abs. 4 seine besondere Ausprägung. Hinsichtlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten enthält § 18 besondere Vorschriften. Anders als in den Fällen des § 14 Abs. 4 kann für die meisten Anwendungsfälle des § 14 Abs. 1 und der §§ 15 und 16 die Abwägung in einer Verwaltungsvorschrift vorweggenommen werden. Durch Ablauf eines größeren Zeitraumes nach Abschluß des Verfahrens könnte die vorgesehene Interessenabwägung häufiger zugunsten des Betroffenen ausfallen. Es wäre wünschenswert, wenn in die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften ein Hinweis auf die Abwägungsvorschrift vergleichbar der Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 MiStra aufgenommen und dabei auch auf die Bedeutung des Zeitfaktors hingewiesen würde.

Zu § 14

Absatz 1 stellt die Zwecke katalogartig zusammen, für die in Strafsachen eine Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig ist. Gegenstand des Verfahrens sind die prozessuale Tat, alle dazugehö-

renden Tatsachen sowie alle sonstigen Umstände, die damit zusammenhängen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Dazu gehören neben den die Tat betreffenden auch alle sonstigen Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen und für eventuelle Nebenentscheidungen erheblich sein können. Als grundsätzliche Voraussetzung ist vorgesehen, daß die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die genannten Zwecke erforderlich ist. Die Formulierung soll klarstellen, daß die übermittelnde Stelle keine Ermittlungen anstellen muß, sondern daß sie lediglich eine Art Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen hat. Sind die Daten der zu übermittelnden Art nach den für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften zur Erfüllung seiner Aufgaben grundsätzlich beachtlich, so ist die Kenntnis der Daten im Sinne dieser Vorschrift erforderlich. Ob der Empfänger auf Grund der Daten tatsächlich Maßnahmen ergreift, ist unerheblich. Es genügt, wenn die Daten Anlaß bieten zu prüfen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nummer 1 betrifft unter anderem die Mitteilungen, die für die Vollstreckung von Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls, der Einziehung und der Unbrauchbarmachung in anderen Verfahren erforderlich sind. Hierzu zählt zum Beispiel die Mitteilung über das Vorhandensein bestimmter Vermögenswerte, die anlässlich eines anderen Strafverfahrens bekanntgeworden sind, um so die Vollstreckung einer Geldstrafe zu ermöglichen.

Nummer 2 soll Mitteilungen insbesondere an den Leiter der Justizvollzugsanstalt oder an den Leiter der Krankenanstalt, in der eine freiheitsentziehende Maßnahme in einem anderen Verfahren vollzogen wird, ermöglichen, wenn die Daten hierfür erforderlich sind. Die Kenntnis von einer weiteren Verurteilung einer in Haft befindlichen Person wird zum Beispiel bei der Prüfung der Frage, ob Vollzugslockerungen in Betracht kommen, von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

Nach Nummer 3 sollen Daten übermittelt werden können, die für Entscheidungen in anderen Verfahren zum Beispiel im Zusammenhang mit der nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung oder für Gnadenentscheidungen erforderlich sind. Sachgerechte Entscheidungen wären ohne Kenntnis dieser Daten häufig nicht möglich. Die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil gehört zur Strafverfolgung; eine Übermittlung soll sich insoweit nach § 17 Nr. 1 richten.

Nummer 4 betrifft Soldaten, Zivildienstleistende und Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, ohne Beamte zu sein. Für Beamte wird im Beamtenrechtsrahmengesetz (Artikel 4) eine bereichsspezifische Regelung geschaffen. Die Vorschrift betrifft ferner Angehörige gesetzlich geregelter Berufe, für die eine bereichsspezifische Regelung nicht besteht oder eingeführt werden soll, insbesondere Angehörige der Heilberufe, soweit diese einer Standesaufsicht unterliegen. In den einzelnen zum Teil bundesrechtlichen, zum Teil landesrechtlichen Berufsgesetzen finden sich insbesondere Vorschriften über den Zugang zum Beruf, über die mit der Ausübung verbundenen Pflichten und über Maßnahmen zur Ahndung beruflicher Pflichtverletzungen. Die

Überwachung der Einhaltung beruflicher Pflichten und die Ahndung von Verstößen ist Behörden, den öffentlich-rechtlich verfaßten Berufsorganisationen und den Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeiten zugewiesen. Die in den Berufsgesetzen enthaltenen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung und das berufliche Verhalten sind je nach Berufsgruppe unterschiedlich. Sie dienen dem Schutz des besonderen Vertrauens in die fachliche und persönliche Integrität. Die Zulässigkeit der Mitteilungen aus Strafverfahren nach Umfang und Zeitpunkt ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Inhalt des jeweiligen Berufsgesetzes zu beurteilen. Soweit bestimmte Berufsgruppen zwar einer Standes-, aber keiner Staatsaufsicht unterliegen, sieht diese Vorschrift nur Übermittlungen an diejenige Stelle vor, die für die Standesaufsicht zuständig ist. Für Übermittlungen an die für sonstige Maßnahmen zuständige Behörde ist in diesen Fällen Nummer 5 maßgebend.

Die Nummer 5 betrifft die dem Tarifrecht unterstehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Deren Daten sollen nach Maßgabe dieser Regelung mitgeteilt werden, wenn sie die Fähigkeit des Beschuldigten zur Ausübung seiner konkreten beruflichen oder einer anderen Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes betreffen. Die Vorschrift umfaßt ferner die Inhaber von Ehrenämtern, Gewerbetreibende einschließlich ihrer Vertretungsberechtigten und sonstige Berufstätige, die zur Ausübung ihres Berufes einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnispflicht dient dem Schutz der Allgemeinheit bei solchen Gewerben oder Berufen, denen aus ihrer Natur heraus besonderes Vertrauen entgegengebracht werden muß. Hierzu gehören z. B. Inhaber und Geschäftsleiter von Kreditinstituten, Lehrer an Privatschulen, Makler, Bauträger oder Baubetreuer. Die Vorschrift soll aber auch Rechtsgrundlage für die Übermittlung sein, wenn der Beschuldigte einen erlaubnisfreien Beruf oder ein erlaubnisfreies Gewerbe ausübt, die Daten aber Anlaß geben können, die Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu untersagen oder Auflagen anzuordnen. Ferner umfaßt die Vorschrift die Zulässigkeit solcher Mitteilungen, wenn die Daten nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Berufsbildungsgesetzes zur Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen oder der Durchführung der Berufsausbildung führen können.

In Nummer 6 ist vorgesehen, daß die Übermittlung personenbezogener Daten, die Bezieher von Versorgungsbezügen betreffen, nur zulässig ist, wenn diese für Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen (zum Beispiel auf Grund des § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder für den Entzug der Hinterbliebenenversorgung nach § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich sind. Sofern auf Grund einer Entscheidung in einer Rechtsvorschrift bestimmte Rechtsfolgen eintreten, soll sich die Übermittlung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 richten, so zum Beispiel, wenn die Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach § 66 Abs. 3 ihrer Satzung erlischt, weil der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe

von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Die Vorschrift gilt auch für die Bezieher von Versorgungsbezügen aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

Die nach Nummer 7 zulässigen Mitteilungen betreffen Beschuldigte, die in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder Inhaber der in dieser Vorschrift genannten Berechtigungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse sind. Wegen der möglichen Gefährdung Dritter sollen die dafür zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die zum Schutz der Allgemeinheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die in Nummer 8 genannten Strafsachen betreffen Taten, die sich gegen das verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit richten. Die Übermittlung personenbezogener Daten soll zulässig sein, damit entsprechende Maßnahmen der Aufsicht zum Schutz dieses Rechtsgutes getroffen werden können. Die Vorschrift soll ferner dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, deren Arbeitgeber eine Verleiherlaubnis erteilt worden ist.

In Nummer 9 ist die Zulässigkeit der Übermittlung vorgesehen für die Fälle, in denen die Kenntnis der übermittelten Daten zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Umwelt erforderlich sind. Die gewählte Formulierung entstammt § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beschränkung auf die Abwehr erheblicher Gefahren war wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit notwendig, weil die Vorschrift im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren Fälle und wegen der sich schnell ändernden wissenschaftlichen Erkenntnisse nur sehr abstrakt gefaßt werden kann.

Nach Absatz 2 sollen Daten, die § 41 oder § 61 BZRG unterfallen würden, auch nach § 14 nur den in den §§ 41 und 61 BZRG genannten Stellen und zu den darin genannten Zwecken übermittelt werden dürfen. § 41 BZRG erlaubt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nur an bestimmte Behörden und in den meisten Fällen nur für bestimmte Zwecke. § 61 BZRG erlaubt eine Auskunft aus dem Erziehungsregister ebenfalls nur an bestimmte Behörden für bestimmte Zwecke.

Mit Absatz 2 wird eine Harmonisierung zwischen den Verwendungsbeschränkungen in den §§ 41 und 61 BZRG und den Übermittlungen von Amts wegen angestrebt. Soweit eine öffentliche Stelle keine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erhält, sollen ihr die Daten auch nicht von Amts wegen übermittelt werden. Aus dem Zweck der Regelung folgt, daß oberste Bundes- und Landesbehörden entsprechend § 43 BZRG in den dort genannten Fällen zur Weiterleitung der Daten befugt sind.

Absatz 3 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung. Danach soll die Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9 bei leichten Straftaten oder bei geringer Schuld, bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln und im Falle der Einstellung des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. An welche Umstände hier gedacht ist, wird in Satz 2 in der Form von Regelbeispielen aufgeführt. Unter den dabei verwendeten Begriff der „beruflichen Tätigkeit“ fällt auch ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst. Weil die von Absatz 3 erfaßten Straftaten grundsätzlich nicht geeignet sind, generell die Zuverlässigkeit oder Eignung für bestimmte Berufe in Frage zu stellen, stellt das Regelbeispiel auf die konkrete, von dem Betroffenen ausgeübte Tätigkeit ab. Das bedeutet am Beispiel des öffentlichen Dienstes, daß es ausreicht, wenn die Tat ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Arbeitnehmers zum Beispiel an der von ihm ausgeübten Tätigkeit eines Busfahrers hervorzurufen. Es ist demnach nicht erforderlich, daß seine Zuverlässigkeit oder Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst schlechthin in Zweifel steht. Unter Satz 2 fällt beispielsweise auch der Fall, daß das Verfahren gegen den Inhaber eines Waffenscheins wegen eines Trunkenheitsdelikts nach § 153a StPO nach Erfüllung einer Auflage eingestellt wird. Satz 2 soll eine Verwaltungsvorschrift ermöglichen, die für einen Teil der zu dieser Fallgruppe zu rechnenden Mitteilungsfälle die Ermessensausübung bereits enthält.

Übermittlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sollen von der die Zulässigkeit einer Übermittlung einschränkenden Regelung ausgenommen werden, weil in diesen Fällen ein engerer Zusammenhang zwischen dem Zweck des Verfahrens, aus dem übermittelt werden soll, und dem vom Empfänger verfolgten Zweck gegeben ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 geht es auch bei dem Empfänger um ein Strafverfahren, zumindest aber um ein Bußgeldverfahren, im Falle der Nummer 2 überwiegend um den Vollzug von Untersuchungshaft oder Strafhaft und nur selten um den Vollzug sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen, wie zum Beispiel den Vollzug von Unterbringungsmaßnahmen oder von Ordnungs- oder Erzwingungshaft. In diesen Fällen wird auch den in „Bagatellsachen“ übermittelten Daten für Entscheidungen oder Maßnahmen des Empfängers häufig erhebliche Bedeutung zukommen. Die Kenntnis von einem erneuten Strafverfahren kann, auch wenn die Schuld des Täters gering ist, zur Folge haben, daß die beabsichtigte Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung zunächst unterbleibt. Erkenntnisse über Vermögenswerte des Betroffenen aus einem Strafverfahren können — unabhängig von der Verurteilung — der Vollstreckung einer Geldstrafe aus einem anderen Verfahren zum Erfolg verhelfen.

Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und die gefährliche Körperverletzung sind stets so schwerwiegend, daß die Regelung der Sätze 1 und 2 auf sie nicht angewendet werden

soll (Satz 3). Nach Satz 4 ist im Falle der Einstellung zu berücksichtigen, wie gesichert die Erkenntnisse sind. So wird eine Übermittlung im Falle der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO in aller Regel unterbleiben, weil die Ermittlungen nicht genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Die Entscheidung, ob Daten zu übermitteln sind, ist auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse ohne weitere Sachaufklärung zu treffen.

Wegen der besonderen Sensibilität der Daten aus Strafverfahren sieht Absatz 4 vor, daß Übermittlungen, die nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulässig sind, grundsätzlich erst nach rechtskräftigem Abschluß oder nach nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens erfolgen sollen. Ausnahmen sollen nur zulässig sein, wenn unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Empfängers geboten sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten. „Nicht nur vorläufige Einstellungen“ sind solche, die das Verfahren in der Regel endgültig abschließen. Der Begriff „endgültige Einstellung“ ist jedoch nicht verwendet worden, weil in zahlreichen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach derartigen Einstellungen das Verfahren wieder aufgenommen werden kann. Vorläufige Einstellungen, die eine Übermittlung nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 4 zulassen, sind insbesondere solche nach § 153 a StPO bis zur Feststellung, daß die Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind, nach § 154 d Satz 1 StPO, wenn die Staatsanwaltschaft dem Anzeigenden eine Frist setzt, um eine Frage, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren auszutragen, oder nach § 205 StPO, weil der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegensteht.

Ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Übermittlung vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Nur für wenige Fälle wird regelmäßig eine frühzeitige Übermittlung in Betracht kommen, zum Beispiel dann, wenn in einer anderen Strafsache die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung ansteht oder eine Gnadenentscheidung zu erwarten ist, wenn gegen einen Soldaten ein Haftbefehl erlassen wird oder wenn gegen einen Busfahrer wegen eines Trunkenheitsdelikts Anklage erhoben wird. Bei Jugendlichen wird insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 Zurückhaltung geboten sein, weil entsprechende Mitteilungen gerade bei Jugendlichen, die am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn stehen, von entscheidender Bedeutung für das gesamte Berufsleben sein können.

Von der in Absatz 5 vorgeschlagenen Ermächtigung des Bundesministers der Justiz, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen, soll Gebrauch gemacht werden, wenn durch bundeseinheitlich vereinbarte Verwaltungsvorschriften keine einheitliche Übermittlungspraxis erreicht werden kann. Auf Nummer 5 des Allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 15

Die Vorschrift betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten in Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nummer 1 betrifft Übermittlungen an die von einem Gericht geführten Register und Verzeichnisse. Die Übermittlung an nicht von Gerichten geführte Register oder Verzeichnisse ist jeweils bereichsspezifisch in den Vorschriften über das entsprechende Register oder Verzeichnis geregelt. Das Grundbuch ist in der Vorschrift ausdrücklich erwähnt, weil dieses in Baden-Württemberg nicht von den Amtsgerichten, sondern von staatlichen Grundbuchämtern in den Gemeinden geführt wird. In einigen der neuen Bundesländer wird das Grundbuch zumindest derzeit noch nicht von den Gerichten geführt.

Nummer 2 betrifft einen Sonderfall. Nach dieser Vorschrift soll die Übermittlung von Daten aus Zivilverfahren wegen Grenzstreitigkeiten an die das Kataster führende Behörde zulässig sein. Die Führung des Katasters beruht auf landesrechtlichen Vorschriften, die für eine bereichsspezifische Regelung sämtlich geändert werden müßten.

Nummer 3 betrifft öffentlich bekanntgemachte Daten aus Konkurs- und vergleichbaren Verfahren sowie aus Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, ferner die nicht öffentlich bekanntgemachte Abweisung des Antrags auf Konkurseröffnung mangels Masse. Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß auch die Übermittlung von Daten, die bereits öffentlich bekanntgemacht worden sind, verfassungsrechtlich relevant ist (vgl. hierzu insbesondere BVerfGE 78, 77, 85), so daß hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist. Die Vorschrift läßt insbesondere Mitteilungen an Behörden zu, die es diesen ermöglichen sollen, ihre Forderungen im Verfahren geltend zu machen; hierzu gehören beispielsweise Mitteilungen an das Finanzamt. Unter die Vorschrift fällt aber zum Beispiel auch die Mitteilung über die Eröffnung des Konkursverfahrens oder deren Ablehnung mangels Masse an das Arbeitsamt für Entscheidungen über die Gewährung von Konkursausfallgeld.

Zu § 16

Eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge sieht die Übermittlung personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Verfahren an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen vor. Für diese Fälle soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Daten auch dem Bundesminister der Justiz und dem Auswärtigen Amt mitzuteilen. Diese Vorschrift hat insbesondere dann Bedeutung, wenn die Daten auf diplomatischem Weg zu übermitteln sind. In Strafsachen gegen Mitglieder ausländischer konsularischer Vertretungen soll zusätzlich die Übermittlung der Daten an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes möglich sein, in dem die Vertretung ihren Sitz hat. Die Staats- oder Senatskanzlei muß für den Fall, daß die betreffende Vertretung sich an die Landesregierung wendet, unterrichtet sein.

Der Begriff „Mitglieder einer konsularischen Vertretung“ ist Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1587, 1591) entnommen und umfaßt den Leiter der Vertretung, die sonstigen Konsularbeamten, die Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals.

Zu § 17

Diese Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung aus allen Verfahren und unabhängig davon zulässig sein soll, gegen wen sich das Verfahren richtet oder wer Partei oder Beteiligter ist. Die in Nummern 1 bis 3 enthaltenen Voraussetzungen entsprechen denen in § 14 Abs. 2 Nr. 7 erste Alternative, Nr. 6 und 8 BDSG. Die Nummer 4 will Übermittlungen zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger ermöglichen. Der Sache nach handelt es sich um „Spontanmitteilungen“.

Zu § 18

Die Vorschrift betrifft den Umfang zu übermittelnder Daten, die Zweckbindung und sieht für bestimmte Übermittlungsfälle einen Vorbehalt für den Richter, Staatsanwalt, Amtsanwalt oder den Beamten des gehobenen Justizdienstes vor.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten, auch wenn die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach den §§ 13 bis 17 nicht vorliegen, übermittelt werden, wenn sie mit solchen Daten verbunden sind, für deren Übermittlung die Voraussetzungen vorliegen. Bei Daten in Akten handelt es sich häufig um Angaben, die untrennbar mit weiteren Daten dieser oder einer anderen Person verbunden sind, so daß die an sich gebotene isolierte Übermittlung oft daran scheitert, daß der innere und äußere Zusammenhang der zu übermittelnden Daten zerstört würde oder daß die Trennung dieser Daten mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre. Die „überschießenden Daten“ dürfen vom Empfänger nicht verwendet und demnach weder gespeichert oder in sonstiger Weise genutzt noch an dritte Stellen übermittelt werden.

Absatz 2 sieht vor, daß in Zweifelsfällen nur der Tenor einer Entscheidung übermittelt werden darf; die Empfängerbehörde muß gegebenenfalls um Übersendung der Begründung ersuchen. Aus Absatz 2 folgt ferner, daß die Übermittlung von Entscheidungen mit Begründung kein Fall des Absatzes 1 ist; die Trennung der Begründung vom Tenor einer Entscheidung ist also grundsätzlich nicht als unververtretbarer Aufwand zu betrachten.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 Satz 1 bestimmt die übermittelnde Stelle die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Daraus folgt, daß die übermittelnde Stelle entscheidet, ob sie zum Beispiel die Abschrift einer Entscheidung oder nur bestimmte Daten übersendet, ob sie den Zweck der Übermittlung

nennt oder statt dessen die entsprechende Bestimmung in der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift bezeichnet, aus der sich der Zweck für den Empfänger ergibt.

Satz 2 soll sicherstellen, daß zum Beispiel eine Entscheidung, die dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zu übermitteln ist, durch entsprechende Adressierung, etwa an den Leiter der Behörde persönlich, und mittels verschlossenem Umschlag nur denjenigen Bediensteten zur Kenntnis gelangt, die für die Personalangelegenheiten zuständig sind.

Absatz 4 sieht für die Anordnung der Übermittlung in bestimmten Fällen je nach der Zuständigkeit im gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren einen Vorbehalt für den Richter, Staatsanwalt, Amtsanwalt oder Beamten des gehobenen Justizdienstes vor. Der Vorbehalt soll bei bereichsspezifisch geregelten Übermittlungen gelten, wenn keine Übermittlungspflicht vorgesehen ist (Nummer 1), im übrigen in den Fällen des § 14 Abs. 3 und 4 („Bagatellsachen“ und Übermittlungen vor Abschluß des Verfahrens) sowie in den Fällen des § 17. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß im Einzelfall schwierige Abwägungsprobleme bestehen können, so daß die Entscheidung nur besonders kompetenten Bediensteten anvertraut werden sollte. In Jugendsachen gilt der Vorbehalt grundsätzlich — ausgenommen sind lediglich bereichsspezifisch begründete Übermittlungspflichten —, weil Mitteilungen nach § 14 Abs. 1 insbesondere für die berufliche Entwicklung eines Jugendlichen von entscheidender Bedeutung sein können.

Zu § 19

In Absatz 1 soll die Zweckbindung für den Empfänger festgeschrieben werden. Danach ist eine Verwendung der Daten für einen anderen als den von der übermittelnden Stelle bestimmten Zweck nur dann zulässig, wenn die Übermittlung an diesen Empfänger auch zu diesem Zweck hätte erfolgen dürfen. Die Feststellung, daß die Übermittlung für einen anderen Zweck hätte erfolgen dürfen, obliegt in diesem Fall dem Empfänger und ist auch von ihm zu verantworten. Sie bedarf einer sorgfältigen Prüfung, die in überprüfbarer Form aktenkundig gemacht werden muß. Aus der Zweckbindung folgt auch, daß die übermittelnde Stelle bei jeder Übermittlung den Zweck bestimmen und dem Empfänger mitteilen muß. Daß diese Vorgänge von der übermittelnden Stelle aktenkundig zu machen sind, versteht sich — nicht zuletzt im Hinblick auf die gerichtliche Nachprüfbarkeit — von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Kein Fall einer Verwendung für andere Zwecke im Sinne dieser Vorschrift, also eine Verwendung noch im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 1, liegt vor, wenn die übermittelten Daten im Bereich des Empfängers zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden. Dies läßt sich aus § 14 Abs. 3 BDSG ableiten, der einen allgemeinen Grundsatz

darstellt. Selbstverständlich ist, daß die übermittelten Daten auch dann für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen, wenn eine besondere Rechtsvorschrift die Verwendung von Daten, die nach den Vorschriften des Entwurfs übermittelt worden sind, auch für einen bestimmten anderen Zweck erlaubt.

Absatz 2 will den Empfänger übermittelter Daten verpflichten zu prüfen, ob diese für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen, erforderlich sind. Die übermittelnde Stelle kann die Erforderlichkeit in aller Regel nicht abschließend beurteilen, sondern aus ihrer Sicht nur prüfen, ob die Daten nach den für den Empfänger geltenden Vorschriften erforderlich sein können. Dies wird unvermeidbar dazu führen, daß es auch zur Übermittlung von Daten kommt, die im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung des Empfängers nicht erforderlich sind. Um eine unnötige Streuung personenbezogener Daten zu verhindern, soll der Empfänger in diesem Fall verpflichtet werden, die übermittelten Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurückzuschicken. Die Erforderlichkeit ist aber bereits dann zu bejahen, wenn die Daten Anlaß geben, in eine Prüfung einzutreten. Ob die Kenntnis von den übermittelten Daten letztlich zu einer Maßnahme des Empfängers führt, ist unerheblich. Die Verpflichtung, nicht erforderliche Daten an die übermittelnde Stelle zurückzuschicken, ist vorgesehen worden an Stelle einer Verpflichtung zur Vernichtung solcher Daten. Dadurch wird sichergestellt, daß die übermittelnde Stelle davon erfährt, wenn und gegebenenfalls weshalb die Daten nicht verwendet wurden. So könnte der Grund dafür in der fehlenden örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit liegen. Die übermittelnde Stelle muß in diesem Fall in die Lage versetzt werden, die Übermittlung an den zuständigen Empfänger nachzuholen.

Es wäre nützlich, wenn in den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen würde, daß der Empfänger einer Mitteilung auf die sich aus § 19 ergebenden Pflichten hinzuweisen ist.

Zu § 20

Die in dieser Vorschrift vorgeschlagene Nachberichts- und Unterrichtungspflicht soll der Nutzung überholter oder unrichtiger Daten entgegenwirken.

Absatz 1 enthält besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen für den Fall, daß eine Mitteilung bereits vor Beendigung des Verfahrens ergangen ist. Wenn die übermittelten Daten den Gegenstand des Verfahrens betreffen, in dem die Übermittlung erfolgt ist, wenn es sich also nicht um solche Daten handelt, die nur bei Gelegenheit des Verfahrens bekanntgeworden sind, so muß der Empfänger in der Regel in dem erforderlichen Umfang über den Ausgang des Verfahrens informiert werden (Nachberichtspflicht), damit er seinen Datenbestand auf den neuesten Stand bringen kann. Für den Betroffenen ist das besonders dann wichtig, wenn das Verfahren zu seinen Gunsten ausgegangen ist, etwa wenn er freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist.

Handelt es sich bei der das Verfahren abschließenden Entscheidung um eine solche, die in Rechtskraft erwächst, ist als Zeitpunkt für die Unterrichtung der Eintritt der Rechtskraft maßgebend; im übrigen ist der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Regelung soll u. a. auch dann gelten, wenn „nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird“. Diese Formulierung wurde besonders im Hinblick auf das Amtsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewählt, weil in vielen Fällen eine förmliche Einstellung oder Unterbrechung nicht vorgesehen ist. Unter die Formulierung fällt aber zum Beispiel auch das Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 153b Abs. 1 StPO oder die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 251 ZPO.

Eine Nachberichtspflicht ist auch vorgesehen, wenn eine übermittelte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Hierunter fällt zum Beispiel die Aufhebung eines Haftbefehls sowie die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme.

Während grundsätzlich die Nachberichtspflicht erst nach Beendigung des Verfahrens eintritt, sieht Satz 2 eine unverzügliche Unterrichtung vor, wenn dem Betroffenen bei einer Unterrichtung, die erst nach Ausgang des Verfahrens erfolgt, Nachteile drohen.

Absatz 2 sieht eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Empfängers vor, wenn sich die Daten als unrichtig erweisen. Der Empfänger darf unrichtige Daten nicht verwenden; er muß diese deshalb berichtigen oder ihre Unrichtigkeit in den Akten vermerken.

Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Nachberichts- und Unterrichtungspflicht vor.

Zu § 21

Absatz 1 sieht vor, daß die übermittelnde Stelle den Betroffenen von einer Übermittlung grundsätzlich zu unterrichten hat. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser zu unterrichten, ein Betreuer aber nur dann, wenn das Verfahren in dessen Aufgabenbereich fällt. Neben dem Betreuer eines Volljährigen ist — von den Ausnahmen des Absatzes 2 abgesehen — auch der Betroffene selbst zu unterrichten; bei Minderjährigen genügt die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters. Die Unterrichtung sowohl des volljährigen als auch des minderjährigen Betroffenen kann unterbleiben, wenn dessen Bevollmächtigter oder Verteidiger unterrichtet wird. Die Regelung soll — entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts — sicherstellen, daß die Bürger erfahren können müssen, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“.

Der mit der Unterrichtung der Betroffenen verbundene Aufwand ist nicht unzumutbar groß, da zahlreiche Ausnahmen vorgesehen sind (Absatz 2). Insbesondere soll die Unterrichtungspflicht dann entfallen, wenn damit zu rechnen ist, daß der Betroffene auf

andere Weise — etwa in einem zu erwartenden Verwaltungsverfahren oder in einem Ermittlungsverfahren des Empfängers, namentlich durch die Gewährung rechtlichen Gehörs — von der Übermittlung Kenntnis erlangt. Eine weitere Ausnahme ist vorgesehen, wenn die Daten öffentlich bekanntgemacht werden oder wenn die Anschrift des Betroffenen nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann. Im letzten Fall soll es aber bei der Pflicht bleiben, den gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder Verteidiger zu unterrichten, es sei denn, auch dessen Anschrift könnte nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden. Hinzu kommt, daß die Unterrichtung des Betroffenen formularmäßig und gleichzeitig in einem Arbeitsgang mit der Justizmitteilung erledigt werden kann.

Absatz 3 will dem Betroffenen für den Fall, daß eine Unterrichtung auf Grund der Ausnahmenvorschriften des Absatzes 2 nicht erfolgt, ein Auskunftsrecht einräumen, das dem in § 19 Abs. 1 BDSG geregelten Auskunftsrecht entspricht.

Absatz 4 ist § 19 Abs. 3 BDSG nachgebildet.

Absatz 5 Satz 1 sieht Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht und dem Auskunftsrecht in den Fällen vor, in denen nach § 19 Abs. 4 BDSG keine Auskunft erteilt wird, oder wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind.

Absatz 6 entspricht § 19 Abs. 5 BDSG.

Zu § 22

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Gewährung von Rechtsschutz für den Betroffenen.

Wegen der Beteiligung der übermittelnden Stelle auf der einen und des Empfängers auf der anderen Seite ist hinsichtlich der Rechtsschutzgewährung zu trennen. Bei dem Rechtsschutz gegenüber der übermittelnden Stelle ist wiederum danach zu unterscheiden, ob die Mitteilung zum Verfahren zu rechnen ist oder Justizverwaltungshandeln darstellt.

Der Rechtsschutz gegen die Anordnung einer Mitteilung, die ihre Rechtsgrundlage im Verfahrensrecht der übermittelnden Stelle hat, soll sich ausschließlich nach dem Verfahrensrecht bestimmen und bedarf keiner Regelung im EGGVG.

Für die übrigen Mitteilungen ist in Absatz 1 eine Anwendung der §§ 23 bis 30 vorgesehen, wenn nicht der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahmen getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben hat, bevor er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 23 bis 30 gestellt hat. In diesem Fall soll die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht überprüft werden, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann. Nach den §§ 23 bis 30 entscheidet auf Antrag das Oberlandesgericht über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Maßnahmen

der Justizverwaltung. Die Ablehnung einer Maßnahme stellt ihrerseits eine Entscheidung dar, die den Rechtsweg nach § 22 i. V. m. den §§ 23 bis 30 ausschließt. Durch die vorgesehene Regelung ist zum einen ein lückenloser Rechtsschutz und zum anderen ein möglichst prozeßökonomisches Verfahren gewährleistet.

Absatz 2 enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften, die zur Klärung der Zulässigkeit des eingeschlagenen Rechtswegs erforderlich sind.

Da eine Entscheidung in der Mehrzahl der Fälle erst herbeigeführt werden kann, nachdem die Übermittlung bereits erfolgt ist, sieht Absatz 3 für den Fall einer rechtswidrig erfolgten Mitteilung vor, daß das Gericht die Rechtswidrigkeit feststellt. Diese Entscheidung soll den Empfänger binden mit der Folge, daß er die Daten nicht mehr verwenden darf. Die Entscheidung soll auch die Gerichte binden, die über Maßnahmen des Empfängers zu befinden haben.

Zu Nummern 3 und 4 (Überschriften des dritten und vierten Abschnitts)

Entsprechend der Aufteilung des EGGVG in vier Abschnitte sollen der dritte und vierte Abschnitt Überschriften erhalten. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Nach § 19 Abs. 1 kann die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit für eine Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu. Mit der Ergänzung der Vorschrift soll nunmehr ausdrücklich bestimmt werden, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

Die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen ist nur so lange sinnvoll, wie sie von der breiten Öffentlichkeit als Ehrung angesehen wird. Straftaten eines Geehrten sind in hohem Maße dazu geeignet, nicht nur sein persönliches, sondern auch das Ansehen der übrigen Beliehenen zu untergraben. Es muß daher gegebenenfalls durch Entziehung sichergestellt werden, daß das Ansehen von Titeln, Orden und Ehrenzeichen keinen Schaden nimmt. Ein Schaden kann aber bereits eintreten, wenn der Verleihungsberechtigte bzw. das Bundespräsidialamt erst aus der Presse von einer Verurteilung erfährt. Zwar lief die bisher schon in der Anordnung über Mitteilungen in

Strafsachen vorgesehene Mitteilungspflicht in der Praxis häufig leer, jedoch dürfte dies weitgehend darauf beruhen, daß die Tatsache der Verleihung von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen im Strafverfahren gemeinhin keine Erwähnung findet. Angesichts des Gewichts der mitteilungspflichtigen Verurteilungen können jedoch auch wenige publizierte Einzelfälle zu erheblichem Ansehensverlust führen. Bei Abwägung mit den rechtlich geschützten Interessen des Verurteilten ist daher das öffentliche Interesse am Schutz des Ordenswesens zumindest in den im neuen § 4 Abs. 2 genannten drei Fallgruppen höher zu bewerten. Hinzu kommt, daß die Mitteilungspflicht für die Strafvollstreckungsbehörden grundsätzlich nur den Urteilstenor umfaßt, nicht aber auch die Urteilsgründe. Nur für den Fall, daß auf dieser Grundlage nicht bereits eine Entscheidung über die Entziehung oder Nichtentziehung getroffen werden kann, wird dem Empfänger der Mitteilung die Möglichkeit eingeräumt, auch die Mitteilung der Urteilsgründe zu verlangen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Mit der Einfügung des neuen § 125c soll eine bereichsspezifische Regelung über Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte geschaffen werden. Ziel dieser Regelung ist es, den Status quo nach den Nummern 2, 15 und 29 MiStra im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im wesentlichen sicherzustellen.

Einleitung und Durchführung von Strafverfahren gegen Beamte können Auswirkungen auf die Wahrnehmung der dem öffentlichen Dienst obliegenden Aufgaben haben und machen deshalb vielfach — nach Prüfung — dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dabei können sich auch unverzügliche personelle Maßnahmen als nötig erweisen, wie zum Beispiel die Herausnahme des Beamten aus sicherheitsempfindlichen oder sonstigen Funktionsbereichen mit besonderen persönlichen Anforderungen, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung.

Die Mitteilungen nach der neuen Vorschrift sind Voraussetzung für diese unverzichtbaren Reaktionen des Dienstherrn. Absatz 1 zählt dabei die Sachverhalte auf, in denen Übermittlungen stets vorgenommen werden müssen. In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen sind von der übermittelnden Stelle die dort vorgesehenen Abwägungen anzustellen (Soll-Vorschrift). Im Hinblick auf die dafür erforderlichen Kenntnisse der Besonderheiten des Dienst- und insbesondere des Disziplinarrechts ist die Anordnung der Übermittlung nach dem vorgeschlagenen § 18 Abs. 4 EGGVG-E den darin bestimmten Funktionsträgern vorbehalten.

Absatz 4 stellt sicher, daß die Mitteilungen unmittelbar dem für die Personalmaßnahmen zuständigen Dienstvorgesetzten (bzw. dessen Vertreter) zugehen und dabei die in Personalangelegenheiten erforderliche Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 27)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 unterliegt der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, in tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken der Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe soll mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten bei Straftaten nach den §§ 29 und 30 durch Übersendung der ein Verfahren abschließenden Entscheidung an die zuständige Landesbehörde geschaffen werden.

Das Bundesgesundheitsamt ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter zuständig. Nach § 5 Abs. 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung werden die Betäubungsmittelrezepte auf Anforderung an den einzelnen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausgegeben. Das Bundesgesundheitsamt kann die Ausgabe versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Betäubungsmittelrezepte nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften gemäß verwendet werden. Für die Prüfung, ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt, sollen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 dem Bundesgesundheitsamt bei Straftaten nach den §§ 29 und 30 die Anklageschrift bei Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie die verfahrensabschließende Entscheidung übermittelt werden. Soweit danach rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidungen zu übermitteln sind, sind diese von der Strafvollstreckungsbehörde zu veranlassen. Strafvollstreckungsbehörde ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, in Jugendsachen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. In sonstigen Fällen soll die Strafverfolgungsbehörde die Übermittlung veranlassen.

Nach Absatz 4 soll die Strafvollstreckungsbehörde ermächtigt werden, in sonstigen Strafsachen der zuständigen Landesbehörde die das Verfahren abschließende Entscheidung zu übermitteln, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 28a)

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 13. Mai 1981 (BT-Drucksache 9/443) sowie vom 21. Juni 1985 (BT-Drucksache 10/3540) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen eine Dokumentation und Auswertung der Rechtsprechung zum Betäubungsmittelgesetz vorzulegen und insbesondere darzustellen, wie weit die Anwendung der Vorschriften über betäubungsmittelabhängige Straftäter bzw. das Absehen von der

weiteren Strafverfolgung zu einem Therapieerfolg bei Abhängigen geführt hat. In Erfüllung dieser Berichtsaufträge hat die Bundesregierung am 11. April 1989 den Bericht über die Anwendung der vorgenannten betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften in den Jahren 1985 bis 1987 vorgelegt (BT-Drucksache 11/4329). Der nächste Bericht über den Zeitraum 1988 bis 1990 ist für Anfang 1992 vorgesehen.

Die Berichterstattung der Bundesregierung soll nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Zu diesem Zweck ist die Einfügung eines neuen § 28a in das Betäubungsmittelgesetz vorgesehen.

Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage für die Berichtspflicht der Bundesregierung und legt zugleich den Rahmen für die Frequenz und den wesentlichen Inhalt der Berichte fest. Diese Festlegungen sollen sich an der bisherigen Berichtspraxis orientieren. Der Zeitrahmen von vier Jahren wurde im Hinblick auf die Länge einer Legislaturperiode gewählt. Dies schließt nicht aus, daß die Bundesregierung bei einem aktuellen Informationsbedarf auch in kürzeren Abständen berichten kann.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß der zuständige Fachminister den für eine umfassende Berichterstattung notwendigen Einblick in die das Verfahren abschließenden Entscheidungen nebst Begründung bei Straftaten nach den §§ 29 und 30 sowie in die Entscheidungen nach den §§ 35 bis 38 erhält. Die Übermittlung dieser Entscheidungen soll durch die Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörde veranlaßt werden.

Absatz 3 trägt den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung. Für die Berichterstattung an den Deutschen Bundestag nach Absatz 1 ist es nicht erforderlich, daß personenbezogene Daten gespeichert werden. Ihre Speicherung soll deshalb ausgeschlossen werden. Ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen die der Bundesregierung übermittelten Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vernichten sein, sobald sie für die Berichterstattung ausgewertet und etwaige nach der Veröffentlichung des Berichts auftretende Unklarheiten durch ergänzende Auswertungen beseitigt werden konnten. Ein Zeitraum von einem Jahr erscheint ausreichend, um solche ergänzende Auswertungen erforderlichenfalls durchzuführen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum nach § 554 BGB wird die Kündigung nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Mietzinses und der fälligen Entschädigung nach § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB der Vermieter befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet. Diese Vorschrift ermöglicht es dem Trä-

ger der Sozialhilfe, wenn die Voraussetzungen vorliegen, durch entsprechende Maßnahmen dem Mieter die Wohnung zu erhalten.

Nach § 5 setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Sie ist damit nicht von einem Antrag abhängig, sondern eine Amtspflicht. Die Verpflichtung kann aber nicht in zureichender Weise wahrgenommen werden, wenn dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht oder zu spät bekannt wird, daß die Voraussetzungen für Hilfe nach § 15a vorliegen. Diese Vorschrift sieht Hilfe zum Lebensunterhalt vor, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist, damit Obdachlosigkeit möglichst vermieden wird. Eine Belehrung des beklagten Mieters über bestehende Hilfemöglichkeiten durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erscheint nicht ausreichend. Der betroffene Personenkreis verhält sich in der ihm oft hoffnungslos erscheinenden Situation häufig sehr passiv. Zu diesem Personenkreis gehören in erster Linie Menschen, die ihre Arbeit verloren haben oder deren Ehe gescheitert ist.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 soll deshalb sicherstellen, daß dem Träger der Sozialhilfe entsprechend der bisherigen Praxis eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzugs rechtzeitig bekannt wird. Die datenschutzrechtlich wünschenswerte Lösung, daß der Räumungsbeklagte vor der Mitteilung zu hören ist, wird nicht vorgeschlagen, weil eine solche Regelung nicht ohne eine Verlängerung der in § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB bestimmten Frist möglich wäre. Eine solche Fristverlängerung ginge zu Lasten aller Vermieter, brächte aber Vorteile nur für einige wenige Mieter. Darüber hinaus würden die Gerichte mit zusätzlicher Verwaltungstätigkeit belastet. Die Regelung läßt sich aber rechtfertigen, weil in über 90 % der Fälle der Zahlungsverzug auf Zahlungsunfähigkeit beruht. In den verbleibenden Fällen soll die Mitteilung unterbleiben, wenn es für das Gericht, insbesondere nach dem Inhalt der Klageschrift, offensichtlich ist, daß der Zahlungsverzug des Mieters nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht.

Soweit ein Kriegsoffer betroffen ist, hat der Träger der Sozialhilfe die Mitteilung an den Träger der Kriegsopferfürsorge weiterzuleiten. Dieser hat — je nach Sachverhalt — gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 oder 2 der Kriegsopferfürsorge-Verordnung Leistungen der Kriegsopferfürsorge von Amts wegen zu erbringen oder die Antragstellung anzuregen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Nach § 634 kann der Staatsanwalt im Verfahren über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, auch wenn er die Klage nicht selbst erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Der Staatsanwalt kann im

Rahmen seiner Aufgaben nur prüfen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, wenn er von der Erhebung der Klage Kenntnis erlangt. Die Vorschrift soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Auch die dem für die Überwachung des Verurteilten während der Bewährungszeit zuständigen Gericht nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) übermittelten Daten sollen der Zweckbindung unterliegen (§ 19 EGGVG-E). Diese Daten dürfen nur für die von dem Gericht zu treffenden Entscheidungen verwendet werden. Nach der vorgesehenen Ergänzung des § 453 Abs. 1 Satz 4 soll das Gericht die ihm bekanntgewordenen Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren dem zuständigen Bewährungshelfer mitteilen, wenn dies für den Zweck der Bewährungsaufsicht angezeigt erscheint. Unter dem Begriff „Strafverfahren“ ist das gesamte Verfahren einschließlich der Vollstreckung zu verstehen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Im Bundeszentralregister über eine bestimmte Person enthaltene Eintragungen können nur aufgefunden werden, wenn die bei der Suche verwendeten Merkmale, Geburtsname und Vorname oder auch der Familienname, mit den im Register eingetragenen gleichen Merkmalen übereinstimmen. Ändert sich der Geburtsname oder der Vorname einer Person sowie deren Familienname, so kann eine Suche mit dem neuen Namen nur dann dazu führen, daß über diese Person im Register enthaltene Eintragungen aufgefunden werden, wenn der neue Name bereits im Register vermerkt ist.

Um die Erteilung zutreffender Auskünfte aus dem Register zu gewährleisten, ist die Einfügung des neuen § 20a erforderlich, damit die Registerbehörde von jeder Änderung des Geburtsnamens, des Vornamens oder des Familiennamens einer Person unterrichtet wird, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung oder der Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde kraft Gesetzes eintritt. Die Mitteilungen über Namensänderungen können nicht auf die Person beschränkt werden, über die das Register eine Eintragung enthält, da dies den Gerichten, deren Entscheidungen Namensänderungen bewirken, regelmäßig nicht bekannt ist.

Die Registerbehörde darf nach dem Entwurf eine Mitteilung über eine Namensänderung nur zur Aktualisierung der Personendaten einer im Bundeszentralregister oder im Gewerbezentralregister eingetragenen Person verwenden. Auf die Begründung zu Artikel 19 wird Bezug genommen. Mitteilungen, die eine Person betreffen, die weder im Bundeszentralregister noch im Gewerbezentralregister eingetragen ist, hat die Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 35a)

§ 35a bestimmt, daß Gerichte an das Vormundschaftsgericht Mitteilung machen, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird. Durch die Anfügung des Satzes 2 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht immer dann eine Mitteilung machen können, wenn diese für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Das besondere Schutzbedürfnis minderjähriger oder unter Betreuung stehender Personen rechtfertigt diese Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, soweit nicht, wie dies der Entwurf vorsieht, schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse überwiegen. In anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Verwendungs- und damit auch Übermittlungsverbote gehen nach dem neuen Satz 3 jedoch vor.

Zu Nummer 2 (§§ 69k bis 69m)

Die aufzuhebenden Vorschriften des § 69k Abs. 5 und 6 enthalten Verwendungsregelungen, Löschungs- und Sperrungsvorschriften. Zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen sollen diese Vorschriften durch eine Verweisung auf die entsprechenden, mit diesem Entwurf einzufügenden Vorschriften des EGGVG ersetzt werden. Die Verweisungsvorschrift soll als § 69o eingefügt werden. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die weiteren aufzuhebenden Vorschriften (§ 69l Abs. 3 und § 69m Abs. 2) verweisen auf § 69k Abs. 5 und 6.

Zu Nummer 3 (§§ 69n und 69o)

Zu § 69n

Mit dieser neu einzufügenden Vorschrift soll der Kreis der in § 69k Abs. 1 und 2 und § 69l Abs. 1 und 2 geregelten Mitteilungsfälle um die Möglichkeit von Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erweitert werden. Im Gegensatz zu den bisher geregelten Mitteilungsfällen bleiben die zusätzlichen Mitteilungen dem Ermessen des Gerichts überlassen. Durch die vorgesehene Interessenabwägung bleiben die Interessen des Betroffenen gewahrt. Weiterhin können Mitteilungen bei Auslandsberührung (§ 16 EGGVG-E) und für das jugendgerichtliche Verfahren erfolgen. Im übrigen wird in der Vorschrift bestimmt, daß außer den im FGG selbst vorgesehenen oder genannten Mitteilungen weitere Mitteilungen, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, nicht zulässig sind. Die Vorschrift ist somit auch eine Verwendungsregelung im Sinne des § 12 Abs. 2 EGGVG-E. Betroffener im Sinne des § 69n

ist der Betreute oder zu Betreuende, nicht der von der Mitteilung Betroffene; in diesem Sinne wird der Begriff nur im EGGVG gebraucht.

Zu § 69o

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Verweisung auf Vorschriften des EGGVG ersetzt die Regelung des § 69k Abs. 5 und 6, § 69l Abs. 3 und § 69m Abs. 2 über die Zweckbindung und Verwendungsregelung übermittelter Daten. Für Mitteilungen bezüglich anderer Personen als des Betroffenen des Betreuungsverfahrens wird zusätzlich auf § 21 EGGVG-E verwiesen. Während die Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen des Betreuungsverfahrens in § 69k Abs. 3 geregelt ist, fehlt eine entsprechende Vorschrift für Mitteilungen bezüglich anderer Personen. Diese Lücke soll durch die Verweisung geschlossen werden.

Zu Nummer 4 (§ 70n)

Die für Unterbringungsmaßnahmen geltende Verweisung auf § 69k soll um eine Verweisung auf die neu einzufügenden §§ 69n und 69o erweitert werden. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen. Die besondere Mitteilungspflicht bei der Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungen soll sicherstellen, daß auch der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, neben dem Betreuer, den Eltern oder der zuständigen Behörde von der Entscheidung des Gerichts Kenntnis erlangt. Damit wird der Schutz des Untergebrachten vor einer durch gerichtliche Entscheidung nicht mehr gedeckten Unterbringung verstärkt.

Zu Nummer 5 (§ 147)

Nach § 125a Abs. 1 haben die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister dem Registergericht Mitteilung zu machen. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift in § 147 Abs. 1 soll eine entsprechende Mitteilungspflicht nunmehr auch für das Genossenschaftsregister vorgesehen werden.

Zu Artikel 11 (Änderung von Grundbuchvorschriften)

Mit Artikel 11 sollen die im wesentlichen bereits vorhandenen Mitteilungspflichten in Grundbuchsachen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Hierzu sollen die Grundbuchordnung und die Erbbaurechtsverordnung geändert werden. Damit können die entsprechenden Vorschriften der Grundbuchverordnung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt

S. 637), die bereits entsprechende Mitteilungspflichten enthielt, aufgehoben werden.

Zu Absatz 1 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 55 GBO)

Die bisher in der Grundbuchverordnung aufgeführten Mitteilungspflichten sind für den Grundstücksverkehr von wesentlicher Bedeutung. Die vorgesehenen Informationsbeziehungen entsprechen den berechtigten Interessen der Beteiligten, wie sie aus dem materiellen Grundstücksrecht hervorgehen. Die wesentlichen Grundzüge der Informationsbeziehungen sind allerdings schon jetzt in § 55 der geltenden Grundbuchordnung geregelt, so daß sich dessen Erweiterung anbietet. Die Bekanntmachungen nach Absatz 3 sollen der Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster dienen.

Zu Nummer 2 (§§ 55a und 55b GBO)

Zu § 55a

Die neue Vorschrift soll § 55 für die Fälle ergänzen, daß mehrere Grundbuchämter bei einem Eintragungsvorgang betroffen sind. Es handelt sich auch hierbei um eine verfahrensmäßig notwendige Informationsbeziehung mit Rücksicht auf die bestehenden materiell-rechtlichen Grundstücksvorschriften.

Zu § 55b

Im Grundbuchverfahren sind Mitteilungen über Änderungen im Bestandsverzeichnis und bei der Eintragung von Eigentümern oder Erbbauberechtigten an das Katasteramt vorgesehen. Zweck dieser Mitteilungen ist die Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Kataster. Außerdem sind bei Zwangsversteigerungsverfahren, Bodenordnungsverfahren und Enteignungsverfahren Mitteilungen über den Grundbuchinhalt bzw. seine Änderungen jeweils an die entsprechenden Behörden zu machen. Es besteht kein Bedürfnis, von den Maßnahmen zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Kataster die Grundstückseigentümer oder gar sonstige Betroffene besonders zu unterrichten, weil es sich hier nur um die ordnungsgemäße Fortführung von zwei öffentlichen und sachlich in Wechselwirkung stehenden Registern handelt. Bei Zwangsversteigerungsverfahren und den anderen erwähnten Verfahren erscheint eine Unterrichtung ebenfalls nicht erforderlich, weil der Eigentümer und die sonstigen Betroffenen an diesen Verfahren ebenfalls beteiligt sind und von der Nutzung der Daten durch die für dieses Verfahren zuständigen Stellen daher ohnehin Kenntnis erlangen dürften; die Ausnahme von der Unterrichtungspflicht übernimmt insoweit den Grundgedanken des § 21 Abs. 2 Nr. 1 EGGVG-E.

Bei Mitteilungen nach § 55 Abs. 5 und nach § 55a handelt es sich um solche innerhalb des Grundbuchverfahrens. Bei Mitteilungen nach § 55 Abs. 4 ist ein Interesse des früheren Eigentümers an einer Unterrichtung über die Mitteilung nicht mehr ersichtlich.

Zu Absatz 2 (Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht)

Die durch die vorgesehene Ergänzung des § 17 gesetzlich zu regelnde Informationsbeziehung zwischen dem Erbbaugrundbuch und dem Kataster entspricht der bisherigen Regelung in § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 der Grundbuchverordnung. Dies entspricht der materiell-rechtlich vorgegebenen, weitgehenden Gleichstellung des Erbbaurechts mit dem Grundstückseigentum und ist für die Wahrung der Übereinstimmung der Angaben über den Erbbauberechtigten zwischen dem amtlichen Verzeichnis der Katasterbehörde oder der ihr gleichstehenden Behörde und dem Erbbaugrundbuch erforderlich.

Zu Absatz 3 (Aufhebung von Vorschriften der Grundbuchverordnung)

Die betreffenden Vorschriften der Grundbuchverordnung können aufgehoben werden, weil die darin enthaltenen Bekanntmachungsvorschriften nunmehr in der Grundbuchordnung und in der Verordnung über das Erbbaurecht geregelt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufgrund der in der vorgeschlagenen Vorschrift genannten Bestimmungen auf die Mitteilung der Eintragungen in die erste (Angaben zum Schiff) und die zweite Abteilung (Angabe des Eigentümers) angewiesen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Schiffsvermessungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes bedarf zur Feststellung der Einhaltung der Vermessungspflicht nach § 1 Abs. 1 der Schiffsvermessungsverordnung eines Abgleichs der Schiffsdaten aus dem Seeschiffsregister. Das gleiche gilt für die Führung des Flaggenregisters, das dem Bundesamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Seeaufgabengesetzes in Verbindung mit § 22 Nr. 4 des Flaggenrechtsgesetzes und § 21 der Flaggenrechtsverordnung als gesetzliche Aufgabe zugewiesen ist; der engen Verzahnung zwischen Registerrecht und Flaggenrecht tragen bereits die Angaben im Seeschiffsregister (vgl. Anlage 1 zu § 25 der Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) dadurch Rechnung, daß in der ersten Abteilung des Seeschiffsregisters Eintragungen „das Flaggenrecht betreffend“ vorgesehen sind.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Rechtsnachfolger des früheren Bundesamtes für Schiffsvermessung (vgl. § 5 Abs. 3 des Seeaufgaben-

gesetzes) bedarf zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz als Aufsichtsbehörde für die Schiffseichung auf den Bundeswasserstraßen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen) der Mitteilung der ersten und zweiten Abteilung aus dem Binnenschiffsregister.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird die in § 13 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des GVG über die Rechtshilfe um eine Verweisung auf den neu in das EGGVG einzustellenden zweiten Abschnitt ergänzt. Danach sollen die §§ 12, 13, 15 bis 22 EGGVG-E entsprechend angewendet werden. Aus der entsprechenden Anwendung ergibt sich, daß für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung das Landesarbeitsgericht zuständig sein soll.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts)

Artikel 2 des zu ändernden Gesetzes enthält Sonder Vorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges von 1939 bis 1945. Durch Anfügung eines Satzes 3 in Artikel 2 § 5 wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Mitteilung der Todeserklärung an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht geschaffen. Bisher erfolgen die Mitteilungen nach Nummer 9 der vom Bundesminister der Justiz erlassenen Allgemeinen Verfügung über die Verschollenheitsliste in der Fassung vom 6. Juni 1978 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 4. Juli 1978).

Zu Artikel 15 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Nach § 70 werden der Vormundschaftsrichter und die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch die Schule, von der Einleitung und dem Ausgang eines jugendgerichtlichen Verfahrens unterrichtet. Diese benachrichtigen ihrerseits den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten und für die Koordinierung jugendgerichtlicher und vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen ist auch eine Unterrichtung des Staatsanwalts von vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Vorschrift soll daher entsprechend ergänzt werden. Die in der Vorschrift enthaltene Abwägungsklausel trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und ermöglicht es dem Vormundschaftsrichter, im Einzelfall von der Übermittlung abzusehen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen Erkenntnisse über Schwarzarbeit übermitteln. Das Interesse des Schwarzarbeiters und seines Auftraggebers, daß den Verfolgungsbehörden nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bei gerichtlichen Auseinandersetzungen die Schwarzarbeit unbekannt bleibt, ist grundsätzlich geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit. Schwarzarbeit trägt zum Entstehen von Arbeitslosigkeit bei, Steuern werden hinterzogen und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt. Das in der Vorschrift enthaltene Abwägungsgebot zwischen dem öffentlichen Interesse an der Übermittlung und dem Interesse des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung soll es dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Einzelfall ermöglichen, von der Übermittlung abzusehen. Das könnte etwa angezeigt sein, wenn einerseits der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit von untergeordneter Bedeutung besteht, andererseits die Übermittlung eine die Interessen aller Beteiligten ausgleichende Einigung in einem schwierigen — zum Beispiel familiengerichtlichen — Verfahren verhindern würde. Außerdem ist zu berücksichtigen, wie gesichert die angefallenen Erkenntnisse im Einzelfall sind. Schutzwürdig ist allerdings nicht das Interesse an der Nichtverfolgung und erst recht nicht an der Fortsetzung der Tat.

Besondere Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis, haben Vorrang.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Neuregelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen im EGGVG erfordert Folgeänderungen im OWiG. Dabei sollen nicht nur der Anwendungsbereich der neuen EGGVG-Vorschriften ergänzend im OWiG festgelegt, sondern auch einige das Umfeld betreffende Ergänzungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 1 (§ 46)

Nach § 46 Abs. 3 Satz 4 sind die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren nicht anwendbar. Als Grundlage für die als notwendig erachtete Informationsübermittlung an Verletzte sind deshalb anstelle des § 406 e StPO die Regelungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) herangezogen worden. Da jedoch insofern eine gesetzliche Regelung erforderlich ist (OLG Bremen, NSZ 1989, 276), muß die Möglichkeit des Akteneinsichtsrechts nach § 406 e StPO ausdrücklich auch für das Verfahren nach dem OWiG zugelassen werden. Durch die Bezugnahme auf § 406 h StPO wird klargestellt, daß der Verletzte auf das Recht auf Akteneinsicht hinzuweisen ist.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Der neu einzufügende Absatz 1, an den die Überschrift und die Absatzfolge angepaßt werden müssen, will eine Praxis aufrechterhalten, die sich teilweise gut bewährt hat. Diese Praxis der Verwaltungsbehörden in verschiedenen Bereichen geht dahin, über die Regelung des § 147 StPO hinaus, der nur dem Verteidiger Akteneinsicht gestattet, auch dem Betroffenen selbst Akteneinsicht zu gewähren.

Diese Möglichkeit, dem Betroffenen selbst Einsicht in die Akte seines Bußgeldverfahrens zu gewähren, muß im Interesse des betroffenen Bürgers und der Vereinfachung der Bußgeldverfahren sichergestellt werden. Für den Betroffenen ist diese Akteneinsicht oft wichtig für die Frage, ob er einen Bußgeldbescheid hinnehmen soll oder nicht. Geht beispielsweise aus einem bei den Akten befindlichen Polizeifoto klar hervor, daß er eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, so ist es für ihn am kostengünstigsten, den Bußgeldbescheid hinzunehmen. Es wäre unsinnig, eigens für diese Akteneinsicht einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Andererseits kann der Bürger möglicherweise gerade an Hand eines solchen Fotos verdeutlichen, warum er den Verstoß nicht begangen haben kann; auch dies kann er am besten selbst.

Auch für die Behörden ergeben sich dabei Erleichterungen, weil aussichtslose Einsprüche, aber auch ungerechtfertigte Bußgeldbescheide vermieden werden. Dies trägt mittelbar zusätzlich zur Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei.

Vorgesehen ist allerdings wie bisher keine Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht. Vielmehr wird es von den jeweiligen Gegebenheiten abhängen, ob die Verwaltungsbehörde Akteneinsicht gewährt. Dabei wird auch das Ausmaß einer etwa eintretenden Beeinträchtigung des Verwaltungsablaufs zu berücksichtigen sein.

Vorgegeben ist lediglich, daß dem Betroffenen eine Akteneinsicht nur unter Aufsicht gewährt werden darf. Auch dies dürfte bei geordnetem Verwaltungsablauf selbstverständlich sein.

Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach dem sinngemäß anzuwendenden § 147 StPO bleibt daneben unberührt. Dies ergibt sich sowohl aus § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit §§ 137 ff. StPO als auch klarstellend aus der geänderten Überschrift. Auch für das Verfahren bei Staatsanwaltschaft und Gericht verbleibt es bei der Regelung der Strafprozeßordnung.

Zu Nummer 3 (§ 49a)

Der neue § 49a enthält den Kernbereich der Anpassung an den vorgeschlagenen zweiten Abschnitt des EGGVG. Grundlage dieser Anpassung ist der Umstand, daß § 14 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) ebenso wie die MiStra nur für Strafsachen, nicht aber für Bußgeldsachen gilt, während die §§ 12, 13 und 16 bis 22 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) für alle Verfahren vor ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften, insoweit also auch für Bußgeldverfahren, gelten. Für

Bußgeldverfahren vor Verwaltungsbehörden gelten die neuen Vorschriften dagegen unmittelbar überhaupt nicht.

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Regelung aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E, die sich — für Mitteilungen aus Strafsachen — ohnehin bereits auch auf Bußgeldsachen bezieht.

Satz 2 übernimmt mit der Regelung aus § 14 Abs. 3 Satz 1 EGGVG-E im Grunde das Regelungswerk des EGGVG-E, aber nur mit der Maßgabe, daß die für Straftaten von geringerer Bedeutung getroffenen Sonderregelungen für Bußgeldsachen allgemein gelten sollen, also auch, soweit diese vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten betreffen. Hierdurch soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Abwägung, die § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 EGGVG-E für Strafsachen geringer Bedeutung, wie insbesondere Privatklageverfahren und Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, trifft, muß auch bei Ordnungswidrigkeiten, die lediglich Verwaltungsunrecht unter Bußgeldandrohung stellen, Geltung haben.

Satz 3 verweist hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des in Satz 2 geregelten Grundsatzes auf die Regelungen des EGGVG-E. Obwohl § 13 EGGVG-E für Gerichte und Staatsanwaltschaften auch in Bußgeldsachen unmittelbar, für Verwaltungsbehörden nach dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 2 Nr. 1 sinngemäß gelten soll, ist § 49a Abs. 1 eine bereichsspezifische Regelung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E mit der Folge, daß die in § 13 Abs. 2 EGGVG-E vorgeschlagene Verhältnismäßigkeitsabwägung nicht gilt. Satz 4 sieht diese Abwägung auch für die Fälle des Absatzes 1 vor. Satz 5 übernimmt nur für das Verfahren vor Gerichten und Staatsanwaltschaften die Ermächtigung des EGGVG-E; im übrigen wird diese durch Absatz 2 Satz 3 ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 will den Anwendungsbereich der §§ 12 ff. EGGVG-E (außer dem hier nicht in Betracht kommenden § 15) auf Bußgeldverfahren vor Verwaltungsbehörden erstrecken. Den Verwaltungsbehörden soll damit die Befugnis zur Datenübermittlung in Bußgeldverfahren in demselben Umfang eingeräumt werden wie den Gerichten und Staatsanwaltschaften. So kann beispielsweise das in einem Bußgeldverfahren nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes als Nebenfolge angeordnete Fahrverbot durch die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG-E sowohl der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Polizeidienststelle zum Zwecke der Überwachung als auch der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt werden, weil von dieser kein Ersatzführerschein ausgestellt werden darf. Allerdings soll für die Anfechtbarkeit (anders als im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften!) an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 ff. EGGVG das im OWiG vorgesehene Verfahren treten. Die Nichterwähnung des § 62 Abs. 1 Satz 2 OWiG soll klarstellen, daß die dort vorgesehenen Einschränkungen der Anfechtbarkeit hier nicht gelten.

Satz 2 trägt der Überlegung Rechnung, daß verschiedene im Bereich des Bußgeldverfahrens geltende Kompetenzregelungen eine Mitteilungsregelung er-

fordern, um der für den verwaltungsrechtlichen Bereich zuständigen Behörde überhaupt die Möglichkeit zu verschaffen, ihr künftiges Verhalten gegenüber dem Betroffenen — gegebenenfalls auch in vergleichbaren anderen Fällen — an den Ergebnissen des Bußgeldverfahrens ausrichten zu können. Dies kann sich auch zugunsten des Betroffenen auswirken, wenn etwa die Bußgeldbehörde ihre Sicht der Dinge im gerichtlichen Verfahren nicht hat durchsetzen können. Vielfach sieht der Ablauf im Bußgeldverfahren so aus, daß zunächst eine Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer verwaltenden Tätigkeit auf einen Sachverhalt stößt, der eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann. Sie unterrichtet daraufhin die Bußgeldbehörde, die organisatorisch mit ihr identisch, aber auch von ihr getrennt sein kann. Nach Abschluß des Bußgeldverfahrens ist es von Bedeutung, daß die Bußgeldbehörde ihrerseits die verwaltende Behörde über den Ausgang des Verfahrens und über im Zusammenhang mit dem Verfahren gewonnene Erkenntnisse unterrichtet. Die Befugnis zur Mitteilung der abschließenden Entscheidung findet jedoch ihre Grenze dort, wo nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Zweckbindung eine Veranlassung zur Mitteilung nicht besteht. Dem trägt der einschränkende Nebensatz Rechnung.

Satz 3 soll klarstellen, daß für den Bereich des Verfahrens vor Verwaltungsbehörden erforderlichenfalls der jeweils fachlich zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Ein solches Erfordernis kann sich daraus ergeben, daß es angezeigt erscheint, den Rahmen der Mitteilungen weitergehend einzuschränken und zu konkretisieren. Für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften bleibt es dagegen bei der Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz nach § 14 Abs. 5 EGGVG-E. Im übrigen können die jeweils zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens die Erteilung von Mitteilungen im einzelnen regeln, insbesondere sie weiter einschränken oder aber auch vorschreiben.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Durch den vorgesehenen § 29 Abs. 4 sollen die Mitteilungspflichten zusammengefaßt werden, welche die Grundbuchämter für Zwecke der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für Zwecke der Grundsteuer treffen. Die Mitteilung der Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten konnte dabei auf Fälle beschränkt werden, in denen kein rechtsgeschäftlicher Erwerb vorliegt, also insbesondere auf Erbfälle. Von rechtsgeschäftlichen Veräußerungen erfahren die Finanzämter schon auf Grund der insoweit im Grunderwerbsteuergesetz vorgesehenen Mitteilungen durch die Notare. Bei der Mitteilung der Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum und Teileigentum oder der Begründung eines Erbbaurechts soll auch der Zeitpunkt des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitgeteilt werden, weil nach der Praxis der Finanzbehörden schon von diesem Zeitpunkt an eine neue wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts entsteht.

Die Mitteilungen an die Finanzämter werden nach der gegenwärtigen Praxis in manchen Ländern diesen über die Katasterämter zugeleitet. Dieser praktische Weg, der sich bewährt hat, soll offengehalten werden und wird deshalb in der Vorschrift ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung ist aufgenommen worden, damit flexibel reagiert werden kann, wenn sich ergeben sollte, daß in weiteren Fällen Mitteilungen an die Finanzbehörden für Zwecke der Bewertung und der Grundsteuer erforderlich sind; eine Verordnungsermächtigung ist insoweit insbesondere deshalb zweckmäßig, weil sich noch nicht abschließend übersehen läßt, welche Erfordernisse sich hier in den neuen Bundesländern ergeben.

Zu Artikel 19 (Änderung der Gewerbeordnung)

Eine Mitteilung über eine Namensänderung nach § 20 a BZRG-E (siehe Artikel 9) soll nach dem neuen § 153 a Abs. 2 auch zur Aktualisierung der Eintragungen im Gewerbezentralregister verwendet werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Die Benachrichtigung der zuständigen Behörde durch das Grundbuchamt von der Eintragung des Bergwerkseigentums und jedes neuen Bergwerkseigentümers dient den im Bundesberggesetz geregelten Belangen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Mit der Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes soll die bisher in Nummer 49 MiStra enthaltene Mitteilungspflicht über Mißstände bei Versicherungen eine gesetzliche Grundlage erhalten, so daß die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E zulässig ist. Die bei Gewerbetreibenden und Inhabern einer behördlichen Erlaubnis in § 14 Abs. 1 Nr. 7 EGGVG-E vorgesehene Möglichkeit zur Datenübermittlung reicht für diesen Bereich nicht aus, da auf diese Weise die Versicherungsaufsichtsbehörden nur Kenntnis von Strafverfahren erhalten würden, bei denen der Beschuldigte in einem Versicherungsunternehmen verantwortlich tätig ist. Für die Aufgaben der Versicherungsaufsicht sind aber gerade die Fälle von Bedeutung, in denen ein Mitarbeiter des Unternehmens Straftaten zum Nachteil des Versicherungsunternehmens und damit der Versichertengemeinschaft oder einzelner Versicherter begangen hat. Hier gilt es für die Versicherungsaufsicht zu prüfen, ob diese Taten durch Mängel in der Unternehmensorganisation begünstigt wurden und dies möglicherweise auf eine unzureichende Eignung des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, § 81) zurückzuführen ist, auch wenn diese strafrechtlich nicht relevant ist.

Um der übermittelnden Stelle besondere Ermittlungen über den im Einzelfall zutreffenden Empfänger zu

ersparen, sieht Absatz 1 eine einheitliche Mitteilung an das Bundesaufsichtsamt vor.

Absatz 3 will diese Behörde zur Weiterleitung an die für das Unternehmen zuständige Landesaufsichtsbehörde verpflichten, wenn diese die Aufsicht führt. Hierüber ist die übermittelnde Stelle zu unterrichten, damit diese ihrer Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 3 EGGVG-E in zutreffender Weise nachkommen kann.

Zu Artikel 22 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Die Eintragungen im Grundbuch sind u. a. die Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs nach § 44 Abs. 1. Weil der Grundstücksverkehr durch die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht eingeschränkt wird, kommt den Mitteilungen über die Veränderungen im Grundbuch insbesondere bei der Eintragung eines Verfügungsverbots (§ 52 Abs. 3), bei der Ermittlung des Anspruchs und bei der Ausweisung der Landabfindung im Flurbereinigungsplan erhebliche praktische Bedeutung zu.

Weiterhin dient nach § 81 Abs. 1 der Flurbereinigungsplan bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung). Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde (§ 79) wird das Grundbuch nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Übersendung der Veränderungsnachweise durch das Grundbuchamt und die Übernahme der Veränderungen in den Flurbereinigungsplan stellen sicher, daß der Flurbereinigungsplan in seiner Aktualität den Anforderungen als amtliches Verzeichnis der Grundstücke genügt.

Die Mitteilungspflicht soll dem Grundbuchamt in allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegen. Dies würde nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 bis 64 a dieses Gesetzes gelten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält Mitteilungspflichten bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Besondere Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis, sollen Vorrang haben.

Die in dem neuen Absatz 4 vorgesehene Mitteilungspflicht entspricht der geltenden Nummer 48 a MiStra. Sie ist weiterhin notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit Kenntnis von den ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis und von den an der Straftat beteiligten Arbeitgebern nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis erhält. Gegen Arbeitgeber, die selbst keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 begehen, oder gegen die ausländischen Arbeitnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit

nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 begehen, kann die Bundesanstalt für Arbeit Bußgeldverfahren durchführen.

Die Mitteilungen sind auch deshalb notwendig, um Doppelermittlungen durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Staatsanwaltschaft zu vermeiden. Sie sollen auch dazu verwendet werden können, den betroffenen Arbeitnehmern zu helfen. In Betracht kommen insbesondere Arbeitsberatung, Hilfe bei der Erlangung einer Arbeitserlaubnis und anschließender Arbeitsvermittlung sowie die Rückkehrförderung illegal beschäftigter ausländischer Arbeitnehmer. Ferner soll es möglich sein, dem beschuldigten Arbeitgeber legale Arbeitnehmer für die zuvor illegal besetzten Arbeitsplätze anzubieten. Schließlich sollen die mitgeteilten Tatsachen Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Arbeitsverwaltung ermöglichen.

Die Mitteilungen nach dem vorgeschlagenen Absatz 5 sind notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit von unerlaubter Berufsberatung und Arbeitsvermittlung Kenntnis erhält, sowie von unerlaubter gewerbmäßiger Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Diese Ordnungswidrigkeiten sind mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark bedroht. Außerdem sollen Erkenntnisse über Arbeitgeber mitgeteilt werden, die einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen. Das Gesetz sieht hierfür Geldbußen bis zu einhunderttausend Deutsche Mark vor. Ferner sollen Erkenntnisse mitgeteilt werden, nach denen Arbeitgeber gegen das Verbot gehandelt haben, sich von der Bundesanstalt für Arbeit für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer erhobene Gebühren von den ausländischen Arbeitnehmern oder Dritten erstatten zu lassen. Ein derartiges Verhalten wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet. Wegen des in der Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebots wird auf die Begründung zu dem neuen Absatz 3 des § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Artikel 16) Bezug genommen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält Mitteilungspflichten bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Besondere Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis, sollen Vorrang haben.

Die Mitteilungspflicht nach dem neuen Absatz 3 entspricht der geltenden Nummer 48a MiStra. Sie ist notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit bei illegal verliehenen ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis Kenntnis von den an der Straftat beteiligten Arbeitgebern, Entleiher und Arbeitnehmern erhält. Gegen Arbeitgeber oder Entleiher, die selbst keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 begehen, oder gegen die ausländischen Arbeitnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 AFG begehen, kann die Bundesanstalt für Arbeit

Bußgeldverfahren durchführen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 233 b Abs. 4 AFG-E (Artikel 23) Bezug genommen.

Die Mitteilungen nach dem vorgeschlagenen Absatz 4 sind notwendig, damit die Bundesanstalt Kenntnis von Verleiher und Entleiher bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung erhält, um Bußgeldverfahren durchzuführen, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bedroht sind. Außerdem sollen Erkenntnisse über Entleiher mitgeteilt werden, die ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden lassen. Solche Verstöße kann die Bundesanstalt für Arbeit mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark ahnden. Durch die Datenübermittlung wird die Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Ausländerbeschäftigung weiter verbessert. Das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen ist grundsätzlich geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Ausländerbeschäftigung, zumal sie oftmals mit der Hinterziehung von Steuern und dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden ist. Wegen des in der Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebots wird auf die Begründung zu dem neuen Absatz 3 des § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Artikel 16) Bezug genommen.

Zu Artikel 25 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

Die Vorschrift soll bis zum Inkrafttreten des derzeit in der Vorbereitung befindlichen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (Strafverfahrensänderungsgesetz) sicherstellen, daß nach Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörden das Registerzeichen des Ermittlungsverfahrens kennen (Absatz 1) und in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden (Absatz 2). Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der polizeiliche Datenbestand auf aktuellem Stand ist. Die Vorschrift soll die gesetzliche Grundlage für die derzeit in Nummer 11 MiStra geregelte Informationsübermittlung sein. Sie ist weitgehend an der in Baden-Württemberg geübten Praxis orientiert. Im Rahmen des Strafverfahrensänderungsgesetzes soll der gesamte Komplex „Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, Verwendung von Informationen“ abschließend in der StPO geregelt werden. Hierzu gehört auch die in diesem Artikel vorgeschlagene Regelung. Diese ist für die Übergangszeit aber erforderlich, um zu verhindern, daß auf Grund der Regelung in § 13 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) der Umkehrschluß zu ziehen ist, die Mitteilung an die Polizei sei nicht mehr zulässig.

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, nach Vorlage der polizeilichen Verhandlungen der Polizei das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen mitzuteilen, vereinfacht und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie ermöglicht zum Beispiel den Polizeibehörden, auf dieses Verfahren — sollte hierfür aus

polizeilicher Sicht ein Bedürfnis bestehen — über ein Auskunftersuchen zurückgreifen zu können. Auch bei sonstigen Rückfragen und Verweisungen Dritter an die Staatsanwaltschaft ist die Kenntnis des Aktenzeichens, das für ein Aktenstück das primäre Suchkriterium und Erkennungszeichen ist, unerlässlich.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß die Staatsanwaltschaft die Polizei über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel nebst Datum, Art der Entscheidung und entscheidender Stelle zu informieren hat. Aus Gründen organisatorischer Vereinfachung soll nach Satz 2 erste Alternative die Unterrichtung der Polizeibehörde in den Fällen, in denen eine Mitteilung zum Bundeszentralregister zu bewirken ist, durch Übersendung eines Abdruckes dieser Mitteilung erfolgen können. Unter dem gewählten Begriff „Ausgang des Verfahrens“ ist der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens gemeint. Erfasst werden hier auch die Fälle, in denen bei mehreren Beteiligten das Verfahren nur gegenüber einem der Beteiligten einen rechtskräftigen Abschluß gefunden hat, etwa wenn von zwei Angeklagten nur einer ein Rechtsmittel einlegt, das Urteil im übrigen aber rechtskräftig wird.

Ist ein Urteil ergangen, soll es nach Satz 2 zweite Alternative zulässig sein, nicht nur die Entscheidungsformel — den Tenor —, sondern auf Anforderung der Polizei auch einen Abdruck des Urteils zu übersenden. Diese Regelung ist notwendig, weil sich die für die Pflege des polizeilichen Datenbestandes erforderlichen Informationen häufig nicht schon allein aus dem Tenor ergeben werden; vielmehr werden oft erst die Gründe den erforderlichen Aufschluß geben, zum Beispiel darüber, aus welcher persönlichen Situation und Motivationslage heraus eine Tat begangen worden ist, was wiederum entscheidend für die Frage sein kann, ob von diesem Täter weitere Straftaten zu erwarten sind. Hier ist eine auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigende Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Einer Übersendung können im Einzelfall offensichtliche datenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, etwa schwerwiegende Interessen sonstiger

Personen, über die das Urteil personenbezogene Informationen enthält. Nimmt ein Urteil gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO Bezug auf Schriftstücke, so erstreckt sich die Übersendungsbefugnis auch auf diese.

Entsprechendes soll im wesentlichen auch gelten für den Fall einer Einstellungsentscheidung, die mit einer Begründung versehen worden ist. Hier soll es wegen des Informationsbedürfnisses der Polizei, das sich gerade bei Einstellungen auf die Begründung erstrecken kann, zulässig sein, einen Abdruck der begründeten Entscheidung beizufügen. Mangels Erforderlichkeit würde allerdings die Übersendung der Entscheidung unterbleiben, wenn die in den Gründen enthaltenen Informationen für die Polizei offensichtlich unerheblich sind.

Absatz 3 soll, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, die Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei weiter einschränken: In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei leichteren Delikten im Bereich der Verkehrsstraftaten erfolgt keinerlei Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Besteht für die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise doch ein Interesse am Verfahrensausgang, so kann sie mit Hilfe des ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Aktenzeichens die erforderliche Information über eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht erhalten.

Ist die Übersendung eines Urteils ausnahmsweise erforderlich, bevor es rechtskräftig ist, soll nach Absatz 4 aus Gründen der Klarheit auch mitgeteilt werden, wer das Urteil angefochten hat.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Übergangsfrist ist erforderlich, damit die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erarbeitet und möglichst bundeseinheitlich vereinbart werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Entwurf eines Justizmitteilungsgesetzes sieht eine umfassende Regelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften vor. Er befaßt sich nicht nur mit der Zulässigkeit derartiger Mitteilungen, sondern enthält auch detaillierte Vorgaben über das Mitteilungsverfahren, die über die bisherige Mitteilungspraxis weit hinausgehen und die Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich belasten werden. Das gilt vor allem

- für die in dem Entwurf an zahlreichen Stellen vorgeschriebene Abwägung im Einzelfall (vgl. z. B. § 13 Abs. 2 EGGVG)
- für das Erfordernis, bei der Übermittlung von Entscheidungen in vielen Fällen zu prüfen, ob einzelne Entscheidungsteile abgetrennt werden können, und diese Trennarbeiten vorzunehmen (§ 18 EGGVG) und
- für das Erfordernis, den Betroffenen im Regelfall von der Datenübermittlung in Kenntnis zu setzen (§ 21 EGGVG).

In einer Zeit, in der die Justiz in den alten Ländern durch die dringend erforderliche Unterstützung beim Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Ländern aufs äußerste gefordert wird und in den neuen Ländern leistungsfähige Gerichte und Staatsanwaltschaften erst im Aufbau sind, in der aus diesem Grund sogar erhebliche Einschnitte in das gewachsene System des Rechtsschutzes erwogen werden, müssen zusätzliche Belastungen für die Justiz in Randbereichen wie dem Mitteilungswesen, soweit irgend möglich, vermieden werden. Im Rahmen des durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderten Justizmitteilungsgesetzes gilt es deshalb, alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den mit den Mitteilungen verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Der Bundesrat bittet auch den Deutschen Bundestag, bei der Beratung des Entwurfs die einzelnen Vorschriften insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz zu prüfen und, soweit irgend möglich, solche Belastungen zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§§ 12 ff. EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das EGGVG — wegen des Sachzusammenhangs — in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 9 BDSG eine Bestimmung über die Mitteilung personenbezogener Daten aus gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Akten über laufende und abgeschlossene Verfahren zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben eingestellt werden kann.

Der gegenwärtig erforderliche Rückgriff auf die Datenschutzgesetze der einzelnen Länder ist unbefriedigend. Einzelne Landesdatenschutzgesetze gestatten nämlich eine Aktenauswertung zu wissenschaftlichen Zwecken ohne die — in der Regel schon wegen des damit verbundenen Aufwands nicht mögliche — Einholung der Einwilligung aller Betroffenen nur unter Voraussetzungen, welche die Rechtstatsachenforschung unerträglich erschweren. Darüber hinaus kann die unterschiedliche Rechtslage in den Ländern auch die Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen beeinträchtigen.

Eine für den gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Regelung wäre Einzelvorschriften in den einzelnen Verfahrensordnungen vorzuziehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Gerichte, Behörden und sonstige“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Angleichung an § 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, der den Begriff der öffentlichen Stelle definiert.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „öffentliche Stellen“ das Wort „(Empfänger)“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einfügung wird das an verschiedenen Stellen des Entwurfs (vgl. § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 u. a. EGGVG) verwendete Wort „Empfänger“ eindeutig als diejenige öffentliche Stelle definiert, der die Daten übermittelt werden. Dies dient der Verständlichkeit des Entwurfs.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit solche Übermittlungen in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes geregelt und keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die §§ 18 bis 22 entsprechend.“

Begründung

Durch die Einfügung des Adjektivs „solche“ (vor „Übermittlungen“) soll erreicht werden, daß sich die Vorschrift nur auf Übermittlungen der in Satz 1 genannten Art erstreckt. Nach dem Wortlaut des Entwurfs (vgl. auch die Entwurfsbegründung S. 15, 3. Absatz) würden demgegenüber z. B. auch die in den Verfahrensordnungen geregelten verfahrensimmanenten Übermittlungen sowie insbesondere die Akteneinsicht und die Auskunft aus Verfahrensakten erfaßt werden. Die hierzu erforderlichen Regelungen sollen, soweit nicht bereits vorhanden, in den Verfahrensordnungen getroffen werden (StVÄG). Der Entwurf könnte zu zahlreichen Zweifelsfragen führen, ob neben diesen verfahrensrechtlichen Vorschriften ergänzend noch §§ 18 bis 22 anzuwenden sind.

Die exakte Benennung der für anwendbar erklärten Vorschriften dient der besseren Verständlichkeit.

In bestimmten Bereichen sind Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit landesrechtlich geregelt (vgl. z. B. § 189 FGG; Artikel 18 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes). In diesen Fällen soll es dem Landesgesetzgeber freigestellt sein, abweichende Vorschriften zur Datenübermittlung aus diesen Verfahren zu treffen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 4 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 12 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlung wird bereits heute in einigen Bereichen in der Weise durchgeführt, daß dem Datenempfänger durch Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens der Zugriff auf eine Datenbank eröffnet wird, in der die zu übermittelnden Daten gespeichert sind. Einer solchen Verfahrenslösung wird bei zunehmender Nutzung der

elektronischen Datenverarbeitung künftig auch für weitere Bereiche Bedeutung zukommen. In diesen Fällen kann die übermittelnde (speichernde) Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs nicht übernehmen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Datenübermittlung im Einzelfalle wird durch entsprechende Regelungen in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sachgerecht beantwortet. Es bedarf daher keiner Regelung der Verantwortlichkeit in diesem Gesetz.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 5 — neu —, § 14 Abs. 5 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 12 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Der Bundesminister der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.“

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 2 § 14 Abs. 5 zu streichen;
- b) in Artikel 17 Nr. 3 § 49a wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 5 ist die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 5“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 5“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 5) eine Ermächtigung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister der Justiz nur für den Bereich der Mitteilungen in Strafsachen vor. Wenn auch diese Ermächtigung Bedeutung nur für den Fall erlangen soll, daß Verwaltungsvorschriften in Form von gemeinsam erarbeiteten Regelungen aller Länder nicht zustande kommen, so muß dies doch für alle Bereiche, nicht nur für § 14 EGGVG, gelten. Dies soll dadurch klargestellt werden, daß die Ermächtigungsgrundlage für den Bund in die allgemeine Vorschrift des § 12 EGGVG „vor die Klammer gezogen“ wird.

Soweit bereichsspezifische Regelungen bereits Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen vorsehen (z. B. § 104 Ausländergesetz), wird durch § 12 Abs. 5 Satz 2 klargestellt, daß es bei diesen Regelungen bleibt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3a — neu — und § 15 Nr. 3 EGGVG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist das Wort „oder“ zu streichen.

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen oder in das Grundbuch oder in ein von einem Gericht geführtes, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes öffentliches Register oder Verzeichnis einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Einsicht oder Auskunft zusteht, oder“.

b) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 15 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen oder für die Gewährung von Leistungen, wenn es sich um die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung mangels Masse handelt.“

Begründung

Zu a)

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die in einem Verfahren nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, dem Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz oder dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekanntzumachen sind, muß als Voraussetzung genügen, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Dabei handelt es sich um Daten, die im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

Die Regelung über die Übermittlung dieser Daten, die der Entwurf in § 15 Nr. 3 Buchstabe a EGGVG vorsieht, ist deshalb in § 13 Abs. 1 EGGVG einzustellen. In die Regelung sind auch andere Fälle einzubeziehen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. z. B. § 50 Abs. 1, § 66 Abs. 1, §§ 1562, 1983 und 2061 BGB, §§ 948, 956 ZPO); sie stellt daher lediglich darauf ab, daß die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen sind.

Zu b)

Außerdem ist die Regelung auf Daten zu erstrecken, die in das Grundbuch oder in ein

von einem Gericht geführtes öffentliches, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes Register oder Verzeichnis einzutragen sind, wenn der Empfänger berechtigt ist, das Register oder Verzeichnis einzusehen oder daraus Auskunft zu erhalten. Auch insoweit handelt es sich um allgemein zugängliche Quellen (vgl. Schaffland-Wiltfang, BDSG, § 28 Rn. 134). Durch die Übermittlung solcher Daten wird der empfangenden Behörde lediglich die Einsichtnahme in das Register oder Verzeichnis oder ein Ersuchen um Auskunft abgenommen.

Damit läßt die Regelung auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu, die bei der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gemäß § 107 Abs. 2 KO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen sind. Die in § 15 Nr. 3 Buchstabe b EGGVG vorgesehene Regelung kann sich daher auf die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung beschränken, die gemäß § 4 Abs. 3 GesO lediglich dem Schuldner und dem antragstellenden Gläubiger zuzustellen, nicht jedoch in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen ist.

c) Der Bundesrat bittet, zu prüfen, auf welche Sonderregelungen im Hinblick auf die vorgeschlagene allgemeine Regelung, insbesondere der Mitteilungen über Eintragungen in das Grundbuch, verzichtet werden kann.

Begründung

Bei Übernahme der vorgeschlagenen Regelung kann sofern nicht aus Gründen des Sachzusammenhangs in den Einzelgesetzen eine besondere Regelung gewünscht wird, auf eine Vielzahl von in dem Entwurf vorgesehene Einzelbestimmungen verzichtet werden (z. B. Artikel 12, 14, 18, 20, auch Artikel 22 jedenfalls hinsichtlich des § 12 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz; vgl. ferner z. B. § 54 BauGB). Die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift gestattet es in solchen Fällen außerdem, den Umfang der Datenübermittlung flexibel zu handhaben und an die nicht immer einheitlichen Bedürfnisse der Empfängerbehörden anzupassen. Dadurch kann der Umfang der Datenübermittlung in zahlreichen Fällen vermindert werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 1 Nr. 4 im zweiten Halbsatz das Wort „zwingend“ zu streichen.

Begründung

Sprachliche Klarstellung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten „zulässig ist“ ist ein Punkt zu setzen.
- b) Der folgende Satzteil ist als Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle ohne weiteres erkennbar oder, wenn die Übermittlung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde allgemein angeordnet ist, offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung die für die Anordnung der Übermittlung maßgebenden Interessen überwiegen.“

Begründung

§§ 14 bis 17 bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Mitteilungen, die in aller Regel standardmäßige, durch Verwaltungsvorschriften geregelte Fallgestaltungen betreffen. Werden Mitteilungen in einer Verwaltungsvorschrift (insbesondere der MiStra oder MiZi) allgemein angeordnet, so liegt dieser Anordnung für den Regelfall eine detaillierte Abwägung der Belange des Betroffenen und der für die allgemeine Übermittlung sprechenden Interessen, insbesondere der Interessen des Empfängers, zugrunde.

Eine allgemeine Prüfung und Abwägung, ob der Übermittlung Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist in solchen Fällen nicht mehr geboten. Darüber hinaus sind auch der übermittelnden Stelle die Gründe, die für die Anordnung der Übermittlung im einzelnen (insbesondere hinsichtlich des Umfangs der mitzuteilenden Daten) maßgebend sind, häufig nicht näher bekannt. Vielmehr vermittelt erst die Verwaltungsvorschrift die Kenntnis darüber, welche Daten der Empfänger für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und ermöglicht dieser Stelle so eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob die Übermittlung der Daten für den in §§ 14 bis 17 EGGVG angegebenen Zweck erforderlich ist.

Unter diesen Umständen genügt es, wenn der übermittelnden Stelle in den Fällen, in denen sich aufgrund besonderer Umstände eine andere Handhabung aufdrängt, die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Übermittlung abzusehen. Mit zusätzlichen Prüfungen sollte sie darüber hinaus nicht mehr belastet werden. Dies wird dadurch erreicht, daß nach der vorgeschlagenen Regelung sowohl die Umstände, die zu der Abweichung führen sollen, wie auch das Überwiegen der Interessen des Betroffenen offensichtlich sein müssen. Das Merkmal der Offensichtlichkeit verwendet der Entwurf auch an anderen Stellen (vgl. z. B. § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 und 2 EGGVG).

Bei Mitteilungen, die nicht allgemein angeordnet sind, sondern, etwa nach § 17 EGGVG, im Einzel-

fall durchgeführt werden, ist hingegen eine Interessenabwägung im Sinne des Entwurfs geboten. Die vorgeschlagene Fassung stellt jedoch im Gesetz selbst klar, daß die übermittelnde Stelle auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden hat und weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind. Außerdem wird präzisiert, welche Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Satz 1 die Worte „, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen,“ zu streichen.

Begründung

Die Zulässigkeit der Übermittlungen soll sich danach richten, ob die in den Nummern 1 bis 9 zusammengestellten Zwecke die Information des Empfängers erfordern. Sie soll dagegen nicht von dem Zufällen unterworfenen Umstand abhängen, ob die Daten den „Gegenstand des Verfahrens betreffen“, oder lediglich bei Gelegenheit eines solchen Verfahrens bekanntgeworden sind.

Eine klare Abgrenzung, wann Daten noch als den „Gegenstand des Verfahrens betreffend“ angesehen werden können und wann dies nicht mehr der Fall ist, dürfte auf der Grundlage der in der Entwurfsbegründung gegebenen weiten Definition zudem häufig kaum möglich sein. In Strafverfahren können grundsätzlich alle personenbezogenen Daten des Beschuldigten für die abschließende Entscheidung, insbesondere für die Bestimmung der Rechtsfolgen, erheblich sein.

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 5 nach den Worten „Ausübung eines Gewerbes oder Berufs“ die Worte „oder zum Führen einer Berufsbezeichnung“ einzufügen.

Begründung

Bei den meisten nichtakademischen Heilberufen ist nur für das Führen der Berufsbezeichnung eine Erlaubnis erforderlich, nicht aber für die Ausübung des Berufs (vgl. z. B. § 1 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985, BGBl. I S. 893). Wenn sich im Strafverfahren ergibt, daß ein solcher Erlaubnisinhaber seine Berufspflichten verletzt hat, muß eine Unterrichtung der Erlaubnisbehörde zulässig sein, damit diese ggf. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung widerrufen und so das Vertrauen schützen kann, das die Öffentlichkeit demjenigen entgegenbringt, der sich als Angehöriger eines Heilberufs bezeichnet.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 in § 14 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „für die Untersuchung der Einstellung, Beschäftigung, Beauf-

sichtigung" durch die Worte „für die Untersagung der Einstellung oder Beschäftigung von Arbeitnehmern, für die Beaufsichtigung" ersetzt werden sollten.

Begründung

Eine Untersagung der Einstellung oder Beschäftigung kommt auch mit Blick auf Erwachsene in Betracht.

- c) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 14 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b das Wort „Fähigkeit," zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung (vgl. auch § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b EGGVG). Zweifel an der „Fähigkeit" des Betroffenen werden immer auch Zweifel an seiner „Befähigung" auslösen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

- a) Im Eingangssatzteil sind nach dem Wort „Genehmigung" die Worte „, für die Untersagung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit" einzufügen.
- b) In Buchstabe a sind die Worte „genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen" zu streichen.

Begründung

zu a) und b)

Anpassung an Systematik und Sprachgebrauch von § 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG. Eine Differenzierung zwischen genehmigungs- bzw. erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Betrieben wäre im Hinblick auf das Gewerbe recht schwer einsichtig und kaum praktikabel.

14. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EGGVG)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b nach dem Wort „wasser," die Worte „seuchen-, tierseuchen," einzufügen.

Begründung

Der Umgang mit Krankheitserregern und mit Tierseuchenerregern ist wegen der erheblichen damit verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit grundsätzlich nur mit einer besonderen Erlaubnis zulässig (§§ 19 ff. Bundes-Seuchengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1979, BGBl. I S. 2262; Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985, BGBl. I S. 2123). Wenn sich im Strafverfahren ergibt, daß ein solcher Erlaubnisinhaber seine Berufspflichten verletzt hat, muß eine Unter-

richtung der Erlaubnisbehörde zulässig sein, damit diese die Allgemeinheit durch Widerruf oder Einschränkung der Erlaubnis vor weiteren Gefährdungen schützen kann.

- b) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b die Worte „eines Jagdscheines, eines Fischereischeines oder einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist," durch die Worte „einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften, eines Jagdscheines, eines Fischereischeines, einer verkehrsrechtlichen oder einer anderen sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat," zu ersetzen.

Begründung

§ 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b in der Fassung des Entwurfs berücksichtigt nicht die Erlaubnisverfahren nach allgemeinem Sicherheitsrecht (vgl. z. B. Artikel 37 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes — Erlaubnis zum Halten gefährlicher Tiere, welche u. a. die Zuverlässigkeit des Halters voraussetzt —). Außerdem ist klarzustellen, daß die übermittelten Informationen auch in noch laufenden Antragsverfahren verwendet werden können.

- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob etwaige Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und nach dem Außenwirtschaftsgesetz erfaßt sind. Falls nicht, sollte geprüft werden, ob die Vorschrift entsprechend zu ergänzen ist.

15. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Worte „Tiere und" durch die Worte „die Umwelt, insbesondere für Tiere," zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse eines umfassenden Umweltschutzes sollte die Vorschrift weiteren Entwicklungen Rechnung tragen können und deshalb nicht enumerativ ausgestaltet sein.

16. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 2 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 17 Nr. 3 § 49a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 3 sind die Angaben „Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 4" durch die Angaben „Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 3" zu ersetzen.

bb) In Satz 5 ist die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ zu ersetzen.

Begründung

Mitteilungen in Strafsachen können nicht den für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister geltenden besonderen Beschränkungen unterliegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß andernfalls Mitteilungen vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, insbesondere über einen Haftbefehl oder eine Anklageschrift, mangels definitiver Erkenntnisse über etwaige Rechtsfolgen der Tat in weiterem Umfang zulässig wären als Mitteilungen nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. nach Eintragung der Verurteilung im Bundeszentralregister. Im übrigen würde die Anwendbarkeit von §§ 41, 61 BZRG eine Vielzahl von bisher nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ergehenden, notwendigen Mitteilungen wie z. B. Mitteilungen in Umweltschutzsachen künftig u. U. ausschließen.

Auch ein Vergleich mit Artikel 17 — § 49a OWiG — zeigt, daß § 14 Abs. 2 EGGVG verfehlt ist. Bußgeldbescheide werden nicht in das Bundeszentralregister eingetragen; § 14 Abs. 2 EGGVG kommt somit hier nicht zur Anwendung. Die Folge wäre, daß Mitteilungen in Bußgeldsachen erfolgen könnten, wo Mitteilungen selbst über vorsätzlich begangene Straftaten nicht möglich wären.

17. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Vor rechtskräftigem Abschluß oder vor nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger aus Sicht der übermittelnden Stelle Anlaß hat zu prüfen, ob seinerseits unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3.“

Begründung

a) Die übermittelnde Stelle kann regelmäßig nicht hinreichend sicher beurteilen, ob Eilentscheidungen des Empfängers geboten sind. Sie kann allenfalls beurteilen, ob der Empfänger Anlaß hat, in eine entsprechende Prüfung einzutreten. Grundsätzlich wird es Aufgabe der vorgesehenen Verwaltungsvorschriften sein, auch insoweit das Problem möglichst umfassend im Wege allgemeiner Anordnungen zu regeln.

b) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt der enge Zusammenhang zwi-

schen dem Zweck des Verfahrens, aus dem übermittelt werden soll, und den vom Empfänger verfolgten Zwecken regelmäßig eine Datenübermittlung auch schon vor Rechtskraft der Entscheidung. Es kann nicht angehen, z. B. einem Gericht, das eine Entscheidung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung zu treffen hat, oder dem Leiter einer Vollzugsanstalt, der über Vollzugslockerungen zu entscheiden hat, einen möglicherweise sogar dringenden neuen Tatverdacht gegen den Betroffenen vorzuenthalten.

18. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 16 eingangs wie folgt zu fassen:

„Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach dem für diese Übermittlung geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig.“

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

19. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 Nr. 1 a — neu — EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 17 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,“.

Begründung

Insbesondere in Strafsachen anfallende Daten können auch zur Durchführung von Verfahren der internationalen Rechtshilfe, etwa zur Erledigung eines Auslieferungssuchens, benötigt werden. Das geltende Recht sieht Zusammenhänge zwischen Strafverfahren und Rechtshilfeverfahren (vgl. z. B. §§ 154 b, 456 a StPO), ohne indessen bisher hinreichende Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung von Amts wegen bereitzustellen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 Nr. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 17 Nr. 2 die Worte „einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr“ durch die Worte „von konkreten Gefahren“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf enthaltene Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung („unmittelbar drohende Gefahr“) ist zu eng. So kann sich z. B. für Vollzugsbehörden der unter Umständen dringende Bedarf ergeben, in bezug auf Außen-

kontakte Inhaftierter von der Staatsanwaltschaft Informationen über Dritte zu erlangen, z. B. über Kontaktpersonen Gefangener aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder aus terroristischen Kreisen oder etwa auch mit Blick auf ggf. notwendige — prophylaktische — Maßnahmen zum Schutz von in Haft befindlichen Zeugen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechende Regelung für Dritte, die nicht Beschuldigte sind, in das Gesetz einzustellen ist.

Begründung

Nach Artikel 4 — § 125 c Beamtenrechtsrahmengesetz — dürfen Tatsachen, die einem Strafverfahren bekannt werden, mitgeteilt werden, wenn sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Pflichten eines Beamten aus dem Dienstverhältnis hervorrufen. Diese Mitteilungsbefugnis erscheint zu eng, weil auch Tatsachen über andere öffentliche Bedienstete (Angestellte, Arbeiter) oder Angehörige von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder von privaten Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht erforderlich werden lassen können (Beispiel: Stasi-Mitarbeit von Kirchenbediensteten oder Universitätsangehörigen; Erkenntnisse aus Telefonüberwachungen).

22. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 1 EGGVG)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Worte „in Akten“ zu streichen.

Begründung

Für die Übermittlungsbefugnis kann es nicht darauf ankommen, ob die fraglichen Daten in den Akten verbunden sind; allein maßgebend ist, ob die mitzuteilende Information „weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten“ beinhaltet, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand abgetrennt werden könnten.

- b) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Worte „soweit nicht“ durch die Worte „es sei denn, daß“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einleitung der Abwägungsklausel mit den Worten „es sei denn, daß“ unterstreicht den Ausnahmecharakter der Regelung.

Die Formulierung „soweit nicht“ würde den mitteilenden Stellen im übrigen nahelegen, eine „Redigierung“ (teilweise Anonymisierung) der Mitteilungen in Erwägung zu ziehen. Eine solche Maßnahme wäre indessen in

einem Massenverfahren, als das sich die Mitteilungen in Zivil- und Strafsachen heute darstellen, mit einem auch nur einigermaßen vertretbaren Aufwand regelmäßig nicht zu leisten.

- c) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Worte „; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig“ zu streichen und folgender Satz anzufügen:

„Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig, es sei denn, sie hätten ihm auch nach anderen Bestimmungen übermittelt werden dürfen.“

Begründung

Bei der Bestimmung des Betroffenen bzw. Dritten durch die übermittelnde Stelle kann es zu Fehleinschätzungen kommen, die zur Folge haben können, daß der Empfänger Daten, die ihm an sich zulässigerweise z. B. nach § 17 EGGVG übermittelt hätten werden dürfen, als „gesperrte“ Daten im Sinne von § 18 Abs. 1 zweiter Halbsatz EGGVG erhält. Es muß sichergestellt werden, daß der Empfänger diese Daten letztlich verwenden darf.

23. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 18 Abs. 2 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 17 Nr. 3 in § 49 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 3“ zu ersetzen.

Begründung

Gegen die Regelung in § 18 Abs. 2 sprechen folgende Erwägungen:

- Eine Trennung von „Tenor“ und „Begründung“ ist nur bei einem Teil der mitzuteilenden Entscheidungen überhaupt möglich. Offen bleibt, wie z. B. mit Strafbefehlsanträgen oder Anklageschriften zu verfahren ist.
- Die mitteilende Stelle wird oft nicht in der Lage sein, sachgerecht zu beurteilen, ob die Entscheidung ohne Begründung zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerbehörde ausreicht.
- Wird die Begründung nicht übermittelt, wird die Empfängerbehörde in der Regel ein Akteneinsichts- oder Auskunftersuchen stellen. Die mitteilende Stelle muß sich dann ein weiteres Mal mit der Zulässigkeit der Datenübermittlung befassen; sie wird dem Ersuchen in aller Regel zu entsprechen haben. Dem Betroffenen erwächst aus dieser aufwendigen Verfahrensweise kein erkennbarer Vorteil.

Eine „Redigierung“ der Entscheidungsgründe schließlich („... darf übermittelt werden, soweit ...“) ist in einem Massenverfahren, als das sich die Mitteilungen in Zivil- und Strafsachen darstellen, mit einem auch nur einigermaßen vertretbaren Aufwand schlechthin nicht zu leisten.

Mit Streichung von § 18 Abs. 2 gilt für die Übermittlung von Entscheidungsgründen weiterhin Absatz 1; im übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

24. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 3 Satz 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 18 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.“

Begründung

Die Neufassung führt zur Klarstellung die Kriterien auf, nach denen die übermittelnde Stelle zu entscheiden hat, ob spezielle Maßnahmen für die Übermittlung unmittelbar an den angesprochenen Funktionsträger erforderlich sind. Durch das Wort „angemessen“ wird sichergestellt, daß nur solche Vorkehrungen erforderlich sind, die mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden können.

25. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 4 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 18 Abs. 4 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 17 Nr. 3 § 49a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe „ , 17 und 19“ zu streichen.
- b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Einschaltung eines Richters oder Staatsanwalts zum Zwecke der Anordnung einer Mitteilung in Straf- oder Zivilsachen verursacht in der Regel einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Justiz. Unannehmable Auswirkungen auf den Justizhaushalt der Länder wären bei der derzeit vorgeschlagenen Regelung nicht zu umgehen.

Sachlich ist eine Einschaltung des Richters oder Staatsanwalts nur dort geboten, wo der Vollzug des Justizmitteilungsgesetzes auch nach Erlass der vorgesehenen Ausführungsvorschriften nach Art der bisherigen MiZi oder MiStra im Einzelfalle Abwägungsprobleme aufwerfen sollte. Wo dies im einzelnen der Fall sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Ziel der zu erlassenden Verwaltungsvorschriften wird es jedenfalls sein müssen, den Kreis der „Abwägungsfälle“ möglichst zu begrenzen.

Auch im übrigen bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung über die Anordnungskompetenz: Aus dem Grundgesetz ist ein Gesetzesvorbehalt

insoweit nicht herzuleiten. Es erscheint vielmehr sachgerecht, nähere Festlegungen in den Ausführungsvorschriften zu treffen, was eine zu pauschale und damit unnötig aufwendige Regelung vermeiden würde.

26. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 ist § 19 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt werden durften.“

Begründung

Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung belastet die zuständigen Rechtspflegeorgane mit der Verpflichtung, bei jeder Übermittlung von Daten den Zweck zu bestimmen, zu dessen Erfüllung die Daten übermittelt werden, diesen Zweck dem Empfänger mitzuteilen und beides in den Akten zu dokumentieren. Diese zusätzlichen Pflichten sind mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Die Mehrbelastung, die die Regelung verursacht, ist auch nicht mit dem Bemühen zu vereinbaren, die Justiz im Interesse des Aufbaus der Rechtspflege in den neuen Ländern zu entlasten. Vielmehr sind Mehrbelastungen der Justiz, die nicht unabweisbar sind, zu vermeiden.

Hierfür kann an die Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs angeknüpft werden. Danach darf der Empfänger die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verwenden, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Diese anderen Zwecke werden bei der Übermittlung der Daten weder ausdrücklich bestimmt noch dem Empfänger mitgeteilt, noch wird die Zweckbestimmung in den Akten der übermittelnden Justizbehörde dokumentiert. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis. Vielmehr ergeben sich die Zwecke, für die bestimmte Daten an bestimmte Empfänger übermittelt und von diesen verwendet werden dürfen, unmittelbar aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung des Gesetzes, insbesondere zur Anordnung von Übermittlungspflichten, zu erlassen sind.

Zur Entlastung der die Daten übermittelnden Rechtspflegeorgane ist die in § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung daher als allgemeine Regelung auszugestalten. Sie soll auch hinsichtlich des Zweckes gelten, zu dessen Erfüllung die übermittelnde Stelle die Daten primär übermittelt. Demgemäß können die Sätze 1 und 2 in Absatz 1 dahin zusammengefaßt werden, daß der Empfänger die übermittelten Daten zu denjenigen Zwecken verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihm hatten übermittelt werden dürfen.

27. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 19 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Geben die übermittelten Daten dem Empfänger keinen Anlaß, in eine Prüfung ihrer Verwendbarkeit einzutreten, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger unzuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.“

Begründung

Satz 1 enthält eine Klarstellung des Gewollten.

Satz 2 vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand. Durch die Benachrichtigung der übermittelnden Stelle ist sichergestellt, daß die Fehlzuleitung dort bekannt wird und daß für weitere Mitteilungen entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

28. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 in § 19 Abs. 2 Satz 2 anstelle einer Rücksendung der Unterlagen deren Vernichtung durch die Empfängerstelle vorgesehen werden sollte.

Begründung

Das Zurücksenden der Unterlagen schafft einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der verfolgte Zweck des Schutzes der Daten wird besser erreicht, wenn die Empfängerbehörde die Unterlagen selbst vernichtet. In diesem Fall werden letztendlich weniger Personen mit den Justizmitteilungen konfrontiert, als dies bei der Datenvernichtung über die Justizbehörden der Fall wäre. Da auch die Empfängerbehörde eine staatliche Stelle ist, kann die Vernichtung der Justizmitteilungen dort ebenso zuverlässig vorgenommen werden.

29. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten;“.

Begründung

Die übermittelnde Stelle ist im Falle des § 20 Abs. 1 grundsätzlich zum „Nachbericht“ verpflichtet. Ausnahmen mit Blick auf das Erforderlichkeitsprinzip regelt § 20 Abs. 3. Eine weitere Einschränkung der Nachberichtspflicht wäre im Interesse aller Beteiligten nicht sachgerecht.

Auch eine gesonderte Prüfung der Erforderlichkeit „im Hinblick auf die vorherige Übermittlung“ ist nicht veranlaßt, zumal das Verhältnis einer solchen Regelung zu § 20 Abs. 3 unklar bliebe.

30. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es im Hinblick auf die Regelung des § 20 Abs. 2 des § 20 Abs. 1 Satz 2 noch bedarf.

31. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 2 und 3 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 in § 20 der Absatz 2 und in Absatz 3 die Worte „nach Absatz 1 oder 2“ gestrichen werden sollten.

Begründung

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Gewähr nur für die Richtigkeit solcher Tatsachen übernehmen, die Gegenstand des Verfahrens sind, aus dem heraus Daten übermittelt werden (z. B. gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen). Werden hingegen aus besonderem Anlaß Tatsachen mitgeteilt, die lediglich im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt werden, nicht aber dessen Gegenstand bilden, so dient die Übermittlung lediglich als Hinweis für den Empfänger auf bestimmte, für ihn wichtige Umstände, für deren Richtigkeit die mitteilende Stelle jedoch nicht einstehen kann und will. Die weitere Entwicklung dieser Umstände liegt auch außerhalb ihres Einflusses. Will der Empfänger Folgerungen aus der Mitteilung ziehen, so muß er in eigener Verantwortung eine Überprüfung vornehmen.

Wird z. B. bei einer Räumungsklage die Klageerhebung mitgeteilt (vgl. § 15 a Abs. 2 BSHG i. d. F. des Artikels 5 des Entwurfs), so ist nicht einzusehen, warum jede Änderung der Anschrift des Klägers oder in der Höhe des Mietzinses der Sozialhilfebehörde mitgeteilt werden soll. Den Belangen des Empfängers wie auch des Betroffenen ist daher Rechnung getragen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 eine Nachberichtspflicht statuiert wird.

Auch das BDSG, das Datenübermittlungen in vergleichbaren Fällen zuläßt, kennt keine allgemeine, dem Absatz 2 entsprechende Nachberichtspflicht (vgl. § 20 Abs. 7 BDSG).

Die allgemeine Nachberichtspflicht nach Absatz 2 sollte daher entfallen. Dadurch würde auch eine übermäßige, durch die Interessen von Empfänger und Betroffenen nicht geforderte Belastung der mitteilenden Stelle vermieden, da die ständige Überprüfung mitgeteilter Daten darauf, ob sich im Lauf des Verfahrens Änderungen oder neue Erkenntnisse ergeben, entfielen.

32. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 21 wie folgt zu fassen:

„§ 21

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über den Inhalt und den Empfänger übermittelter Daten zu erteilen. Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.“

Begründung

Eine Verpflichtung der übermittelnden Stelle zur Benachrichtigung des Betroffenen von Amts wegen ist verfassungsrechtlich nicht geboten und vom Aufwand her nicht zu vertreten. Der Betroffene kann schon dem Gesetz selbst mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, inwieweit eine ihn betreffende Mitteilung in Straf- oder Zivilsachen in Betracht zu ziehen sein wird. Ist er daran interessiert, näheres zu erfahren, genügt es, ihm nach dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 19 BDSG) einen Auskunftsanspruch einzuräumen.

33. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 1 erster Halbsatz BRRG)

In Artikel 4 ist § 125 c Abs. 1 erster Halbsatz wie folgt zu fassen:

„In Strafsachen gegen Beamte sind zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen mitzuteilen

1. der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls,
2. die öffentliche Klage,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach Nummer 1 oder 2 zu machen war;“.

Als Folge ist in Artikel 4 § 125 c Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Mit der Einfügung des neuen § 125 c BRRG soll eine bereichsspezifische Regelung über Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte geschaffen werden, durch die der Status quo nach den Nummern 2, 15 und 29 MiStra im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sichergestellt werden soll.

Mitzuteilen ist danach jede Form der öffentlichen Klage; eine Beschränkung der Mitteilungspflichten auf Anklageschriften erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Die das Verfahren abschließende Entscheidung sollte stets mitgeteilt werden, wenn zuvor eine andere Mitteilung über das Verfahren, z. B. über den Erlaß eines Haftbefehls, ergangen ist.

34. Zu Artikel 4 (§ 125 c Abs. 1 Nr. 2 BRRG), Artikel 5 Nr. 2 und 3 (§ 27 Abs. 3, § 28 a Abs. 2 BtMG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie klargestellt werden kann, was die „das Verfahren abschließende Entscheidung“ ist.

Begründung

Die Unterrichtung der Empfänger über das Ergebnis des Verfahrens ist nicht gewährleistet, wenn (nur) die das Verfahren abschließende Entscheidung übermittelt wird. Zum Beispiel wäre es sinnlos, den Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO mitzuteilen. Gemeint ist offenbar die Mitteilung der bislang in Nummer 6 Abs. 6 MiStra aufgezählten Entscheidungen. Das sollte klargestellt werden.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen den Justizverwaltungen der Länder überlassen werden kann.

Begründung

Es sollte — in Anlehnung an § 1 Abs. 2 der 1. BZRVwV — den Ländern überlassen werden, nur bestimmte Strafverfolgungsorgane mit der Mitteilungspflicht zu belasten, um die Anwendung des JuMiG zu vereinfachen. Zum Beispiel kann es der gleichmäßigen Erfüllung der Mitteilungspflicht dienen, wenn die Staatsanwaltschaften anstelle der Vollstreckungsleiter in Jugendsachen tätig werden.

35. Zu Artikel 4 (§ 125c Abs. 2 BRRG)

In Artikel 4 ist in § 125c Abs. 2 der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

„In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 bestimmten Mitteilungen nur vorgenommen, wenn“.

Begründung

Die Umformulierung dient der Klarstellung. Die bisherige Ausgestaltung der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 als „Sollvorschrift“ würde die Auslegung zulassen, daß in den genannten Fällen eine Datenübermittlung auch dann zulässig ist, wenn die im weiteren genannten Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorliegen. Dies aber würde dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nicht hinreichend Rechnung tragen.

36. Zu Artikel 4 (§ 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG)

In Artikel 4 sind in § 125c Abs. 2 Nr. 2 die Worte „erforderlich ist“ durch die Worte „erforderlich sein kann“ und das Wort „bietet“ durch die Worte „bieten kann“ zu ersetzen.

Begründung

Der Mitteilung liegt eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die notwendigerweise nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. Eine abschließende Erforderlichkeitskontrolle nimmt der Empfänger vor (vgl. § 19 Abs. 2 EGGVG). Im Gesetz muß dies hinreichend zum Ausdruck kommen.

37. Zu Artikel 4 (§ 125c Abs. 4 Satz 1 BRRG)

In Artikel 4 ist § 125c Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich sein kann.“

Begründung

a) Auf das zusätzliche Merkmal des „Zweifels an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten eines Beamten“ kann verzichtet werden. Dem Merkmal kommt gegenüber dem weiteren Merkmal der Erforderlichkeit „für dienstrechtliche Maßnahmen“ keine eigenständige Bedeutung zu; es würde allenfalls die Gefahr in sich bergen, daß die Schwelle für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung von der mitteilenden Stelle im Einzelfall zu niedrig angesetzt wird. Dies wäre mit Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bedenklich.

b) Der mitteilenden Stelle wird in § 125c Abs. 4 BRRG ein Ermessen bezüglich der Entscheidung eingeräumt, ob eine Mitteilung zu erfolgen hat. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird die mitteilende Stelle entgegenstehende berechnete Interessen des Betroffenen zu würdigen haben. Einer besonderen Erwähnung im Gesetz bedarf dies nicht. In keinem Fall sind die Interessen des Betroffenen allerdings bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob die Mitteilung „für dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich“ ist.

c) Wie im Falle des § 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG liegt auch im Falle des § 125c Abs. 4 BRRG der Mitteilung eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. § 125c Abs. 4 BRRG ist insoweit dem Wortlaut von § 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG anzupassen; er kann dabei redaktionell gestrafft werden.

38. Zu Artikel 4a — neu — (§ 62 — neu — Soldatengesetz) und Artikel 4b — neu — (§ 45a — neu — Zivildienstgesetz)

Nach Artikel 4 sind folgende Artikel 4a und 4b einzufügen:

„Artikel 4a
Änderung des Soldatengesetzes

Nach § 61 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird folgender § 62 eingefügt:

„§ 62
Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 125c Abs. 1 bis 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des

Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten oder dessen Vertreter im Amt,
2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber im Wehrbereich, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind, dem Befehlshaber im Wehrbereich zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenem Umschlag zu übermitteln.“

Artikel 4 b

Änderung des Zivildienstgesetzes

Nach § 45 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird folgender § 45 a eingefügt:

„45 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende gilt § 125 c Abs. 1 bis 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.“

Begründung

1. Zu Artikel 4 a — neu — (§ 62 des Soldatengesetzes — neu —)

Die Überlegungen, die zu einer Aufnahme von Übermittlungspflichten in Strafsachen gegen Beamte geführt haben, gelten in gleicher Weise für eine bereichsspezifische Regelung für Soldaten. Der Soldat steht vom Dienst her gesehen, den er dem Staat leistet, neben dem Beamten. Daraus ergibt sich, daß für die Ausgestaltung „insbesondere seiner Pflichten die für den Staatsdiener im Beamtenrecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden müssen“ (Begründung zum Entwurf des Soldatengesetzes, Drucksache II/1700 S. 16).

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt daher, daß auch für Soldaten die Regelung des § 125 c des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung findet. Die Übernahme dieser Bestimmung in das Soldatengesetz trägt zugleich zu einer Entlastung der mitteilungspflichtigen Stellen bei, da die Mitteilungspflichten für Beamte und Soldaten sachgleich geregelt werden. Mangels einer vergleichbaren beamtenrechtlichen Vorschrift bedarf es jedoch der ergänzenden Bestimmung des Absatzes 2 für Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt den gegenüber dem Beamtenrecht umfassenderen „nachwirkenden“ Pflichten früherer Soldaten als Reservisten mit dem Dienstgrad eines Vorgesetzten Rechnung. Der Offizier oder Unteroffizier hat nach § 17 Abs. 3 die Pflicht, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind. Die Verletzung dieser Dienstpflicht durch unwürdiges Verhalten gilt nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 als Dienstvergehen mit möglichen dienstrechtlichen Folgemaßnahmen. Es bedarf daher der Mitteilungen nach Absatz 2, um die eignungsgerechte personelle Besetzung von Offizier- und Unteroffizierdienststellen bei Wehrübungen und im Verteidigungsfall sicherzustellen.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Empfänger der Mitteilungen die bisherige Regelung der Nummer 20 Abs. 3 der Mitteilungen in Strafsachen. Der Befehlshaber im Wehrbereich ist innerhalb des Geschäftsbezirks des Bundesministers der Verteidigung Ansprechpartner der Bundeswehr für alle zivilen Behörden. Er stellt sicher, daß Mitteilungen in Strafsachen an die für den Soldaten zuständige Stelle weitergeleitet werden, die für die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständig ist.

2. Zu Artikel 4 b — neu — (§ 45 a des Zivildienstgesetzes — neu —)

Die Änderungen des Zivildienstgesetzes stellen sicher, daß für die Zivildienstleistenden die gleichen Vorschriften gelten wie für die Beamten. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Zivildienstleistenden ebenfalls einer Dienstaufsicht unterliegen und die Mitteilungen für die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen benötigt werden.

39. Zu Artikel 5 Nr. 1 (Inhaltsübersicht BtMG) und Nr. 3 (§ 28a BtMG)

Artikel 5 Nr. 1 und 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Schwerpunkt der hier vorgesehenen Regelung liegt nicht in der Schaffung verfassungsrechtlich einwandfreier Rechtsgrundlagen für Mitteilungen in Strafsachen, sondern in der Installation eines neuen Instruments zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen mit dem Ziel einer Bekämpfung der Drogenkriminalität. § 28a BtMG könnte jedoch grundsätzliche Auswirkungen auf das Bund-Länder-Verhältnis bei der Gesetzgebung selbst wie auch beim Vollzug von Bundesgesetzen haben; die Vorschrift würde der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnen, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität detailliert zu bewerten und damit auf die Justiz der Länder Einfluß zu nehmen. Ob dies aus Sicht der Länder hingenommen werden kann, muß in jedem Falle gesondert diskutiert werden, ggf. im Rahmen einer Novelle zum Betäubungsmittelgesetz. Das weit fortgeschrittene Gesetzgebungsvorhaben „Justizmitteilungsgesetz“ darf mit dieser Problematik nicht belastet werden.

Selbstverständlich werden die Landesjustizverwaltungen die Bundesregierung wie schon bisher, so auch in Zukunft durch Übermittlung geeigneter Informationen in ihrem Kampf gegen die Betäubungsmittelkriminalität unterstützen. Sollte allerdings an dem Vorhaben festgehalten werden, zu diesem Zweck eine Mitteilungspflicht gesetzlich zu verankern, wäre zu prüfen, ob eine solche Regelung nicht im Umkehrschluß Auswirkungen auf die Mitteilungspraxis der Länder gegenüber den Bundesbehörden in anderen Bereichen zur Folge haben müßte.

40. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 BtMG)

In Artikel 5 Nr. 2 ist § 27 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

„In Strafsachen nach diesem Gesetz sind zu übermitteln“.

b) Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesgesundheitsamt

a) die öffentliche Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie

b) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war.“

c) In Satz 2 sind die Worte „, das Verfahren abschließenden“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

Redaktionelle Klarstellung. Die Mitteilungspflicht setzt einen Nachweis der Straftat nicht voraus (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BtMG).

Zu b)

Redaktionelle Klarstellung. Mitzuteilen sind alle in Betracht zu ziehenden Formen der Erhebung der öffentlichen Klage.

Zu c)

Redaktionelle Straffung. Eine rechtskräftige Entscheidung schließt das Verfahren stets ab.

41. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 27 Abs. 4 BtMG)

In Artikel 5 Nr. 2 ist § 27 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.“

Begründung

Nicht alle das Verfahren abschließenden Entscheidungen, die hier in Betracht kommen, werden von der Strafvollstreckungsbehörde vollstreckt. Die genaue Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stelle kann und soll hier unterbleiben; sie ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 Satz 2 BtMG.

42. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 15a Abs. 2 BSHG)

In Artikel 6 Nr. 2 ist § 15a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum ein, bei der nach dem Inhalt der Klageschrift die Beendigung des Mietverhältnisses auch auf Nichtzahlung des Mietzinses beruht, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,

2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstands oder der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

Begründung

Wegen der schwerwiegenden Folgen, die der Verlust der Wohnung für den Mieter mit sich bringen kann, müssen die Sozialhilfebehörden möglichst rasch und möglichst umfassend über alle Räumungsklagen unterrichtet werden, die ihren Grund in der Zahlungsunfähigkeit des Mieters haben. Einer solchen Klage muß jedoch, insbesondere bei einem befristeten Mietverhältnis, nicht zwingend eine Kündigung nach § 554 a BGB vorausgehen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift muß daher weiter gezogen werden.

Satz 2 sieht vor, daß das Gericht auch den Tag der Rechtshängigkeit mitteilen kann. Dieser ist wegen des Beginns der Frist nach § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB für den Träger der Sozialhilfe von großer Bedeutung.

Die Ausnahme von der Mitteilungspflicht soll in einem gesonderten Satz 3 geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, daß sich die Ausnahme auf alle in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Mitteilungen bezieht. Durch die Fassung des Ausnahmetatbestands wird darüber hinaus deutlich gemacht, daß das Gericht bei der Beurteilung, ob die Nichtzahlung des Mietzinses auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht, allein auf den Inhalt der Klageschrift abstellen kann und keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

43. Nach Artikel 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine bereichsspezifische Regelung einzuführen ist, die der bestehenden Konkurs- und Vergleichsstatistik (Insolvenzstatistik) eine gesetzliche Grundlage vermittelt.

Begründung

Die Weiterführung der Konkurs- und Vergleichsstatistik (Insolvenzstatistik) ist dringend erforderlich. Sie beruht derzeit nur auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Zu ihrer Weiterführung ist auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz — BVerfGE 65,1 — eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Um dieser verfassungsrechtlichen Situation Rechnung zu tragen, erscheint eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung notwendig und geeignet.

Die Ergebnisse der Konkurs- und Vergleichsstatistik sind ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Lage und für die Verfassung einer Volkswirtschaft. Sie geben einen Einblick in den betriebswirtschaftlichen Zustand von Unternehmen im Hinblick auf ihre (mangelnde) Ertrags- und Liquiditätslage. Die monatlichen Ergebnisse sind somit ein wichtiges Konjunktursignal. Darüber hinaus lassen sie in einer auf die unternehmerische Selbständigkeit gegründeten Marktwirtschaft wichtige Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit dieses gesellschaftspolitischen Organisationsprinzips bzw. auf gegebenenfalls sich hierfür abzeichnende Schwierigkeiten zu. Die in Verbindung mit Insolvenzen freigesetzten Arbeitskräfte sind eine sozialpolitisch relevante Größe.

44. Zu Artikel 8 (§ 453 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch in das Jugendgerichtsgesetz (vgl. insbesondere § 58 JGG) einzustellen ist.

Begründung

Das Jugendgerichtsgesetz enthält in § 58 Abs. 1 Satz 2 JGG eine eigenständige Regelung über die Beteiligung des Bewährungshelfers im Rahmen von Nachtragsentscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe. Das Fehlen einer § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO entsprechenden Vorschrift könnte zu der Schlußfolgerung führen, daß im Jugendstrafrecht eine Weiterleitung von Erkenntnissen aus anderen Strafverfahren an den Bewährungshelfer nicht zulässig sein soll.

45. Zu Artikel 9 (§ 20a Abs. 1 Satz 1 BZRG)

In Artikel 9 ist § 20a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abzugebende Erklärung, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Änderung des Namens der Registerbehörde mit.“

Begründung

In einer Reihe von Fällen ändert sich der Name einer Person durch eine Erklärung, die gegenüber dem Standesbeamten abzugeben ist (z. B. § 1355 Abs. 3 und 4, § 1720 Satz 1 BGB). Die Mitteilung solcher Namensänderungen ist für die Registerbehörde erforderlich, damit sie auch in diesen Fällen in der Lage ist, zutreffende Auskünfte zu erteilen.

46. Zu Artikel 9 (§ 20 a Abs. 3 Satz 2 BZRG)

In Artikel 9 ist § 20 a Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde ein Jahr lang gesondert aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingeht. Sind die übermittelten Daten auch nach Ablauf dieser Frist nicht verwendbar, ist die Mitteilung zu vernichten.“

Begründung

Hat sich der Name eines Verurteilten nach dem Urteil geändert, so kann die Mitteilung hierüber beim Bundeszentralregister u. U. früher eingehen als die Mitteilung über die Verurteilung selbst. Die augenblicklich vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß die Mitteilung über die Namensänderung von der Registerbehörde — soweit keine Voreintragung besteht — vernichtet würde. Die Verurteilung würde unter dem alten Namen des Betroffenen eingetragen; über sie würde bei einer etwaigen Anfrage unter dem neuen Namen keine Auskunft erteilt.

Die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist führt zu einer sachgerechten Lösung des Problems. Nach Ablauf der Frist dürften Mitteilungen an das Bundeszentralregister unter dem alten Namen des Betroffenen erfahrungsgemäß nicht mehr eingehen.

Der einheitliche Fristbeginn für alle während des laufenden Monats eingehenden Mitteilungen über Namensänderungen erleichtert die Aussonderung durch die Registerbehörde, ohne den Betroffenen allzusehr zu belasten.

47. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 35 a Satz 2 FGG)

In Artikel 10 Nr. 1 ist in § 35 a Satz 2 nach dem Wort „überwiegen“ folgender Halbsatz einzufügen:

„; dies gilt nicht für Landesbehörden bei der Erfüllung landesrechtlich geregelter Aufgaben.“

Begründung

Dem Bund fehlt die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung von Mitteilungen durch Landesbehörden im Rahmen der Wahrnehmung landesrechtlich geordneter Aufgaben.

48. Zu Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 (§ 55 Abs. 6 Satz 2 und 3 GBO)

In Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 ist § 55 Abs. 6 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Sie soll auch die Stelle der Eintragung im Grundbuch und den Namen des Grundstückseigentümers, bei einem Eigentumswechsel auch den Namen des bisherigen Eigentümers angeben. In

die Bekanntmachung können auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks in dem in § 2 Abs. 2 genannten amtlichen Verzeichnis sowie bei einem Eigentumswechsel die Anschrift des neuen Eigentümers aufgenommen werden.“

Begründung

Die Anschrift des neuen Eigentümers wird insbesondere von der Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 GBO führt, benötigt. In den anderen Fällen ist die Kenntnis der Anschrift für den Mitteilungsempfänger nicht erforderlich. In manchen Ländern (z. B. in Bayern und in Sachsen) wird sie bisher auch nicht übermittelt. Das Gesetz sollte daher, auch um der bisher unterschiedlichen Praxis in den Ländern Rechnung zu tragen, die Übermittlung der Anschrift nicht zwingend vorschreiben.

Die neue Fassung stellt ferner klar, daß die Anschrift des Eigentümers nur in den Fällen des Eigentumswechsels zu übermitteln ist.

49. Zu Artikel 11 Abs. 1 Nr. 2 (§ 55 a Abs. 2 GBO)

In Artikel 11 Abs. 1 Nr. 2 ist § 55 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Werden bei Gesamtrechten (§ 48) die Grundbücher bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so sind die Eintragungen sowie die Verfügungen, durch die ein Antrag oder Ersuchen auf Eintragung zurückgewiesen wird, den anderen beteiligten Grundbuchämtern bekanntzugeben.“

Begründung

Sprachliche Vereinfachung.

50. Zu Artikel 11 Abs. 2 (Änderung der ErbbauVO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch für die nachträgliche Eintragung eines Gebäudeeigentums sowie die Eintragung eines Gebäudeeigentümers eine der Regelung für das Erbbaurecht (vgl. Artikel 11 Abs. 2) vergleichbare Regelung geschaffen werden soll.

Begründung

Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d zum Einigungsvertrag gelten für die Behandlung der Gebäudegrundbuchblätter im Grundsatz die vor dem 3. Oktober 1990 maßgebenden Vorschriften fort. Im Ergebnis entspricht jedoch das Bedürfnis für Mitteilungen über Eintragungen im Gebäudegrundbuch demjenigen bei Erbbaurechten. Es sollte deshalb geprüft werden, inwieweit bundeseinheitliche Mitteilungsregelungen auch für das Gebäudegrundbuch geschaffen werden sollen.

51. Zu Artikel 11 (Änderung von Grundbuchvorschriften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf § 12 Abs. 1 EGGVG auch die Vorschriften über Mitteilungen aus anderen Registern als dem Grundbuch (z. B. dem Handels- und Genossenschaftsregister, den Schiffsregistern, dem Vereinsregister, dem Güterrechtsregister) der Überarbeitung und Ergänzung bedürfen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht eine eingehende Überarbeitung der Mitteilungsvorschriften nur für das Grundbuch vor. Dort werden die bestehenden Mitteilungsbestimmungen durchweg in das formelle Gesetz übernommen, außerdem wird die Benachrichtigung des Betroffenen ausgeschlossen.

Jedoch enthalten auch die Vorschriften für andere Register Mitteilungspflichten unterhalb des formellen Gesetzes (vgl. z. B. Nummer 37 der Handelsregisterverordnung). Es ist zu prüfen, ob auch diese Mitteilungen auf eine formelle gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen.

Außerdem gibt es Mitteilungen, bei denen der Ausnahmetatbestand nach § 21 Abs. 2 EGGVG nicht eingreift (z. B. in den Fällen des § 57a Schiffsregisterordnung i. d. F. des Entwurfs). Hier wäre es sachgerecht, eine dem § 55b GBO i. d. F. des Entwurfs vergleichbare Ausnahmenvorschrift zu schaffen.

52. Zu Artikel 12 (§ 57a Schiffsregisterordnung)

In Artikel 12 sind in § 57a nach dem Wort „Binnenschiffahrtsaufgabengesetz“ die Worte „sowie der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Seemannsgesetz“ einzufügen.

Begründung

Die Arbeitsschutzbehörden haben gemäß § 102 Seemannsgesetz die Einhaltung der Arbeitszeitsvorschriften des Seemannsgesetzes zu überwachen. Diese Aufgabe kann nur dann ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn die Behörden sowohl über neu angemeldete Schiffe als auch über deren Eigentümer bzw. einen Eigentümerwechsel unterrichtet werden.

53. Zu Artikel 15 (§ 70 Satz 3 JGG)

In Artikel 15 ist in § 70 Satz 3 das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Beschuldigten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. In der Regel sind neben dem beschuldigten Jugendlichen auch seine Eltern und/oder andere Dritte von den Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts betroffen. Bei der vorzunehmenden Abwägung kann es jedoch nur auf die Belange des Beschuldigten ankommen.

54. Zu Artikel 17 Nr. 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz OWiG)

In Artikel 17 Nr. 1 ist § 46 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz wie folgt zu fassen:

„dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.“

Begründung

Die in § 406h StPO verankerte Hinweispflicht stellt bereits nach geltendem Recht eine erhebliche Belastung für die Justiz dar. Eine Änderung der Vorschrift ist Gegenstand des im Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Justizentlastungsgesetzes. In dem gegenüber dem Strafverfahren vereinfachten Bußgeldverfahren wäre § 406h StPO in jedem Falle ein Fremdkörper. Er sollte daher nicht in das OWiG aufgenommen werden.

55. Zu Artikel 17 Nr. 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz OWiG)

In Artikel 17 Nr. 1 ist in § 46 Abs. 3 Satz 4 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.“

Begründung

Die sich aus § 406h StPO ergebende Pflicht, den Verletzten auf das Akteneinsichtsrecht hinzuweisen, wird den Besonderheiten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht gerecht, weil sie dem Zweck, ein Verfahren ohne größeren Verwaltungsaufwand abzuschließen, zuwiderläuft. Die Bußgeldbehörde kann nach Opportunitätsgesichtspunkten über die Einleitung einer Verfolgung entscheiden. Dies ist vor allem bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wichtig. Unter dem Aspekt Funktionsfähigkeit der Behörde und Kosten wäre es unververtretbar, der Behörde eine Mitteilungspflicht möglicherweise gegenüber einer Vielzahl von Personen, die durch eine Vorschrift geschützt sein können (z. B. Anwohnerparkrecht, Lärmschutzbestimmung), aufzuerlegen.

56. Zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 49a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 17 Nr. 3 ist in § 49a Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz werden durch denjenigen Bundesminister, in dessen Geschäftsbereich die jeweiligen Bußgeldvorschriften fallen, mit Zustimmung des Bundesrates oder durch die zuständige oberste Landesbehörde erlassen.“

Begründung

Die Regelung in § 49a Abs. 2 Satz 3 OWiG begegnet in der Fassung des Entwurfs Bedenken. Sie berücksichtigt insoweit nicht landesrechtliche Ordnungswidrigkeitentatbestände, für die der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften nicht in der Kompetenz eines Bundesministers liegt.

57. Zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 49a OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- ob für das vorgesehene umfassende Mitteilungsverfahren in Bußgeldsachen ein praktisches Bedürfnis besteht, das es rechtfertigen könnte, die mit diesem Verfahren verbundenen erheblichen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und den ebenfalls mit diesem Verfahren verbundenen unvermeidbaren Aufwand für Verwaltung und Justiz in Kauf zu nehmen und
- wie, wenn diese Frage bejaht werden sollte, die vorgesehene gesetzliche Regelung mit dem Ziel umgestaltet werden kann, den entstehenden Aufwand für die mitteilenden Stellen einschneidend zu verringern.

Begründung

Die Begründung zu § 49a OWiG läßt die Deutung zu, daß die Vorschrift, deren Vollzug ganz offenkundig mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Länder verbunden wäre, weniger einem praktischen Bedürfnis als vielmehr dem Bestreben nach dogmatischer „Abrundung“ des Justizmitteilungsgesetzes entsprungen ist. Dies wäre indessen aus Sicht der Länder nicht hinnehmbar.

Zudem wirft § 49a OWiG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Fragen auf: So werden z. B. in § 49a Abs. 1 Satz 2 OWiG Mitteilungen in Bußgeldsachen unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig erachtet wie Mitteilungen in Strafsachen von geringer Bedeutung. Diese Gleichsetzung scheint mit Blick auf das hierdurch eingeschränkte informationelle Selbstbestimmungsrecht Betroffener nicht unproblematisch.

In jedem Falle ist die gesamte Regelung in § 49a OWiG für Massenverfahren, wie sie in Bußgeldsachen durchzuführen sind, viel zu kompliziert

ausgefallen. In Verfahren dieser Art ist regelmäßig für Erwägungen über mögliche Bedürfnisse anderer Stellen ebensowenig Platz wie für komplizierte Interessenabwägungen im Einzelfall. Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Betroffener müßte das Gesetz selbst schon vorab durch eine entsprechend konkrete Fassung des Übermittlungstatbestandes Rechnung tragen.

58. Zu Artikel 18

Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 18
Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 29 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Eine Unterrichtung des Betroffenen kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Grundbuchämter teilen den für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Finanzbehörden für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke mit

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb auch die Anschriften des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten,
2. die Eintragung der Begründung von Wohneigentum oder Teileigentum,
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist gleichzeitig der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt mitzuteilen. Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist. Die Mitteilungen können der Finanzbehörde über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mitteilung weiterer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände vorzuschreiben, soweit dies für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.“

Begründung

Um unwirtschaftliche und für die Betroffenen lästige Doppelerhebungen durch die Finanzverwaltung zu vermeiden, ist es geboten, die für steuerliche Belange notwendigen Daten in den Datenaustausch einzubeziehen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn die Daten der Grundbuchämter den Finanzämtern über die Katasterämter zugeleitet werden. Es kann allerdings nicht auf entsprechende Daten des Grundbuchamtes verzichtet werden, weil die zunehmende Automatisierung der Katasterämter eine Aufnahme aller bewertungsrelevanten Daten der Grundbuchämter nicht vorsieht.

Vor der Automation der Katasterämter haben die Finanzämter sog. ALOS-Kopien (Ablichtungen des Liegenschaftsblatts) erhalten, aus denen sich u. a. die Art des Rechtsgeschäfts (Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung) sowie der Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch ergaben. Nachdem die Automatisierung der Katasterverwaltung fortgeschritten ist und ALOS-Kopien nicht mehr übersandt werden, enthalten die Katasterunterlagen diese Daten nicht mehr. Deshalb kommt den Grundbuchmitteilungen als eigentlicher Ursprung des Informationswegs nunmehr erhöhte Bedeutung zu.

Zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 3 Satz 4 BewG)

Durch die Einschränkung der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen erfolgt eine Angleichung an die ebenfalls nicht bestehende Pflicht zur Unterrichtung im Fall der zulässigen Einsicht Dritter in das Liegenschaftskataster.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 BewG)

Die Mitteilungspflicht der Grundbuchämter darf im Falle der Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht auf einen anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb beschränkt werden. Zwar erhält das Finanzamt vom Liegenschaftskataster eine Zweitausfertigung als Grundbesitzkataster (einschließlich der Fortschreibungsmittelungen des Liegenschaftskatasters). Jedoch reichen diese Unterlagen nicht aus, um die nach dem BewG erforderlichen rechtlichen Beurteilungen vorzunehmen.

Aus den Unterlagen des Liegenschaftskatasters geht nämlich nicht der Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch hervor. Die Kenntnis dieses Zeitpunktes ist aber nicht nur in den Fällen notwendig, in denen vertraglich als Zeitpunkt des steuerlich maßgebenden wirtschaftlichen Eigentumsübergangs der Zeitpunkt der Grundbucheintragung gewählt worden ist, sondern auch in allen anderen Eigentumsübertragungen, weil das steuerrechtlich maßgebende wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich an das bürgerlich-rechtliche Eigentum anknüpft.

Bürgerlich-rechtliches Eigentum entsteht erst mit der Eintragung im Grundbuch. Dieser Zeitpunkt ergibt sich auch nicht aus anderen Unterlagen, die

dem Finanzamt zur Verfügung stehen, insbesondere nicht aus der Veräußerungsanzeige des Notars. Bei Veräußerungen von wenigen Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt kommt dem Eintragsdatum erhöhte Bedeutung zu, weil hieraus Rückschlüsse auf das Entstehen des wirtschaftlichen Eigentums und auf den zutreffenden Zurechnungsfortschreibungszeitpunkt gezogen werden können.

Außerdem sind in einer Vielzahl von Fällen die aktuellen Anschriften des Erwerbers nicht bekannt. Über die Veräußerungsanzeige des Notars können die aktuellen Anschriften allerdings ermittelt werden. Diese Möglichkeit besteht bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb nicht. Deshalb kann insoweit auf die in den Grundbuchämtern verfügbaren Anschriften nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 4 Satz 3 BewG)

Eintragungen in das Grundbuch aufgrund einer Erbfolge können zeitlich mehrere Jahre nach dem Eintritt des Erbfalls vorzunehmen sein. Weil für die bewertungsrechtliche Bestimmung des zutreffenden Fortschreibungszeitpunkts das Jahr maßgebend ist, in dem der Erblasser verstorben ist, kann auf diese Angabe nicht verzichtet werden.

59. Zu Artikel 21 (§ 145b Abs. 1 VAG)

In Artikel 21 ist § 145b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafsachen nach diesem Gesetz rechtskräftige Entscheidungen mit Begründung dem Bundesaufsichtsamt mit.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung. Die Mitteilungspflicht setzt den Nachweis einer Straftat nicht voraus (vgl. die entsprechende Formulierung in Artikel 5 Nr. 2 — § 27 Abs. 3 BtMG).

60. Zu Artikel 21 (§ 145b Abs. 2 VAG)

In Artikel 21 ist § 145b Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen dem Bundesaufsichtsamt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren übermitteln, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens einschließlich des Außendienstes hindeuten und deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich ist, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Begründung

Anpassung des Wortlauts an Artikel 16 — § 2a Abs. 3 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, an Artikel 23 — § 233b Abs. 5 Arbeitsförderungsgesetz sowie an Artikel 24 — Artikel 1 § 18 Abs. 4 AÜG.

61. Zu Artikel 21 (§ 145b Abs. 3 VAG)

In Artikel 21 sind in § 145b Abs. 3 die Worte „und unterrichtet hierüber die übermittelnde Stelle“ zu streichen.

Begründung

Eine Unterrichtung der übermittelnden Stelle über die Weiterleitung der Daten durch das Bundesaufsichtsamt ist ohne Sinn, da die mitteilende Stelle hieraus keine Konsequenzen zu ziehen hat. Dies gilt insbesondere auch für eine mögliche Auskunft nach § 21 Abs. 3 EGGVG, da Empfänger der übermittelten Daten in jedem Falle das Bundesaufsichtsamt bleibt.

62. Zu Artikel 22 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 — neu — FlurbG)

In Artikel 22 Nr. 2 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9) und die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle (§ 81 Abs. 2).“

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen maßgebenden Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind.“

Begründung

Nach Eintritt des neuen Rechtszustands dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung) und ersetzt insoweit die Unterlagen des Liegenschaftskatasters. In der Zeit zwischen Anordnung

des Flurbereinigungsverfahrens und Berichtigung des Liegenschaftskatasters enthält mithin das Liegenschaftskataster den bisherigen Rechtszustand, während die Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens bzw. der Flurbereinigungsplan den beabsichtigten neuen Rechtszustand enthalten.

Deshalb sind entsprechende Mitteilungen zwischen Flurbereinigungsbehörde und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde unabdingbar.

Für die Mitteilungen zwischen der Flurbereinigungsbehörde einerseits und dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle andererseits fehlen derzeit gesetzliche Regelungen. Mit der in Artikel 22 des Entwurfs beabsichtigten Änderung des Flurbereinigungsgesetzes wird für das Zusammenwirken von Flurbereinigungsamt und Grundbuchamt eine eindeutige gesetzliche Regelung getroffen. Entsprechend der Regelung in § 54 BauGB müßte die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle in diese Regelung miteinbezogen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß im Rahmen der Katasterbenutzung Auskunftssuchende im Vorfeld von Rechtsgeschäften und Planungsmaßnahmen über (anstehende) Rechtswirkungen in Flurbereinigungsverfahren (z. B. über Vorgriffsrechte und Verfügungs- und Veränderungssperren) nicht sachgerecht informiert werden.

Die genannten Entscheidungen und Daten sind für das Grundbuchamt von Bedeutung, da sich hiernach der Umfang seiner Mitteilungspflicht richtet. Dies ergibt sich für die im bisherigen Entwurf nicht genannten Daten aus folgendem:

Nach der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens sind weitere Mitteilungen nicht mehr erforderlich. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands können sich die Mitteilungen auf Eintragungen in das Bestandsverzeichnis und in die erste Abteilung des Grundbuchs beschränken. Nach Abgabe der Unterlagen an die das Liegenschaftskataster führende Behörde sind Mitteilungen nach § 55 Abs. 3 GBO an diese Behörde, nicht mehr an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

63. Zu Artikel 1 (§§ 18ff. EGGVG) und Artikel 22 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 2 FlurbG)**a) In Artikel 22 Nr. 2 ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten „vorgenommen werden“ folgender Halbsatz einzufügen:**

„; es benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde von der Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit ihm die Flurbereinigungsbehörde die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat“.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die allgemeinen Vorschriften über Mitteilungen (§§ 18 ff. EGGVG) so ausgestaltet werden sollen, daß die gesetzlichen Mitteilungspflichten flexibler gehandhabt werden können. Dies könnte etwa dadurch geschehen, daß allgemein eine Befugnis des Mitteilungsempfängers vorgesehen wird, auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen für bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Fallgestaltungen zu verzichten.

Anderenfalls muß § 12 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz so ausgestaltet werden, daß die Mitteilungspflicht flexibler gehandhabt und damit der Umfang der Mitteilungen an die Flurbereinigungsbehörde besser deren Bedürfnissen angepaßt werden kann.

Begründung

Der Entwurf sieht (in Anlehnung an § 54 BauGB) die Übermittlung aller Eintragungen hinsichtlich der in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Grundstücke ab Anordnung der Flurbereinigung bis zur Schlußfeststellung vor. Diese Abgrenzung ist einerseits zu weit, andererseits zu eng.

Hinsichtlich der in das Flurbereinigungsgebiet einbezogenen Grundstücke ist die Übermittlung erst ab dem Zeitpunkt erforderlich, ab dem die Flurbereinigungsbehörde die Grundstücksdaten erfaßt hat. Dies wird regelmäßig erst erhebliche Zeit nach Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens der Fall sein, da in der Praxis die Flurbereinigungsbehörden die aktuellen Grundbuchdaten in aller Regel erst einige Zeit (z. T. Jahre) nach dieser Anordnung einholen.

Nach Feststellung des Flurbereinigungsplanes ist dieser zwar zunächst amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinn von § 2 Abs. 2 GBO (§ 81 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz). Erforderlich ist aber nurmehr, wie beim Liegenschaftskataster allgemein (vgl. § 55 Abs. 3 GBO), die Übermittlung der Eintragungen in das Bestandsverzeichnis und die erste Abteilung des Grundbuchs.

Andererseits benötigt die Flurbereinigungsbehörde im Hinblick auf die Beteiligung von Angrenzern (vgl. § 10 Buchstabe f Flurbereinigungs-gesetz) auch Namen und Anschrift der Eigentümer angrenzender, nicht in das Flurbereinigungsverfahren einbezogener Grundstücke und muß daher insoweit über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unterrichtet werden.

Das Problem, daß die gesetzlich vorgesehene Mitteilungspflicht zum Teil auch Daten beinhaltet, die für den Empfänger nicht zum Mitteilungszeitpunkt oder nicht in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang erforderlich sind, kann auch bei anderen gesetzlich angeordneten Mitteilungen auftreten. Für die Mitteilungen des Grundbuchamts an die das amtliche Verzeichnis führende Behörde ist es in § 55 Abs. 7 GBO ausdrücklich geregelt. Eine dieser Vorschrift entsprechende

Verzichtsmöglichkeit des Empfängers sollte auch für andere gesetzliche Mitteilungspflichten vorgesehen werden.

64. Zu Artikel 23 (§ 233 b Abs. 4 AFG)

In Artikel 22 ist § 233 b Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„In Strafsachen, die Straftaten nach den § 227 oder § 227 a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt . . .“

- b) Satz 2 wird Satz 3; Satz 3 wird Satz 2.

- c) In Satz 2 (neu) sind nach dem Wort „rechtskräftigen“ die Worte „, das Verfahren abschließenden“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung bzw. Straffung.

65. Zu Artikel 24 (Artikel 1 § 18 Abs. 3 AÜG)

In Artikel 24 ist Artikel 1 § 18 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„In Strafsachen, die Straftaten nach §§ 15 und 15 a zum Gegenstand haben, sind dem Landesarbeitsamt . . .“.

- b) Satz 2 wird Satz 3; Satz 3 wird Satz 2.

- c) In Satz 2 (neu) sind nach dem Wort „rechtskräftigen“ die Worte „, das Verfahren abschließenden“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung bzw. Straffung.

66. Zu Artikel 24 (Artikel 1 § 18 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AÜG)

In Artikel 24 sind in Artikel 1 § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils die Worte „dem Landesarbeitsamt“ durch die Worte „der Bundesanstalt für Arbeit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Übermittlung von Straftaten aus dem Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes muß sinnvollerweise an die Bundesanstalt für Arbeit erfolgen, damit diese die ihr nachgeordneten betroffenen Landesarbeitsämter einschalten kann (vgl. auch Begründung zu Artikel 24). Demgemäß sind im Entwurf die Landesarbeitsämter wieder durch die Bundesanstalt für Arbeit zu ersetzen.

67. Zu Artikel 25 Abs. 2 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

- a) In Artikel 25 sind in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten „die Polizeibehörde“ die Worte „in allen Fällen“ einzufügen.

Begründung

Artikel 25 Abs. 2 ist in Verbindung mit Abs. 1 zu sehen. Danach würde die Polizeibehörde nur in den Fällen des § 163 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Die Begründung stellt richtigerweise darauf ab, daß diese Informationen der Pflege des polizeilichen Datenbestandes dienen und oft erst die Entscheidungsgründe den erforderlichen Aufschluß über persönliche Situation und Motivlage geben, was die entscheidende Grundlage für eine Wiederholungsprognose sein kann. Die Begründung läßt klar erkennen, daß die Übermittlungsregelung dem anerkannten Zweck der polizeilichen Speicherung von im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr dient.

Es wäre nun nicht sachgerecht, wenn diese Unterlagen nur deshalb lückenhaft blieben, weil die Polizei das zugrundeliegende Strafverfahren nicht selbst bearbeitet hat, ansonsten jedoch die Voraussetzungen für eine Datenspeicherung vorlägen.

In vielen Fällen bearbeitet die Staatsanwaltschaft selbst Strafverfahren abschließend, z. B. bei einem großen Teil der Wirtschaftskriminalität. Es besteht hierbei kein Anlaß zu der Vermutung, daß sie etwa die gewichtigen Fälle an die Polizei abgibt und die weniger schwerwiegenden Fälle selbst bearbeitet. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Im Interesse der Verbrechensbekämpfung ist es nicht hinnehmbar, daß die Polizei gerade über bedeutende Straftäter keine personenbezogenen Unterlagen führen kann, weil die Daten ausschließlich bei

der Justiz angefallen sind. Die Auswahl, über wen eine Kriminalakte geführt wird und über wen nicht, bliebe dem Zufall überlassen. Der Täter, dessen Verfahren ausschließlich von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird, wäre ungerechtfertigt privilegiert.

- b) In Artikel 25 ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort „zumindest“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

68. Zu Artikel 25 Abs. 3 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

In Artikel 25 Abs. 3 sind nach den Worten „des Verfahrens“ die Worte „von Amts wegen“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

69. Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

In Artikel 26 ist das Wort „vierten“ durch das Wort „zwölften“ zu ersetzen.

Begründung

Der Vollzug des Justizmitteilungsgesetzes, insbesondere der Vollzug der allgemeinen Vorschriften, die in das EGGVG einzustellen sind, erfordert den Erlass von möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nach Art der bisherigen MiZi und MiStra. Die Ausarbeitung und Abstimmung der Verwaltungsvorschriften wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die bisher vorgesehene Frist von vier Monaten ist zu knapp bemessen; eine Frist von einem Jahr scheint demgegenüber realistisch.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Das Justizmitteilungsgesetz hat

- das Informationsbedürfnis der öffentlichen Verwaltung,
- die Interessen der Justiz, insbesondere Mehrbelastungen, soweit irgend möglich, zu vermeiden, und
- den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen

miteinander in Einklang zu bringen. Dabei muß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1), Rechnung getragen werden. Jede Übermittlung personenbezogener Daten aus Justizverfahren für andere Zwecke, als sie die übermittelnde Justizbehörde verfolgt, ist ein Grundrechtseingriff. Eine Regelung, die einen solchen Eingriff zuläßt, muß insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Danach darf der Gesetzgeber Übermittlungen nur soweit zulassen, wie dies im Interesse des Allgemeinwohls und einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung unerlässlich ist, und nur dann, wenn das öffentliche Interesse an der Übermittlung schwerer wiegt als das schutzwürdige Interesse Betroffener. Eine gesetzliche Regelung muß auch sicherstellen, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der praktischen Anwendung in jedem Einzelfall ausreichend zur Geltung gelangt. Deshalb ist es unvermeidbar, für einen Teil der Übermittlungen Einzelfallentscheidungen vorzusehen.

Entsprechend der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Wesentliches Ziel solcher Vorkehrungen muß es sein zu verhindern, daß personenbezogene Daten unkontrollierbar verbreitet werden. Der Nutzung unrichtiger oder überholter Daten ist durch entsprechende Regelungen entgegenzuwirken. Schließlich setzt die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes voraus, daß der Datenfluß für den Betroffenen transparent ist. Dies bedeutet, der Betroffene muß von einem Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.

Die Bundesregierung war bemüht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diesen an Grundrechtseingriffe gestellten Anforderungen in einer Weise nachkommt, die auf die Belange der durch den Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Ländern besonders belasteten Justiz Rücksicht nimmt. Dennoch lassen sich gewisse Mehrbelastungen besonders der Justizbehörden der Länder nicht vermeiden. Das Ausmaß dieser Mehrbelastungen dürfte allerdings geringer sein, als der Bundesrat erwartet.

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates zu den Regelungen des Entwurfs insbesondere unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz sehr sorgfältig geprüft und bei jedem Vorschlag nochmals abgewogen, ob dem Gesichtspunkt möglichst einfacher Vollziehbarkeit ein größeres Gewicht beigemessen werden kann.

Zu Nummer 2

Bestimmungen über die Mitteilung personenbezogener Daten aus gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Akten über laufende und abgeschlossene Verfahren zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben fallen grundsätzlich nicht in den Regelungsbereich des Entwurfs, der ausschließlich Übermittlungen der Justiz von Amts wegen an öffentliche Stellen regeln will. Mitteilungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben erfolgen auf Antrag oder Ersuchen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, entsprechende Regelungen im Zusammenhang mit einer Novellierung der Regelungen über die Akteneinsicht und Aktenauskunft vorzuschlagen.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch sollten nach den Worten „öffentliche Stellen“ die Worte „des Bundes und der Länder“ eingefügt werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung könnte sonst zu dem Mißverständnis führen, daß auch über- und zwischenstaatliche Einrichtungen unter den Begriff „öffentliche Stellen“ fallen.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch sollte der Klammerzusatz nach der von der Bundesregierung zu Nummer 3 vorgeschlagenen Ergänzung eingefügt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit abweichenden landesrechtlichen Vorschriften der Vorrang vor den §§ 18 bis 22 EGGVG-E eingeräumt werden soll, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden.

Soweit für Übermittlungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften eine nur „entsprechende“ Anwendung der §§ 18 bis 22 EGGVG-E vorgeschlagen wird, kann dem Vorschlag nicht zugestimmt werden. Nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Regierungsentwurfs, der nach den Vorstellungen des Bundesrates als Satz 1 beibehalten werden soll, sollen die Vorschriften des zweiten Abschnitts auch für diese Übermittlungen unmittelbar gelten. Satz 1 zweiter Halbsatz sollte dies lediglich klarstellen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung könnte zu dem Mißverständnis führen, daß insbesondere die §§ 12 und 13 EGGVG-E für diese Übermittlungen nicht gelten sollen. Dementsprechend wird folgender Satz 2 vorgeschlagen:

„Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.“

Zu Nummer 6

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Nach § 12 Abs. 1 soll der neue zweite Abschnitt des EGGVG nur für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten. Das Abrufverfahren ist keine Übermittlung von Amts wegen und wird deshalb von dem Regelungsbereich dieses Abschnitts nicht erfaßt.

Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 5 EGGVG-E) des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung ist in den Entwurf aufgenommen worden, weil § 14 EGGVG-E eine Auffangnorm ist, die für den Bereich Strafsachen all die Fälle erfassen soll, die nicht bereichsspezifisch geregelt sind oder geregelt werden sollen. Die Vorschrift mußte deshalb relativ allgemein gefaßt werden. Wegen der besonderen Sensibilität der Daten aus Strafverfahren muß allerdings in diesen Fällen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in stärkerem Maße darauf geachtet werden, daß in wesentlichen Punkten eine bundeseinheitliche Praxis zustandekommt. Die Gefahr einer unterschiedlichen Praxis tritt bei den bereichsspezifisch wesentlich präziser geregelten Übermittlungen nicht in diesem Maße auf.

Ferner ist zu bedenken, daß bereichsspezifisch im Landesrecht geregelte Übermittlungen über § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E nach dem Vorschlag ebenfalls

erfaßt wären. Dies könnte zu Zweifelsfragen über die Reichweite der Ermächtigung in diesen Fällen führen, denn die Durchführung eines Landesgesetzes kann nicht Gegenstand einer von der Bundesregierung oder einem ihrer Mitglieder zu erlassenden Verwaltungsvorschrift sein.

Schließlich hat die Bundesregierung auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine so weitgehende Ermächtigungsnorm nicht vorgesehen, damit bei der praktischen Umsetzung des Entwurfs auch länderspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Dies gilt namentlich für die Form der Übermittlungen (§ 18 Abs. 3 EGGVG-E) und der Unterrichtung des Betroffenen (§ 21 Abs. 1 Satz 4 EGGVG-E), aber auch für die Bestimmung der für die Übermittlung zuständigen Stelle. Die Möglichkeit, länderspezifische Besonderheiten möglichst weitgehend zu berücksichtigen, trägt auch dazu bei, Mehrbelastungen auf ein Minimum zu beschränken.

Zu Nummer 8**Zu Buchstaben a und b**

Die Bundesregierung zieht wegen der dadurch zu erreichenden größeren Transparenz für den Betroffenen grundsätzlich bereichsspezifische Regelungen einer Generalklausel vor (siehe Gegenäußerung zu Buchstabe c).

Auch die Übermittlung öffentlich bekanntzumachender oder in öffentliche Register und Verzeichnisse einzutragender Daten ist ein Grundrechtseingriff (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2, § 15 Nr. 3 EGGVG-E), der nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zugelassen werden darf. Diesem Grundsatz trägt die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht hinreichend Rechnung. Da nach dieser Fassung unabsehbar ist, welche Übermittlungsfälle in Betracht kommen könnten, kann die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch nicht bereits durch den Gesetzgeber vorweggenommen werden.

Der Vorschlag bezieht auch Daten aus dem Grundbuch und aus solchen Registern und Verzeichnissen ein, die zwar nicht für jedermann unbeschränkt zugänglich sind, in die der Empfänger aber ein Recht auf Einsicht hat. Bei diesen Daten handelt es sich deshalb nicht um Daten, die im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb diese Daten weniger schutzwürdig sein sollen als Daten in Akten, in die der Empfänger ein Recht auf Einsicht hat.

Dem Vorschlag des Bundesrates könnte allenfalls dadurch teilweise Rechnung getragen werden, daß der Einleitungssatz des § 15 Nr. 3 EGGVG-E und dessen Buchstabe a wie folgt gefaßt werden:

„3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, für die Gewährung von Leistungen und zur Erfüllung sonstiger dem Empfänger gesetzlich obliegender Aufgaben und

- a) wenn die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder“.

Diese Fassung würde eine Übermittlung öffentlich bekanntzumachender oder in allgemein zugängliche Register einzutragender Daten für nicht näher präzierte Zwecke erlauben, wenn die Kenntnis der Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Die Beibehaltung des § 15 EGGVG-E als Standort für die Regelung hat zur Folge, daß zum einen das Merkmal der Erforderlichkeit, zum anderen die in § 13 Abs. 2 enthaltene Abwägungsklausel auch für diese Übermittlungen gelten würde.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung des § 15 Nr. 3 Buchstabe b sollte beibehalten werden. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis (BT-Drucksache 12/193) sieht kein Recht auf Einsicht in das Schuldnerverzeichnis vor, sondern lediglich ein beschränktes Auskunftsrecht (Artikel 1 Nr. 2, § 915 b Abs. 1 ZPO-E). Die Mitteilung über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens wäre demnach nach der vorstehend vorgeschlagenen Fassung des § 15 Nr. 3 Buchstabe a EGGVG nicht schon deshalb zulässig, weil diese in das Schuldnerverzeichnis einzutragen ist.

Zu Buchstabe c

Bereichsspezifischen Übermittlungsregelungen sollte nach Auffassung der Bundesregierung der Vorzug gegeben werden, weil nur so eine Übermittlung für den Betroffenen konkret voraussehbar ist. Dies gilt auch, wenn in § 15 EGGVG-E eine Auffangregelung für öffentlich bekanntzumachende oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragende Daten eingestellt werden sollte (siehe vorstehende Gegenäußerung zu Buchstaben a und b).

Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Unterscheidung zwischen „ohne weiteres erkennbar“ und „offensichtlich“ ist für den Gesetzesanwender nicht mehr nachvollziehbar. Im übrigen können die obersten Landesbehörden in der Verwaltungsvorschrift die Abwägungen für eindeutige Fallgruppen vorwegnehmen.

Daß die übermittelnde Stelle die Interessenabwägung auf die vorhandenen Unterlagen stützen soll, wird

bereits durch die Fassung des Regierungsentwurfs („... soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, ...“) hinreichend deutlich. Zu der Auffassung, die übermittelnde Stelle müsse eigene Ermittlungen anstellen, könnte man allenfalls dann gelangen, wenn allein auf das Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen abgestellt wäre, ohne den vorstehend zitierten Zusatz.

Im übrigen unterbleibt auch nach Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 der geltenden MiStra eine vorgesehene Mitteilung, „wenn ihr im Einzelfall erhebliche Bedenken entgegenstehen.“

Zu Nummer 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 14 Abs. 1 sieht ausschließlich Übermittlungen vor, die den Beschuldigten betreffen, während Daten Dritter nach dem Regierungsentwurf nur übermittelt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 17 EGGVG-E vorliegen. Daten des Beschuldigten, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind, sondern nur gelegentlich eines Verfahrens bekanntgeworden sind, sollten aber nicht anders behandelt werden. Würde man dem Vorschlag des Bundesrates folgen, wäre das Abgrenzungsproblem im übrigen nicht gelöst. Die Einschränkung auf Daten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, müßte dann in die Absätze 3 und 4 des Regierungsentwurfs eingestellt werden.

Die vom Bundesrat hier vorgeschlagene Streichung dürfte zudem mit seinem Vorschlag in Nummer 29 der Stellungnahme (zu § 20 Abs. 1 Satz 1 EGGVG-E) schwerlich in Einklang zu bringen sein.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Der Bundesregierung sind keine gesetzlichen Regelungen bekannt, die eine Untersagung der Einstellung oder Beschäftigung von erwachsenen Arbeitnehmern aus Gründen vorsehen, die in der Person des Arbeitgebers liegen. Aus dem Grundsatz der Gewerbefreiheit folgt, daß die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes die Befugnis zur Beschäftigung von Arbeits- und Hilfspersonal umfaßt (vgl. § 41 GewO). Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO hat die zuständige Behörde die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten

erforderlich ist. Neben der Volluntersagung kommen nach dieser Vorschrift daher auch Teiluntersagungen in Betracht. Einer ihrer Anwendungsfälle ist, daß dem Gewerbetreibenden die Ausübung des Gewerbes mit Arbeitnehmern untersagt wird. Dieser Fall ist nach Auffassung der Bundesregierung als Unterfall der Gewerbeuntersagung von § 14 Abs. 1 Nr. 5 („... für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ...“) bereits erfaßt.

Die vom Bundesrat angesprochene Formulierung ist zudem insoweit bedenklich, als sie zu einer Einengung des vorgesehenen Regelungsbereichs führen würde, denn mit der „Untersagung der Einstellung oder Beschäftigung von Arbeitnehmern“ werden Kinder und Jugendliche nur insoweit erfaßt, als sie im konkreten Fall die Arbeitnehmereigenschaft erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Tätigkeit des Kindes oder Jugendlichen kann es sich um ein Arbeitsverhältnis oder aber um eine sonstige Dienstleistung handeln. Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates würde die letztgenannte Fallvariante für die Untersagung der Einstellung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen nicht mehr umfassen. Da gerade Kinder und jüngere Jugendliche oft nicht in einem normalen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, aber ebenso schutzbedürftig sind wie diejenigen, deren Tätigkeit als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist, erscheint die vom Bundesrat angesprochene Änderung als nicht sachgerecht. Vielmehr müßte — wie im Regierungsentwurf vorgesehen — die Datenübermittlung für die Untersagung sowohl der Einstellung, Beschäftigung als auch Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen möglich sein, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Tätigkeit als Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis. Nur damit würde auch dem sachlichen Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprochen, der in § 1 Nr. 2 die Arbeitsverhältnisse und in Nummer 3 die sonstigen Dienstleistungen erfaßt, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern ähnlich sind.

Zu Buchstabe c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Die Übermittlung für Zwecke der Untersagung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist in § 14 Abs. 1 Nr. 5 abschließend geregelt und gilt unabhängig davon, ob es sich um einen erlaubnisfreien oder erlaubnispflichtigen Betrieb handelt. Die Nummer 7 betrifft lediglich Übermittlungen für Zwecke der in dieser Vorschrift genannten Berechtigungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Übermittlungen nach beiden Vorschriften nebeneinander sind nicht ausgeschlossen. Ein Beispiel für die gleichzeitige Anwendung der Nummern 4 und 5 enthält die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 14 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung „einer anderen sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung“ sollte jedoch folgende Formulierung treten: „im übrigen einer sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung“.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung könnte zu dem Mißverständnis führen, daß es sich bei allen in der Vorschrift genannten Erlaubnissen und Befähigungen um solche sicherheitsrechtlicher Art handeln würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zu Buchstabe c

Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und nach dem Außenwirtschaftsgesetz sind keine „waffenrechtlichen“ Genehmigungen. Sie werden durch § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b in der Fassung des Regierungsentwurfs deshalb nicht erfaßt. Die Bundesregierung stimmt der Bewertung des Bundesrates zu, daß die Vorschrift um die entsprechenden Genehmigungen erweitert werden sollte. Sie schlägt daher vor, in Nummer 7 Buchstabe b nach dem Wort „Gentechnikgesetz,“ die Worte „dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Außenwirtschaftsgesetz,“ einzufügen.

Zu Nummer 15

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Zweckbestimmung ist bereits in der Fassung des Regierungsentwurfs sehr weit. Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Öffnung würden die in Betracht kommenden Mitteilungsfälle für den Betroffenen wohl nicht mehr überschaubar sein.

Zu Nummer 16

Der ersatzlosen Streichung des Absatzes 2 wird nicht zugestimmt.

Dem Bundesrat ist zuzugeben, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung zu Schwierigkeiten führen könnte. Gleichwohl kann einer ersatzlosen Streichung nicht zugestimmt werden, weil in diesem Fall die §§ 41 und 61 BZRG umgangen würden. Diese Vorschriften sollen den Betroffenen — zur Förderung seiner Resozialisierung — davor schützen, daß alle über ihn im Register enthaltenen Eintragungen unterschiedslos allen Behörden mitgeteilt werden können. Es kann dennoch erforderlich sein, daß Behörden von einer Straftat Kenntnis erlangen müssen, um sonst

notwendige Maßnahmen treffen zu können. Dabei muß aber sichergestellt werden, daß die Rechtsfolgen der Tat dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb eine Regelung vor, die zwar die Übermittlung der Daten zuläßt, aber die Verwendung der gerichtlichen Entscheidung oder der Verfügung der Strafverfolgungsbehörde zum Nachteil des Betroffenen ausschließt. Sie wird den folgenden Formulierungsvorschlag zu § 14 Abs. 2 jedoch weiter prüfen:

„(2) Empfänger, denen gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes keine Auskunft erteilt würde, dürfen gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, die in das Bundeszentralregister einzutragen sind, in den Fällen des Absatzes 1 zum Nachteil des Beschuldigten nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde verwenden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Weiterleitung von Auskünften nach § 43 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen. Empfänger, denen gemäß § 61 des Bundeszentralregistergesetzes keine Auskunft erteilt würde, dürfen die in das Erziehungsregister einzutragenden Entscheidungen und Verfügungen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die in Satz 1 genannten Entscheidungen und Verfügungen auch in das Verkehrszentralregister einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht.“

Die Ersetzung des Übermittlungsverbots durch ein Verwendungsverbot läßt die unmittelbare Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde zwar zu, schließt aber die Zulässigkeit ihrer Verwendung nach einer Übermittlung über eine oberste Bundes- oder Landesbehörde entsprechend § 43 BZRG aus. Nach dieser Vorschrift dürfen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. Um eine Verwendung der Daten in gleichem Maße wie nach dem Regierungsentwurf zu ermöglichen, soll bei Behörden, denen nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erteilt würde, eine Verwendung der Daten mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde zulässig sein. Satz 4 soll die Verwendung der übermittelten Daten denjenigen Behörden erlauben, die zwar keine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aber die entsprechenden Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister erhalten.

Die in der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates dargestellte Diskrepanz zwischen Straf- und Bußgeldsachen könnte dadurch beseitigt werden, daß Bußgeldentscheidungen solchen Entscheidungen gleichgestellt werden, die zwar in das Bundeszentralregister einzutragen sind, aber nicht in das Führungszeugnis für Behörden aufgenommen werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß § 49a Abs. 1

Satz 3 OWiG-E (Artikel 17 Nr. 3) wie folgt gefaßt wird:

„Absätze 2 und 3 Satz 2 und 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift gelten sinngemäß; Absatz 2 gilt jedoch nicht, wenn die Bußgeldentscheidung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist und dem Empfänger ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht, und im übrigen mit der Maßgabe, daß Bußgeldentscheidungen den nach § 32 Abs. 2 und 3 des Bundeszentralregistergesetzes nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmenden Entscheidungen gleichstehen.“

Als Folge wären in § 49a Abs. 1 Satz 5 OWiG-E die Worte „des genannten Gesetzes“ durch die Worte „des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ zu ersetzen.

Zu Nummer 17

Dem Vorschlag wird hinsichtlich des Satzes 1 zugestimmt, hinsichtlich des Satzes 2 aber nicht.

Gerade in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann die übermittelnde Stelle wegen des Zusammenhangs besonders gut beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Übermittlung vorliegen. In den vom Bundesrat unter Buchstabe b seiner Begründung genannten Fällen ist das Vorliegen der Voraussetzungen kaum zu bezweifeln. Es dürfte mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wohl nicht zu vereinbaren sein, wenn vorzeitige Mitteilungen zugelassen würden, obwohl nicht unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen sind. Im übrigen können die wichtigsten Anwendungsfälle für vorzeitige Übermittlungen in den Verwaltungsvorschriften bestimmt werden.

Zu Nummer 18

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird widersprochen.

§ 17 Nr. 2 stellt eine Auffangklausel dar, die verhindern soll, daß in atypischen, insbesondere von dem Katalog des § 14 Abs. 1 EGGVG-E und von bereichsspezifischen Regelungen nicht erfaßten Fällen Mitteilungen, die zur Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren erforderlich sind, an dem Mangel einer Befugnisnorm scheitern. Die Beschränkung auf unmittelbar drohende Gefahren erscheint erforderlich, um die speziellen, bereichsspezifischen Regelungen

gen nicht durch eine weit gefaßte Generalklausel zu entwerfen. Soweit es um die Abwehr von Gefährdungen für Personen geht, sind im übrigen Mitteilungen in großem Umfang nach § 17 Nr. 3 zulässig.

Zu Nummer 21

Der Regierungsentwurf enthält für Dritte in § 17 eine allgemeine Rechtsgrundlage, die für ausreichend erachtet wird. Weitergehende Regelungen für Dritte sollten ausschließlich in bereichsspezifischen Gesetzen getroffen werden (wie z. B. in § 125 c BRRG-E), weil sich die Erforderlichkeit einer solchen sehr weitgehenden Regelung nur für die konkret zu regelnden Übermittlungsfälle beurteilen läßt.

Im übrigen erscheint zweifelhaft, ob es sinnvoll ist, nur für Strafverfahren, nicht aber für andere Justizverfahren oder für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden eine so allgemeine Übermittlungsregelung zu schaffen, die zudem in der Regel Daten zum Gegenstand haben würde, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Zu Nummer 22

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Der Regierungsentwurf hat § 15 Abs. 5 BDSG übernommen. Die Interessenlage ist mit der des BDSG vergleichbar.

Zu Buchstabe a

Unter den Aktenbegriff fällt nach § 3 Abs. 3 BDSG jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht die Merkmale einer Datei erfüllt, sowie Bild- und Tonträger. Soweit im Justizbereich Dateien eingerichtet werden sollen, bedarf es hierfür besonderer Dateiregelungen; solche sieht z. B. das geplante Strafverfahrensänderungsgesetz vor.

Zu Buchstabe b

Die der Verwaltungsvereinfachung dienende Regelung untersagt die Übermittlung „überschießender“ Daten nur, soweit das Interesse des Betroffenen oder Dritten überwiegt. Dies kann im Einzelfall bedeuten, daß einzelne Daten abgetrennt werden müssen, weitere „überschießende“ Daten aber übermittelt werden dürfen. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung entsteht zumindest der Eindruck, daß alle „überschießenden“ Daten nicht übermittelt werden dürften, wenn nur bei einem Datum die berechtigten Interessen des Betroffenen oder Dritten überwiegen.

Zu Buchstabe c

Der Vorschlag hätte zur Folge, daß jeder Dritte Betroffener würde. Die für den Betroffenen in den §§ 18 bis

22 EGGVG-E vorgesehenen Schutzvorkehrungen müßten deshalb in diesem Fall auch für die Dritten gelten. Die vorgeschlagene Änderung hätte damit eine erhebliche Mehrbelastung der Justiz zur Folge.

Zu Nummer 23

Der Streichung des Absatzes 2 wird nicht zugestimmt.

Daß in den Fällen, in denen allein der Tenor einer Entscheidung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers ausreicht, nicht auch die Begründung übermittelt werden darf, ist eine Notwendigkeit, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt. Bereits bei Anwendung des Absatzes 1 würde man zu diesem Ergebnis kommen. Absatz 2 würde in erster Linie die Übermittlung der Begründung in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG-E ausschließen, weil dem Empfänger in diesen Fällen in der Regel kein Ermessensspielraum bleibt. Er soll lediglich klarstellen, daß die Trennung von Tenor und Begründung nicht als unvertretbarer Aufwand gewertet werden kann.

Die Regelung würde auch nicht offenlassen, wie z. B. mit Strafbefehlsanträgen oder Anklageschriften zu verfahren ist, weil Anträge der Staatsanwaltschaft nicht unter den Begriff der „Entscheidung“ fallen.

Die Bundesregierung könnte aber einer Absenkung der Schwelle für die Zulässigkeit der Übermittlung vollständiger Entscheidungen zustimmen. Man könnte sich damit begnügen, daß die Entscheidung ohne Begründung aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers nicht ausreicht.

Die Fälle, in denen die Begründung für den Empfänger erforderlich ist, könnten zumindest zu einem großen Teil in den Verwaltungsvorschriften benannt werden. Dadurch würden die vom Bundesrat befürchteten Akteneinsichts- oder Auskunftersuchen durch Empfängerbehörden auf ein Minimum reduziert werden können.

Die Bundesregierung hält demnach folgende Fassung des Absatzes 2 Satz 1 für hinnehmbar:

„Die Begründung einer Entscheidung darf übermittelt werden, soweit die Entscheidung ohne Begründung aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers nicht ausreicht.“

Zu Nummer 24

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25

Auch der Bundesrat sieht die Notwendigkeit von Entscheidungsvorbehalten insbesondere für den Richter und Staatsanwalt, vertritt aber die Auffassung, eine Regelung in den Verwaltungsvorschriften sei

ausreichend. Die Bundesregierung war bemüht, solche Vorbehalte auf die Fälle zu beschränken, in denen die auch vom Bundesrat angesprochenen Abwägungsprobleme entstehen, die von den Bediensteten der Geschäftsstellen nicht gelöst werden können. Sie ist deshalb der Auffassung, daß auch in den Verwaltungsvorschriften die Vorbehalte zu einem großen Teil für die gleichen Fallgruppen vorgesehen werden müßten, wie in der von ihr vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung. Die Bundesregierung gibt einer gesetzlichen Regelung den Vorzug, weil nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber selbst organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen hat, die der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Danach trägt der Gesetzgeber die Verantwortung für die notwendigen Schutzvorkehrungen. Eine Regelung in Gesetzesform trägt diesem Gedanken Rechnung.

Zu Nummer 26

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Zweckbestimmung und die Zweckbindung sind wesentliche Grundpfeiler des Datenschutzrechts (siehe § 15 Abs. 3 BDSG). Nur wenn die Zweckbestimmung aktenkundig gemacht ist, kann ein Betroffener im Wege der Akteneinsicht oder -auskunft erfahren, für welche anderen Zwecke seine Daten verwendet worden sind. Ferner ist eine Übermittlung von Daten ohne Angabe des Zwecks kaum praktikabel. Der Empfänger muß wissen, weshalb ihm bestimmte Daten zugeleitet werden. Eine Mehrbelastung durch die Zweckbestimmung läßt sich dadurch vermeiden, daß in der neuen auf der Grundlage des Justizmitteilungsgesetzes zu erlassenden MiStra die jeweiligen Verwendungszwecke genannt werden und die jeweils einschlägige Bestimmung der MiStra bei der Übermittlung angeführt wird. Dies entspricht der derzeitigen, auf Nummer 8 MiStra beruhenden Praxis. Danach ist auf dem zu übermittelnden Schriftstück ein grüner Klebezettel oder ein Aufdruck anzubringen, auf dem die Nummer der MiStra anzugeben ist, nach der die Übermittlung erfolgt.

Zu Nummer 27

Dem Vorschlag wird nur hinsichtlich des Satzes 2 zugestimmt.

An der Fassung des Satzes 1 des Regierungsentwurfs wird festgehalten. Der Empfänger muß ihm übermittelte Unterlagen immer auf ihre Verwendbarkeit prüfen, weil er erst aufgrund dieser Prüfung feststellen kann, ob die Daten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Satz 2 wäre dem Satz 2 des Regierungsentwurfs als Satz 3 anzufügen.

Zu Nummer 28

Wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 27 gefolgt, soweit danach der Empfänger im Falle der Unzuständigkeit die Unterlagen an die zuständige Stelle weiterzuleiten hat, ergeben sich zwar keine grundsätzlichen, gleichwohl aber praktische Bedenken, wenn die Unterlagen in den übrigen Fällen vom Empfänger vernichtet werden. Für diesen Fall wäre im Hinblick auf die Nachberichtspflicht (§ 20 EGGVG-E) und das Auskunftsrecht des Betroffenen (§ 21 EGGVG-E) eine Benachrichtigung der übermittelnden Justizbehörde erforderlich, um unnötige weitere Mitteilungen zu vermeiden und um vollständige Auskünfte an den Betroffenen erteilen zu können. Eine solche Unterrichtung wäre für die Verwaltungsbehörde wahrscheinlich aufwendiger, als die schlichte Rücksendung der Unterlagen. Ferner ist zu bedenken, daß im Falle der Unzuständigkeit, wenn der Empfänger die zuständige Stelle nicht kennt, die Justiz die Unterlagen erneut herstellen müßte, um sie der zuständigen Stelle zuzuleiten.

Im übrigen wird die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung schon deshalb nicht zu einem „erheblichen“ Verwaltungsaufwand führen, weil sich die Zahl der Falschübermittlungen in engen Grenzen halten dürfte.

Zu Nummer 29

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 30

Die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 ist nicht entbehrlich. Während die in Absatz 1 bestimmte Nachberichtspflicht der Nutzung von Daten, die durch den Verlauf des Verfahrens möglicherweise überholt sind, entgegenwirken soll, ist es Ziel der Regelung des Absatzes 2, der Nutzung von Anfang an unrichtiger Daten entgegenzuwirken.

Absatz 1 Satz 1 beschränkt die Nachberichtspflicht auf eine einmalige Unterrichtung des Empfängers über den Ausgang des Verfahrens. Der Zeitpunkt der ersten Datenübermittlung und die Beendigung des Verfahrens können jedoch unter Umständen sehr weit auseinander liegen. Satz 2 sieht deshalb eine vorzeitige Nachberichtspflicht vor, wenn dem Betroffenen bis zum Ausgang des Verfahrens erhebliche Nachteile drohen, aber bereits vorher z. B. aufgrund einer wichtigen Zeugenaussage feststeht, daß die ursprünglich übermittelten Daten überholt sind. Um das mit Satz 2 verfolgte Anliegen besser zum Ausdruck zu bringen schlägt die Bundesregierung vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.“

Zu Nummer 31

Wie bereits zu Nummer 30 ausgeführt, soll Absatz 2 der Nutzung von Anfang an unrichtiger Daten entgegenwirken. Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, obliegt die Überprüfung der Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen, die gelegentlich eines Verfahrens bekanntgeworden sind, der Empfängerbehörde.

Ändert sich z. B. bei einer Räumungsklage die Anschrift des Klägers oder die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes, wird die ursprüngliche Mitteilung nicht falsch, vielmehr sind die übermittelten Daten durch den Fortgang des Verfahrens überholt. Die Unterrichtung der Sozialbehörde richtet sich insoweit nach Absatz 1 Satz 1. Die Notwendigkeit einer Zwischenunterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 ist hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes nicht ersichtlich.

Eine Pflicht zur ständigen Überprüfung mitgeteilter Daten auf ihre Richtigkeit ist aus der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 nicht zu entnehmen. Eine Pflicht zur Unterrichtung ist nur für den Fall vorgesehen, daß sich Daten als unrichtig „erweisen“. Um den Bedenken des Bundesrates wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Erweist sich, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten.“

Diese Formulierung dürfte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß eine ständige Überprüfung übermittelter Daten auf ihre Richtigkeit nicht gewollt ist.

Zu Nummer 32

Dem Vorschlag, auf die Unterrichtung des Betroffenen gänzlich zu verzichten, wird widersprochen.

Die Unterrichtung des Betroffenen ist nicht grundsätzlich entbehrlich. Nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts müssen Bürger wissen können, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“ (BVerfGE 65, 1, 43). Um den Bürger in die Lage zu versetzen, dieses Wissen zu erlangen, sind gesetzliche Auskunftsansprüche nur dann ausreichend, wenn die normativen Übermittlungsregelungen so klar, detailliert und überschaubar sind, daß für den Bürger bereits aus dem Wortlaut der Rechtsnorm ohne weiteres zu ersehen ist, welche Daten für welchen Zweck an wen gelangen. Die in den §§ 13 bis 17 EGGVG-E vorgesehenen Übermittlungsregelungen sind jedoch verhältnismäßig abstrakt gefaßt. Sie enthalten demgemäß auch unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln, die erst durch Verwaltungsvorschriften verwaltungsintern näher präzisiert werden sollen. In diesen Fällen ist es für den Betroffenen nicht mehr vorhersehbar, wann im Einzelfall Daten übermittelt werden. Deshalb sieht der Regierungsentwurf vor, daß der Betroffene in der Regel über erfolgte Übermittlungen zu unterrichten ist, damit er sich gegen die Verwendung der übermittelten Daten und

insbesondere gegen die weitere Übermittlung ggf. wehren kann.

Der mit den Unterrichtungen verbundene Aufwand dürfte auch nicht unzumutbar groß, sondern deutlich geringer sein, als der Bundesrat dies annimmt. Das liegt einmal an den in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht, namentlich an deren Wegfall, wenn damit zu rechnen ist, daß der Betroffene von der Übermittlung seiner Daten auf andere Weise Kenntnis erlangt. Das bedeutet, daß der Betroffene immer dann nicht unterrichtet zu werden braucht, wenn die übermittelnde Justizbehörde damit rechnen kann, daß der Empfänger aufgrund der Justizmitteilung alsbald gegenüber dem Betroffenen tätig wird. Außerdem entfällt die Unterrichtungspflicht, wenn die Anschrift des Betroffenen nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann. Hinzu kommt, daß die Unterrichtung des Betroffenen formularmäßig und gleichzeitig in einem Arbeitsgang mit der Justizmitteilung erledigt werden kann. Es würde ausreichen, wenn die Übermittlung statt mit dem in der Gegenäußerung zu Nummer 26 genannten grünen Klebezettel oder dem Aufdruck mittels eines formularmäßigen Anschreibens erfolgen würde und der Betroffene hiervon einen Abdruck erhielte. In dem Formular wäre allerdings zu vermerken, was übermittelt worden ist (z. B. Urteil vom . . . , Anklageschrift vom . . .).

Eine einschlägige Regelung enthält bereits heute Nummer 2 Abs. 2 MiStra. Die Vorschrift lautet:

„(2) Eine Mitteilung ist auch dann zu machen, wenn sie zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist. In diesen Fällen und in den Fällen, in denen der von der Mitteilung Betroffene nicht der Beschuldigte des Verfahrens ist, ist der Betroffene über die Mitteilung zu unterrichten, es sei denn, daß der Unterrichtung im Einzelfall erhebliche Bedenken entgegenstehen.“

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates zum Anlaß genommen, erneut zu prüfen, ob es vertretbar erscheint, die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs enthaltenen Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht zu erweitern. Wenngleich sie der Fassung des Regierungsentwurfs den Vorzug geben würde, weil er den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts besser Rechnung trägt, könnte Absatz 2 Nr. 2 wie folgt erweitert und eine neue Nummer 3 eingefügt werden:

- „2. die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares Register einzutragen sind,
3. die Übermittlung der Daten in einer Rechtsvorschrift angeordnet ist oder“.

Die bisherige Nummer 3 würde Nummer 4.

Daten, die in allgemein zugängliche Register einzutragen sind, hat der Gesetzgeber ebenso wie öffentlich bekanntzumachende Daten als weniger sensibel eingestuft. Ihre Übermittlung ist für den Betroffenen

weniger belastend. Wenn eine Übermittlung in einer Rechtsvorschrift angeordnet ist, muß der Betroffene mit der Übermittlung rechnen.

Zu Nummer 33

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 125c Abs. 1 erster Halbsatz nennt keinen Normadressaten. Das Beamtenrecht wendet sich in erster Linie an den Beamten und an den Dienstherrn. Soll eine Regelung im Beamtenrecht einen anderen Normadressaten binden, ist es im Interesse der Normenklarheit sachgerecht, diesen zu nennen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Mitteilungspflicht auf alle Formen der öffentlichen Klage ist weder notwendig noch praktikabel, weil in einigen Fällen die öffentliche Klage auch mündlich erhoben werden kann (z. B. §§ 212, 266 Abs. 2 StPO, § 76 JGG), eine übermittlungsfähige öffentliche Klage somit nicht vorliegt. Im Strafbefehlsverfahren ist die Übermittlung des Antrags in der Regel entbehrlich, weil über den Antrag sehr schnell entschieden wird und der Strafbefehl auf jeden Fall zu übermitteln ist. Der Vorschlag des Bundesrates würde insoweit zu einer zusätzlichen, aber entbehrlichen Mehrbelastung der Justiz führen und damit dem Bestreben des Bundesrates, Mehrbelastungen, soweit irgendmöglich, zu vermeiden, zuwiderlaufen. Im übrigen bleibt die Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten auf § 125c Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs zu stützen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.

Um dem Anliegen des Bundesrates aber zu einem Teil Rechnung zu tragen, könnte die Aufzählung im ersten Halbsatz wie folgt gefaßt werden:

- „1. die Anklageschrift oder eine an deren Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung“.

Die geänderte Fassung der Nummer 1 schließt nunmehr insbesondere den Antrag auf selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sicherungsverfahren nach § 413ff. StPO und den schriftlich gestellten Antrag auf Aburteilung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) ein. Die neue Nummer 2 schlägt eine Regelung für Strafbefehlsverfahren vor, die in der großen Zahl der Fälle, in denen einem Antrag der Staatsanwaltschaft umgehend entsprochen wird, auf eine gesonderte Übermittlung des Antrags verzichtet.

Die Unterrichtung des Dienstvorgesetzten über den Ausgang des Verfahrens ist durch § 20 Abs. 1 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) auch dann ausreichend sichergestellt, wenn der Erlass oder der Vollzug eines Haftbefehls mitgeteilt worden ist, die öffentliche Klage aber nicht erhoben wird.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hält eine Klarstellung nicht für erforderlich.

Die das Verfahren abschließende Entscheidung nach Erhebung der öffentlichen Klage ist immer eine gerichtliche Entscheidung. Hierzu zählt jeder Einstellungsbeschluß und jedes Urteil, das bei Rechtskraft das Verfahren beendet. Ist gegen ein Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, wird also das Verfahren durch dieses Urteil nicht abgeschlossen, sieht Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ausdrücklich vor, daß dieses Urteil unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln ist. In diesem Fall ist z. B. auch ein Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO zu übermitteln, damit der Dienstvorgesetzte vom Eintritt der Rechtskraft Kenntnis erlangt.

Zu Buchstabe b

Der Regierungsentwurf nennt lediglich alternativ die mitteilungspflichtigen Stellen. Damit bleibt es den Ländern überlassen zu bestimmen, welche dieser Stellen welche Mitteilung zu machen hat.

Zu Nummer 35

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Vorschriften des Entwurfs, insbesondere in Artikel 1 Nr. 2, lassen Übermittlungen nur zu, wenn die Kenntnis der Daten für den Empfänger „erforderlich ist“ (vgl. § 14 Abs. 1 und 3, §§ 15 und 17 EGGVG-E). Diese Formulierung trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, der einen Grundrechtseingriff nur zuläßt, wenn er erforderlich ist. Daß die übermittelnde Stelle lediglich eine Art Schlüssigkeitsprüfung vornehmen soll, wird durch den zweiten Satzteil des Regierungsentwurfs ausreichend deutlich.

Zu Nummer 37

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlaß zur

Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind."

Soweit anstelle der Formulierung „erforderlich sein kann“ die Formulierung des Regierungsentwurfs beibehalten werden soll, wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 36 verwiesen. Einen Verzicht auf die Abwägung des öffentlichen Interesses gegen das schutzwürdige Interesse des Beamten hält die Bundesregierung nur dann für vertretbar, wenn der Gesetzgeber diese Abwägung selbst vornehmen kann. Im vorliegenden Fall ist es aber nicht absehbar, welche „sonstigen Tatsachen“ in Betracht kommen könnten. Die Interessenabwägung muß daher in jedem Einzelfall vorgenommen werden.

Zu Nummer 38

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 39

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Streichung von Artikel 5 Nr. 1 und 3 hätte zur Folge, daß über die Rechtsprechung nach dem Betäubungsmittelgesetz eine umfassende und detaillierte Übersicht nicht mehr erstellt werden könnte. Eine solche Übersicht ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dem Gesetzgeber zu ermöglichen, das Betäubungsmittelrecht an die neuen Entwicklungen der Rauschgiftsituation anzupassen, wie dies auch der Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan vorsieht, der auf der Nationalen Drogenkonferenz vom 13. Juni 1990 unter der Beteiligung der Länder verabschiedet worden ist.

Aus der anderweitigen „Übermittlung geeigneter Informationen“ an die Bundesregierung — die der Bundesrat zur Begründung seines Vorschlages in Aussicht stellt — ist eine vollständige Übersicht wohl kaum zu gewinnen; erforderlich ist vielmehr die kontinuierliche und aktuelle Erfassung und Übermittlung aller einschlägigen Entscheidungen nach den §§ 29, 30 und 35 bis 38 BtMG. Auch aus dem Bundeszentralregister oder der Strafverfolgungsstatistik des Bundes können die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Informationen nicht entnommen werden.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung dient auch nicht der Installierung eines neuen Instruments zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen, sondern soll weitgehend die gegenwärtige Praxis auf die notwendige gesetzliche Grundlage stellen. Derzeit erhält der Bundesminister für Gesundheit die verfahrensabschließenden Entscheidungen über das Bundesgesundheitsamt, dem diese Mitteilungen nach Nummer 50 MiStra zugehen. Lediglich aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen die entsprechenden Entscheidungen künftig dem Bundesminister für Gesundheit unmittelbar zugeleitet werden.

Wenn der Deutsche Bundestag auf der Grundlage der Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 13. Mai 1981 (BT-

Drucksache 9/443) und vom 21. Juni 1985 (BT-Drucksache 10/3540) die Bundesregierung auch künftig auffordern wird, eine Dokumentation und Auswertung der Rechtsprechung zum Betäubungsmittelgesetz vorzulegen, müßte die Bundesregierung die erforderlichen Informationen bei den Ländern einholen. Die Zusammenfassung und Auswertung der von der Praxis zu übermittelnden Informationen müßte in diesem Fall durch die Länder erfolgen und würde dort zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Welche Möglichkeit der Bundesregierung eröffnet würde, auf die Justiz der Länder Einfluß zu nehmen, ist nicht ersichtlich und auch vom Bundesrat nicht näher dargelegt. Die Strafverfolgungskompetenz der Länder wird durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen jedenfalls nicht berührt.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Wegen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung der Vorschrift auf alle Fälle der öffentlichen Klage wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 33 verwiesen. Dementsprechend schlägt die Bundesregierung vor, die Aufzählung in Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- „a) die Anklageschrift oder eine an deren Stelle tretende Antragsschrift,
- b) den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
- c) die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.“

Zu Nummer 41

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 42

Dem Vorschlag wird widersprochen, soweit vorgeschlagen wird, die Mitteilung auf alle Räumungsverfahren aufgrund einer Kündigung, die auch auf Nichtzahlung des Mietzinses beruht, auszudehnen.

Nur im Falle der Kündigung nach § 554 BGB kann der Träger der Sozialhilfe durch Zahlung des rückständigen Mietzinses und der fälligen Entschädigung nach § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB innerhalb eines Monats seit Rechtshängigkeit der Klage oder durch Übernahme einer entsprechenden Verpflichtung innerhalb dieser Frist bewirken, daß die Kündigung unwirksam wird (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Nur dann ist auch — wegen der gesetzlichen Frist — eine möglichst rasche Einschaltung des Trägers der Sozialhilfe erforderlich. In

den übrigen Fällen bleibt dem Träger der Sozialhilfe insbesondere die Möglichkeit, auf den Vermieter einzuwirken, daß er seine Kündigung zurücknimmt, und er kann dem gekündigten Mieter bei der Suche nach Ersatzwohnraum behilflich sein.

Die Mitteilung an den Träger der Sozialhilfe ist ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, der nur dann vertretbar ist, wenn er erforderlich ist, das heißt, wenn andere den Betroffenen weniger belastende Möglichkeiten nicht gleich geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen, und wenn dieser Zweck schwerer wiegt als das schutzwürdige Interesse des Betroffenen. Insbesondere weil der Träger der Sozialhilfe anders als im Fall des § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht die Unwirksamkeit der Kündigung herbeiführen kann und seine Hilfemöglichkeiten nicht an eine Frist gebunden sind, wäre eine Mitteilung beim Eingang der von dem Bundesratsvorschlag zusätzlich erfaßten Klagen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wohl kaum zu vereinbaren. In diesen Fällen würde eine Belehrung des beklagten Mieters über die Möglichkeiten des Sozialhilfeträgers z. B. durch Beifügung eines Informationsblatts bei Zustellung der Klage ausreichen.

Im übrigen wird dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Der Einleitungssatz des Absatzes 2 müßte demnach wie folgt beginnen:

„Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich ...“.

Zu Nummer 43

Die Bundesregierung ist bereits mit der Prüfung befaßt, in welches Gesetz die auch von ihr für notwendig erachtete gesetzliche Regelung für eine Konkurs- und Vergleichsstatistik (Insolvenzstatistik) aufzunehmen ist. Eine bereichsspezifische Regelung im Justizmitteilungsgesetz erscheint ihr nicht geboten, da die statistischen Daten anonymisiert erhoben werden, Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht also nicht stattfinden.

Zu Nummer 44

Die Bundesregierung hält eine solche Regelung nicht für erforderlich.

Gemäß § 2 JGG gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Dabei schließt das JGG das allgemeine Recht nicht nur da aus, wo es eine ausdrückliche Regelung trifft, sondern schon dort, wo das allgemeine Recht den Grundsätzen des Jugendgerichtsgesetzes widerspricht oder aber zu einem nicht jugendgemäßen Ergebnis führen würde.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO zur Unterrichtung des Bewährungshelfers über Erkenntnisse des Gerichts aus anderen Strafverfahren würde über § 2 JGG auch für das Jugendgerichtsgesetz Geltung erhalten. Weder die §§ 24 und 25 JGG noch § 58 JGG enthalten entgegenstehende Regelungen. Auch würde die Neuregelung nicht den Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes widersprechen oder aber zu einem nicht jugendgemäßen Ergebnis führen. Sie dient vielmehr letztlich der vom JGG gewollten engen Zusammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshelfer.

Die Bundesregierung wird allerdings prüfen, ob im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes eine entsprechende Regelung der Vollständigkeit halber auch in das Jugendgerichtsgesetz eingestellt werden sollte.

Zu Nummer 45

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch sollte das Wort „abzugebende“ durch das Wort „abgegebene“ ersetzt werden.

Durch die Erweiterung der Mitteilungspflicht dergestalt, daß auch Namensänderungen, die durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung bewirkt werden, der Registerbehörde mitzuteilen sind, wird diese in einigen Fällen überhaupt erst in die Lage versetzt, im Bundeszentralregister über eine bestimmte Person enthaltene Eintragungen aufzufinden und so zutreffende Auskünfte zu erteilen. Das gilt besonders dann, wenn die eine Auskunft anfordernde Stelle wenig Zeit hat, die vollständigen Personendaten aufzuklären. Die heute bestehenden Möglichkeiten, den Namen zu ändern, haben zu einem erhöhten Informationsbedarf der Registerbehörde im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung geführt. Die durch den Änderungsvorschlag zusätzlich vorgesehenen Mitteilungen über Namensänderungen können daher bei der Identifizierung einer im Register eingetragenen Person eine wertvolle Hilfe sein, da dort bereits eingetragene Personen gezielt von den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Namensänderung Gebrauch machen können.

Der Vorschlag wird für den Bund voraussichtlich folgende kostenmäßige Auswirkungen haben:

Jährliche Kosten (Finanzplanungszeitraum 1993 bis 1996):

Personalausgaben: ca. 1,1 Mio. DM

Einmalige Kosten:

Sächliche Verwaltungsausgaben: ca. 0,1 Mio. DM.

Die Mehrausgaben sind im geltenden Finanzplan der Jahre 1993 bis 1996 nicht enthalten. Eine Ausgleichsmöglichkeit besteht nicht.

Zu Nummer 46

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Einführung einer Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für Mitteilungen über Namensänderungen ste-

hen datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Die Aufbewahrung würde zu einer umfangreichen Vorratsspeicherung für die Berichtigung relativ weniger Eintragungen führen. Sie dürfte daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum vereinbar sein.

Die Ergänzung des § 20 a Abs. 3 BZRG-E — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — hätte zur Folge, daß bei Eingang einer Mitteilung über eine Namensänderung im Datenbestand nicht nur nach eventuellen Voreintragungen gesucht und gegebenenfalls der neue Name vermerkt werden müßte, sondern daß derartige Mitteilungen vollständig erfaßt werden müßten, um innerhalb der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist eine Änderung des Datenbestandes auch dann vornehmen zu können, wenn die Mitteilung über eine Verurteilung erst nach der Mitteilung über die Namensänderung eingeht. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten in Höhe von jährlich ca. 253 000 DM und einmalig ca. 916 000 DM stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Abgleich zu erwartenden Ergebnis.

Zu Nummer 47

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auf die Befugnis von Landesbehörden, Mitteilungen an Vormundschaftsgerichte zu machen, darf auch dann nicht verzichtet werden, wenn die Behörden Aufgaben nach Landesrecht erfüllen. Sonst wäre es z. B. nicht möglich, daß die Polizei in einem Fall von Kindesmißbrauch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen anregt.

Artikel 74 Nr. 1 GG ist eine ausreichende Kompetenzgrundlage. Hiernach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens. Auf dieser Grundlage ist das FGG ergangen, in das die beabsichtigte Ermächtigung der Behörden zur Datenübermittlung eingefügt werden soll.

Der Bund hat damit die Kompetenz zur Regelung der verfahrensmäßigen Behandlung von Angelegenheiten durch die Gerichte. Dazu zählt traditionell auch, ob und inwieweit Dritte, insbesondere Behörden, den Gerichten Auskünfte geben dürfen oder gar müssen.

So regelt etwa die auf der Kompetenzgrundlage des Artikels 74 Nr. 1 GG ergangene Verwaltungsgerichtsordnung in § 99 Abs. 1 Satz 1, daß Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet sind. Eine ähnliche Regelung enthält § 86 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung. § 119 des Sozialgerichtsgesetzes regelt die Ausnahme von der Verpflichtung zur behördlichen Auskunftserteilung und damit mittelbar das Recht und die Pflicht zur Auskunftserteilung.

Gegenüber diesen zur Auskunft verpflichteten Vorschriften stellt der beabsichtigte § 35 a Satz 2, der lediglich zur Übermittlung personenbezogener Daten ermächtigt, sogar ein Minus dar, so daß unter kompeten-

ziellen Gesichtspunkten keine Bedenken bestehen können.

Die verfassungsgerichtliche Judikatur erkennt an, daß die Reichweite eines Zeugnisverweigerungsrechts Bestandteil des Beweiserhebungsrechts der Verfahrensordnungen ist und damit kompetenzrechtlich zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Nr. 1 GG gehört (BVerfGE 36, 193, 202f.). Die Parallele dieser Regelung zur vorgesehenen Mitteilungsermächtigung an Behörden liegt darin, daß es hier wie dort um die Festlegung der Möglichkeiten justizförmiger Sachaufklärung geht (vgl. BVerfGE 36, 193, 203), dort hinsichtlich der Frage, inwieweit eine allgemeine Zeugnispflicht aus Gründen des Presse-schutzes beschränkt wird, hier hinsichtlich der Frage, inwieweit Behörden, auch Landesbehörden, ihre dienstlichen Erkenntnisse an die Justiz weitergeben dürfen. Es spricht daher auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dafür, die vorgesehene Mitteilungsermächtigung als eine Regelung des gerichtlichen Verfahrens zu werten.

Schließlich ist es auch bundesgesetzgeberische Praxis, bei der Regelung einer Materie gleichzeitig den Informationsfluß an die in der Materie tätigen Behörden sicherzustellen oder jedenfalls zu ermöglichen, so etwa für den Bereich des Ausländerrechts zugunsten der Ausländerbehörde (§ 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes), für den Bereich des Rechtsanwaltsrechts zugunsten der über Maßnahmen gegenüber Rechtsanwälten entscheidenden Behörden (§ 36 a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung), für den Bereich des Notarrechts zugunsten der über Maßnahmen gegenüber Notaren entscheidenden Behörden (§ 64 a Abs. 3 der Bundesnotarordnung), für den Bereich des Steuerberaterrechts zugunsten der über Maßnahmen gegen Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfvereine entscheidenden Behörden (§ 10 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes).

Soweit es um vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen im Bereich der Betreuung Volljähriger geht, ermöglicht § 7 des Betreuungsbehördengesetzes — BtBG (BGBl. 1990 I S. 2025) Mitteilungen sowohl durch die Betreuungsbehörde (Absatz 1) als auch durch andere Behörden (Absatz 3). Eine Unterscheidung danach, ob diese Behörden Aufgaben nach Bundes- oder Landesrecht wahrnehmen, wird dabei nicht gemacht.

Zur Vermeidung einer Doppelregelung schlägt die Bundesregierung vor, im Rahmen des Justizmitteilungsgesetzes § 7 Abs. 3 BtBG zu streichen. Ferner wird zur Klarstellung, daß § 7 BtBG im übrigen eine bereichsspezifische Mitteilungsvorschrift für die Betreuungsbehörden darstellt, vorgeschlagen, folgenden weiteren Satz in § 35 a FGG anzufügen:

„§ 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.“

Zu Nummer 48

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 49

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 50

Die Bundesregierung bejaht die Notwendigkeit, auch für die nachträgliche Eintragung eines Gebäudeeigentums sowie die Eintragung eines Gebäudeeigentümers eine der für das Erbbaurecht vorgesehene Regelung (Artikel 11 Abs. 2) vergleichbare Regelung zu schaffen.

Nach Artikel 233 § 2 b Abs. 2 EGBGB in der Fassung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) kann Gebäudeeigentum auch neu begründet werden, wodurch das Rechtsinstitut des Gebäudeeigentums als Beleihungsobjekt eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung erhalten könnte. Nach der Systematik des Justizmitteilungsgesetzes müßten die Regelungen über Mitteilungspflichten bei diesen Vorschriften über das selbstständige Gebäudeeigentum eingestellt werden. Das Justizmitteilungsgesetz sollte deshalb um folgenden Artikel 13a ergänzt werden:

„Artikel 13a

In Artikel 233 § 2 b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 der Verordnung über das Erbbaurecht gilt entsprechend.“

§ 17 der Verordnung über das Erbbaurecht regelt, wem die Eintragungen in das Erbbaugrundbuch bekanntzumachen sind. Die Vorschrift soll nach Artikel 11 Abs. 2 des Regierungsentwurfs um die Mitteilungen an die Katasterbehörde ergänzt werden.

Für das aufgrund eines Nutzungsrechts entstandene, durch den Einigungsvertrag übernommene Gebäudeeigentum ist hingegen nach Auffassung der Bundesregierung der Erlass besonderer Vorschriften für Mitteilungen bei der Eintragung in das Gebäudegrundbuch nicht erforderlich. Diese Rechte sollen gemäß Artikel 233 § 3 Abs. 2 EGBGB im Wege der Sachenrechtsbereinigung an das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze angepaßt werden, womit dann die Vorschriften der Grundbuchordnung, möglicherweise auch der Erbbaurechtsverordnung, unmittelbar anzuwenden wären.

Zu Nummer 51

Da die Bundesregierung bereichsspezifischen Übermittlungsregelungen grundsätzlich den Vorzug gibt (vgl. Gegenäußerung zu Nummer 8 Buchstabe c), wird sie im Rahmen künftiger Gesetzgebungsvorhaben

prüfen, ob Mitteilungsregelungen geschaffen oder geändert werden sollten.

Nach der von der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu Nummer 32 in Betracht gezogenen Fassung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) wäre bei Mitteilungen aus den genannten Registern eine Unterrichtung des Betroffenen nicht mehr vorgeschrieben. Eine Ausnahmenvorschrift wäre somit entbehrlich.

Zu Nummer 52

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 53

Dem Vorschlag wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Abzuwägen ist zwischen dem öffentlichen Interesse an der Übermittlung und dem schutzwürdigen Interesse desjenigen, in dessen Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Dies können neben dem beschuldigten Jugendlichen auch dessen Eltern, dessen Vormund oder sonstige Dritte sein. Die Abwägung ist ein Ausfluß des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie kann im vorliegenden Fall auch nicht teilweise vom Gesetzgeber vorweggenommen werden, weil sich nicht voraussehen läßt, welche Dritte als Betroffene in Betracht kommen und welche Daten dieser Personen Gegenstand der Mitteilung sein können.

Um den mit dem Regelungsvorschlag verfolgten Zweck deutlicher zu machen, schlägt die Bundesregierung nunmehr vor, das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen“ zu ersetzen.

Zu Nummern 54 und 55

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 56

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

§ 49a Abs. 2 Satz 3 OWiG sollte jedoch wie folgt gefaßt werden:

„Der Bundesminister, der für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.“

Einer ausdrücklichen Ermächtigung für die zuständige oberste Landesbehörde bedarf es nicht, weil die Länder das Verwaltungsverfahren bereits nach Artikel 84 Abs. 1 GG selbst regeln, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.

Zu Nummer 57

Die Bundesregierung hat für Bußgeldsachen kein umfassendes Mitteilungsverfahren vorgeschlagen. Mit dem neu in das OWiG einzustellenden § 49a sollen lediglich Mitteilungen im Einzelfall ermöglicht, aber keine regelmäßigen Mitteilungen vorgeschrieben werden. Inwieweit von der Vorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt den zuständigen Behörden überlassen.

Soweit der Bundesrat die Regelung des Regierungsentwurfs kritisiert, weil sie für Massenverfahren zu kompliziert sei, wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 verwiesen. Die dort zu dem Entwurf im allgemeinen gemachten Ausführungen gelten auch für die Übermittlung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren.

Zu Nummer 58

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Der Verzicht auf die Unterrichtung des Betroffenen durch Anfügung des vorgeschlagenen § 29 Abs. 3 Satz 4 ist vertretbar. Entscheidend ist aber nicht, daß auch im Falle der Einsicht keine Benachrichtigung erfolgt. Gezielte Mitteilungen von Amts wegen zwischen Behörden sind anders zu beurteilen als Einsichtnahmen auf Antrag, mit denen ein Betroffener jederzeit rechnen muß. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die Betroffenen mit Mitteilungen aus dem Liegenschaftskataster an die Finanzbehörden für Bewertungszwecke rechnen müssen. Daß die Finanzbehörden bei der Festsetzung des Einheitswerts von Grundstücken auf das Liegenschaftskataster zurückgreifen, ist naheliegend.

Zu Nummer 59

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Absatz 1 sollte jedoch wie folgt gefaßt werden:

„(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafsachen nach diesem Gesetz rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidungen mit Begründung dem Bundesaufsichtsamt mit.“

Nicht alle Entscheidungen, die in Rechtskraft erwachsen, sollen mitgeteilt werden, sondern nur die Sachentscheidungen in der Hauptsache, nicht dagegen Nebenentscheidungen (z. B. § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 3, § 138 d Abs. 6 und § 464 b Satz 3 StPO i. V. m. § 104 Abs. 3 ZPO).

Zu Nummer 60

Dem Vorschlag wird widersprochen, soweit Satz 1 eine Mitteilungspflicht für alle Gerichte einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten begründen soll.

Der Vorschlag würde insoweit zu einer erheblichen Erweiterung der bisher in Nummer 49 MiStra geregelt

ten Mitteilungspflicht führen. Bisher sind lediglich sonstige Erkenntnisse aus Strafverfahren, nicht aber aus anderen gerichtlichen Verfahren mitzuteilen. Ein Bedürfnis für eine solche Erweiterung der Mitteilungspflicht besteht nicht.

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 2 wird zugestimmt.

Zu Nummer 61

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 62**Zu Buchstabe a**

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung sollte jedoch zur Anpassung an die Terminologie des Flurbereinigungsgesetzes wie folgt geändert werden:

Die Worte „zuständige Stelle“ sollten jeweils durch die Worte „zuständige Behörde“, die Worte „Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens“ durch die Worte „Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird in der Sache ebenfalls zugestimmt.

Es wird jedoch vorgeschlagen, den Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgenden Nebensatz anzufügen:

„soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet.“

Dies würde dem Grundanliegen des Bundesrates nach flexibler Handhabung gesetzlicher Mitteilungspflichten entsprechen und die unnötige Übermittlung von Veränderungsnachweisen vermeiden.

Im übrigen sollten aus terminologischen Gründen auch hier die Worte „zuständige Stelle“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt werden.

Zu Nummer 63**Zu Buchstabe a**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b

Eine allgemeine Regelung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, die es erlauben würde, auf bereichsspezifisch angeordnete Mitteilungen zu verzichten, ist nicht sachgerecht. Mitteilungspflichten

treffen zum Teil auch andere Behörden als Justizbehörden, für die eine Regelung im EGGVG nicht gelten würde (z. B. § 76 Abs. 2 AuslG, § 36 a Abs. 3 BRAO). Im übrigen muß der Gesetzgeber für jede bereichsspezifische Regelung gesondert entscheiden können, ob eine Mitteilungspflicht erforderlich ist, ob der Empfänger auf Mitteilungen verzichten können soll oder ob die Anordnung einer Mitteilung dem Ermessen der übermittelnden Stelle überlassen bleiben soll.

Dem Anliegen des Bundesrates, die Benachrichtigungspflicht des Grundbuchamts gegenüber der Flurbereinigungsbehörde flexibler zu gestalten, könnte dadurch entsprochen werden, daß in § 12 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz vor dem vom Bundesrat unter a) vorgeschlagenen Halbsatz eingefügt wird:

„soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet“.

Zu Nummer 64

Den Vorschlägen wird in der Sache zugestimmt.

Satz 1 Nr. 2 sollte jedoch wie folgt gefaßt werden:

„2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung“.

Die Vorschrift wird damit an die für § 145b VAG (Artikel 21) vorgeschlagene Fassung angepaßt.

Zu Nummer 65

Den Vorschlägen wird in der Sache zugestimmt.

Satz 1 Nr. 2 sollte jedoch wie folgt gefaßt werden:

„2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung“.

Die Vorschrift wird damit ebenfalls an die für § 145b VAG (Artikel 21) vorgeschlagene Fassung angepaßt.

Zu Nummer 66

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 67

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht, eine Unterrichtung der Polizeibehörden von Amts wegen

sei auch in den Fällen erforderlich, in denen keine Verhandlungen bei der Polizei erwachsen sind. Soweit in der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates das entsprechende Anliegen auf Vorratsspeicherungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gestützt wird, weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Unterrichtung der Polizei allein der Aktualisierung des polizeilichen Datenbestandes dienen soll. Die Vorschrift stellt insoweit eine besondere Ausformung der Nachberichtspflicht dar.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 68

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Um dem Anliegen des Bundesrates gerecht zu werden, sollten jedoch anstelle der von ihm vorgeschlagenen Änderung in Absatz 3 nach den Worten „des Verfahrens“ die Worte „nach Absatz 2“ eingefügt werden.

Damit wird klargestellt, daß Absatz 3 — nur — die in Absatz 2 vorgesehene Mitteilungspflicht einschränkt, daß aber die Vorschrift weder Mitteilungen entgegensteht, die auf Ersuchen hin erfolgen, noch Mitteilungen der Staatsanwaltschaft von Amts wegen, die diese aus anderen Gründen für geboten hält.

Zu Nummer 69

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Kosten

Ein Teil der Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, wird den zu erwartenden erhöhten Arbeitsaufwand bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einschränken und damit gegenüber dem Regierungsentwurf zu einer geringeren Mehrbelastung der Landeshaushalte führen.

Der Vorschlag des Bundesrates in Nummer 45 seiner Stellungnahme wird für den Bund zu Mehrausgaben führen, deren Umfang in der zustimmenden Gegenäußerung hierzu näher dargelegt ist.

Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, haben die Vorschläge des Bundesrates nicht, da sie ausschließlich verwaltungsinterne Abläufe betreffen.

